

Vom Werden der Stadt Schwerte

Die Reichsabtei Werden und das Domstift Xanten als Grundherren in Schwerte

Beginnend mit der heutigen Ausgabe unserer Zeitschrift „AS-Aktive Senioren“ erscheint eine sechsteilige Fortsetzungsreihe von Aufsätzen unseres Redaktionsmitglieds Reinhold Stirnberg, zur Geschichte der Stadt Schwerte, aus Anlaß des Schwerter Stadtjubiläums 1997. Weitere Aufsätze des Verfassers zur Schwerter Stadtgeschichte erscheinen ab 1997 in den Hohenlimburger Heimatblättern für den Raum Hagen und Iserlohn.

Mit dem Werdener Hof zu Overberge, dem Stein- oder Wortmannsgut, wurden später die Bürgermeister oder Ratsherren der Stadt Schwerte, zu Gunsten des Schwerter Hospitals „Zum Heiligen Geist“, von den Werdener Äbten direkt behandelt. Die Stadt mußte dafür jährlich 2 Goldgulden Pacht an den Verwalter des Werdener Oberhofes Altendorf entrichten²⁾.

In den Oberhof (Sadelgut) Altendorf gehörten 15 Höfe in extremer Streulage in

„Albert van Neheim und Johann op der Borch thu Sweiten“ noch „Werdener Rechte“⁶⁾.

Die Frage, ob jene 14 Bauerngüter in der Bauernschaft Ostberge im Amt Schwerte, welche die Stadt Schwerte, vermutlich im 15. Jhdt., von einem bislang unbekannten Grundherrn „zur Erweiterung ihrer Feldmark und gemeinen Weide“ erwarb, auf jene 16 verschollenen Werdener Mansen zurückzuführen sind, muß vorläufig offenbleiben⁷⁾.

Die Schutzvogtei über die Reichsabtei Werden und ihrer Güter, lag bis 1160 in den Händen der Grafen von Berg und gelangte dann an die Grafen von Altena (Isenberg), und ab 1226 an die Grafen von Altena-Mark.

Auf die Entwicklungsgeschichte Schwerter haben Werdener Rechte und Grundbesitz vermutlich nur geringen Einfluß gehabt.

Der wohl bedeutendste Güterkomplex „in Schwerte“ stammt aus dem Besitz einer hochadligen Dame namens Reginmod oder Emeza, welche dem Geschlecht der Grafen von Cappenberg zugerechnet wird.

Etwa um 1050 vermachte sie, noch zu Lebzeiten, ihre Besitzungen zu Schwerte und Dorsten an der Lippe dem Domstift Xanten am Rhein. Aufgrund dieser wahrhaft königlichen Schenkung erhielt sie vom Stift ein Kanonikeramt. Sie war die einzige Frau der jemals diese Ehre zuteil wurde⁸⁾.

Ferner stiftete sie zu ihrem Seelenheil eine „Memorie“, welche alljährlich, am Festtag des hl. Briccius (13.11.), vermutlich ihrem Todestag, von den Xantener Kanonikern festlich gefeiert wurde. Diese Memorie diente später dem Kölner Erzbischof Anno II (1056-1075) zum Vorbild seiner eigenen Memorienstiftung⁹⁾.

ne habeturus est, non careat.
De annuatimario die domi Engelberti, abbat
monarii Engelberti abbat ad annuatimarium suum.
In Kirchcamp p. martine. iii. sol. In Weisfelde iuxta Hauenbäumen unus
mansus. Secus Brumilimthorp. unus mansus. Et ceterum in eadem regione
unus mansus. Item in eadem regione in Sufilbeke unus mansus. Isti. iiii.
solvent. vi. sol. e. viii. gallinas annuatim. additis ad gallinas altero se-
per anno. iiii. obolis. In Eikenberge iuxta Suerte. ii. sol. In Overberge
iuxta Honsuerte. xvi. den. Hec constituit domus Adalwicus h. h. suis
Donarium Adalwici abbat ad augmentum panis frum. & ad annuatimarium
un suum. & ad luminaria.

Erste Erwähnung Schwertes in den Werdener Urbarien.

Die ältesten Nennungen des Namens „Schwerte/suerte“ finden wir in den sogenannten „Werdener Urbarien“, einem Verzeichnis aller Güter und Einkünfte der Reichsabtei Werden an der Ruhr¹⁾.

Hiernach schenkte Abt Engelbert von Werden (963-973) dem Konvent des Klosters „in Eikenberga iuxta suerte II sol(idus) - in Eichenberg nahe Schwerte 2 Schillinge“ jährlich, sowie in „Overberge iuxta Honsuerte (Hohenschwerte) XVI den(are)“ = 16 Pfennige. Ihm folgt Abt Otto (1083-1098) mit einer Schenkung von „in suerte XVI mansus - in Schwerte 16 Hufen (zinspflichtige Vollpflügerhöfe)“, die bislang nicht identifiziert werden konnten.

Es ist noch nicht geklärt, ob mit dem genannten „suerte“ das Gebiet der späteren mittelalterlichen Stadt, oder ein größerer Bezirk gemeint war. Durch die Existenz des Hofes Hohenschwerte deutet jedoch alles auf einen Bezirk hin. Die Ortsbestimmung „in Schwerte“ muß sich daher keineswegs auf das Gebiet der späteren Stadt beziehen.

Ebenfalls unklar ist die Ortsbestimmung von Eikenberga. Es könnte sich hierbei um einen jener 3 Höfe „Eichelberg“ in Geisecke, Rheinen oder Hennen handeln.

Altendorf, Dellwig, Langschede, Billmerich, Sölde, Wickede, Asseln, Hoingen, Sidinghausen und Nordlünern³⁾.

Insgesamt verfügte die Abtei Werden, am Rhein und in Westfalen, über 32 solcher Sadelgüter mit angeschlossenen Hofesverbänden und eigenen Hofesgerichten. Alle diese Oberhöfe unterstanden dem Werdener Haupthof „Haus Berghofen“, in Dortmund Berghofen⁴⁾.

Gegen Ende des Hochmittelalters verfügte die Abtei Werden „im Amt Schwerte“ jedenfalls nur noch über geringen Streubesitz. Nur wenige Dokumente berichten uns heute noch davon. So führte 1361 die Abtei einen Prozeß gegen Arnold Bontenvogel aus Dellwig, wegen schuldiger Einkünfte in Höhe von 15 Schillingen aus „Suerte“⁵⁾. 1589/90 besaßen

Das Siegel des Stiftes Xanten und das der Pfarrkirche St. Victor zu Schwerte, ca. 15. Jhdt. (eine Rekonstruktion des Verfassers).



Die Xantener Güter zu Schwerte waren vermutlich, wie allgemein üblich, in Form eines Fronhofverbandes - einer „villicatio“ - organisiert, und in die Xantener „curtis sverte“ - den „Hof Schwerte“ gehörig. Dieser Oberhof unterstand, wie wir annehmen können, der Leitung eines xantener „villicus“, eines „Schultheißen“ aus dem Ministerialenstand - dem Dienst- oder Beamtenadel, welcher sich vermutlich danach „de Sverte/de Swirthe etc.“ = von/zu Schwerte nannte.

Alle abhängigen Höfe der curtis sverte wurden von persönlich unfreien Hofeshörigen bewirtschaftet, deren Abgaben und Dienste der Schultheiß (der die Schuld heischt) einzufordern hatte. Als Vergütung stand ihm ein Teil der Abgaben und Dienste zu¹⁰).

Die Leistungen, welche der „Hof Schwerte“ dem Stift Xanten gegenüber zu erbringen hatte, waren in der Tat beträchtlich, und konnten nur von einem großen Hofesverband erfüllt werden. Tatsächlich nahm die „curtis sverte“ im reichen Güterbestand des Stiftes eine Sonderstellung ein. So gehörte sie, wie auch die „curtis Durstene“ (Dorsten), zum Kreis jener 6 „curtes principales“, zu dem auch die Oberhöfe Xanten, Bislich, Ilth und Mehr am Rhein zählten.

Ihnen oblag, im wöchentlichen Wechsel, die direkte Lebensmittelversorgung des Stiftes Xanten. Alle 6 Wochen hatte daher die curtis Sverte, nach einem komplizierten Verteilerschlüssel, Getreide, Fleisch und Geld an das Stift zu liefern¹¹).

Die „curtis principales sverte“, bestehend aus einer unbekannten Zahl von Höfen in Streulage, und einer vermutlich kleinen geschlossenen Ansiedlung, mit der Hofeskirche (St. Victor) und der eigentlichen curtis, dem Oberhof, als Sitz des Schultheißen, identifizieren G. Hallen und L. Schütte¹²) im Großen und Ganzen, mit dem bereits 1983 von G. Hallen¹³) festgestellten „Schwerter Altstadt kern“, auf der unteren Niederterrasse der Ruhr. Dessen ungefähren Grenzen werden im Uhrzeigersinn durch folgende Straßen markiert: Obere Ostenstraße, Hellpothgasse, untere Hellpothstraße, am Kirchhof, obere Kötterbachstraße, ehem. Schulstraße und Hagener Straße.

Es spricht vieles dafür, daß diese Xantener Siedlung von knapp 3 Hektar Fläche, bereits im 12. Jhdt. befestigt war. An der Abbruchkante der Niederterrasse, am Kirchhof und der Kötterbachstraße durch eine Terrassenmauer. So stieß man beim Abbruch des Hauses am Markt Nr. 5 auf eine Bruchsteinmauer unbekannter Zeitstellung, auf der die marktseitige Traufseite des Gebäudes ruhte. Das Mauerwerk wurde nach Wissen des Verfassers, nicht untersucht. Im Bereich von



Schwerte nach dem Urkataster von 1827.

1 = Der Xantener Hof zu Schwerte - der Altstadt kern. 2 = Die vermutliche curtis sverte - Haus Schwerte. 3 = Der Kirchhof von St. Victor 4 = Der Weidenhof (Wuckenhof), das Wirtschaftsgut der Pfarrei. 5 = die vermutl. isenberg.-märkische curtis swerte - der Burghof Helle Hellgrauere Flächen - vermutl. Xantener Grundbesitz

Schulstraße, Hagener Straße und oberer Ostenstraße könnte es sich um eine Holz-Erde-Vallation mit vorgelagertem Graben gehandelt haben, wobei im Bereich der Ostenstraße die Funktion des Grabens durch die ehemals tief eingeschnittene Erosionsrinne, der vermutlich erst in späterer Zeit angelegten oberen Ostenstraße, übernommen wurde. Wie uns das Schichtbuch des Schichtes 10 meldet¹⁴), wurde bis ins 19. Jhdt. hinein, längs der Ostenstraße, ein Graben offen gehalten, welcher das Stadtzentrum in Richtung Ostentor/Helle entwässerte. Daß diese Erosionsrinne in Längsrichtung unpassierbar war, deutet das Vorhandensein der Jägerstraße an, die diese Rinne umgeht, auf Höhe Pferdekämpfer kreuzt und durch die Jänergasse mit dem „Altstadtzentrum“ verbunden ist. Nach Meinung des Verfassers sind gewisse Torsituationen an unterer und oberer Brückstraße, sowie an der Jänergasse und Großer und Kleiner Marktstraße, durchaus gegeben.

Daß diese Altstadtfestigung noch im 14. Jhdt. in Funktion war, lassen nicht zuletzt die Lage des 1359 durch Engelbert Sobbe gegründeten Hospitals „ad spiritum - zum Heiligen Geist“ am vermutl. „Oberen Brückstraßentor“, sowie die Lage des adeligen „Hauses Schwerte“, am „Unteren Brückstraßentor“ vermuten¹⁵).

Über das Haus Schwerte berichtet D.v. Steinen:

„In der Stadt Schwerte sind vorzeiten viele adliche Burgmannenhäuser gewesen, itzo finden sich nur zwey Rittersitze, als

1. Die Hölle (Helle)... (hiervon in der nächsten Folge)¹⁶)

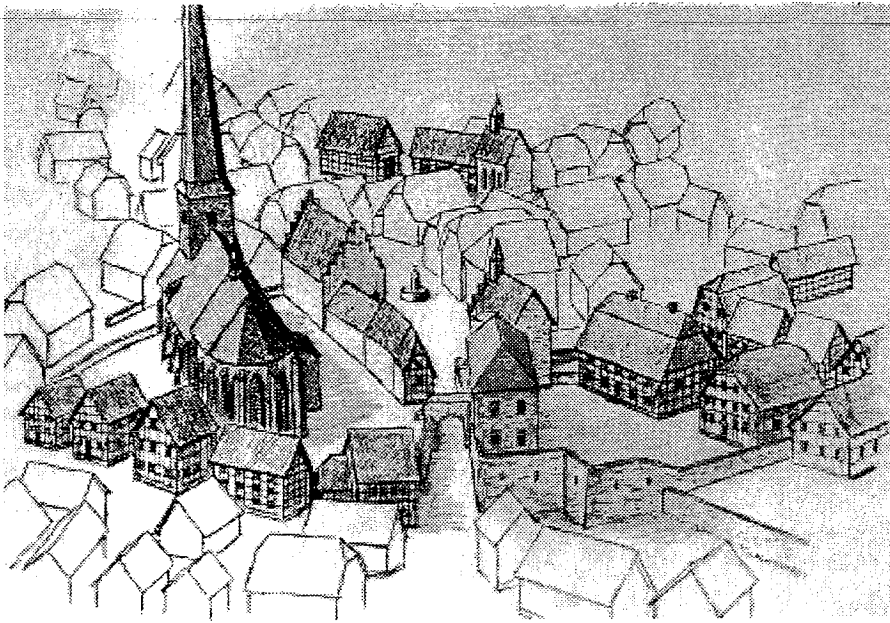
2. Das Haus Schwerte. Dieses ist das Haus davon ich oben geschrieben, daß es dem Geschlecht gleiches Namens zugehört habe...

...Gegenwärtig (1755) besitzt dieses Haus, wozu viele Gerechtigkeiten, von Jagdt, Fischereyen auf der Ruhr etc. gehören, die Familie Voß zum Rodenberg, welche sich auch davon schreibt¹⁷).

Dieser Burgmannshof befand sich zumindest seit 1555, vermutlich aber schon früher, im Besitz der bereits 1408 in Schwerte begüterten Familie. So wird Johann Wilhelm v. Voß zum Rodenberg (+24.5.1737) noch ausdrücklich als „Schwerter Burgmann“ bezeichnet¹⁸).

1823 schreibt Pastor Bährens über Haus Schwerte:

„Seine (des Herrn von Schwerte) „Ritterburg“ hat der Verfasser in ihrer Auflösung noch gekannt. Sie stand hinter dem Hause des jetzigen Bürgers Westhoff (Große Marktstraße 4) unmittelbar an der Stra-



Der Kirchhof und Haus Schwerte um 1800, mit Einzeichnung des Bogenweges und des „Burghauses“.

ße, welche dieses Haus vom lutherischen Kirchhofe trennte (untere Brückstraße). Das Gebäude war 3 Stock hoch, massiv gebaut und hatte einen über gedachte Straße gewölbten Bogenweg nach dem Kirchhofe gehabt. Der Zahn der Zeit hatte dieses Gewölbe zerstört, man sah aber noch an der Mauer den Abbruch und Eingang zu demselben und ein sehr alter, an der Kirchentreppe wohnender, in seinem 91. Jahre verstorbener frommer Bürger Bockholt, sagte dem Verfasser vor 30 Jahren (ca. 1792), daß er das Gewölbe noch gekannt⁽¹⁹⁾.

Einmal abgesehen von Bährens subjektiver Feststellung, Haus Schwerte sei eine „Ritterburg“ gewesen, die bis heute durch die heimatgeschichtlichen Publikationen geistert, obwohl hierfür keinerlei burgentypologische Gesichtspunkte erkennbar sind, ist das Übrige absolut glaubhaft, und findet seine Bestätigung in einem Bericht der Schwerter Zeitung vom 8.12.1934:

„Bei den Erweiterungsarbeiten an der Brückstraße stieß man vor einer Woche auf Mauerreste, die Museumsleiter Spiegel für die Reste eines Pförtnerhauses (?) hielt. Bei der Weiterarbeit aber ergab sich ein anderes Bild und die Beobachtungen gestatten jetzt ein Bild von den früheren Verhältnissen zu geben... (Es folgt hier der Bericht über die „Bährens'sche Ritterburg“) ... über die Burgreste selbst erzählte er (Spiegel), daß es ein großer Raum war, der parallel zur Straße stand, der teilweise freigelegt wurde. Die Mauern, etwa 60 cm dick, aus Bruchsteinen errichtet, waren im Hausinneren mit Lehm verstrichen und mit Kalk verputzt. Die im Bauschutt gefundenen Scherben sind sehr verschieden und stammen aus der Zeit des 13.-17. Jhdts.

Es konnte sogar ein Gefäß mit 2 Henkeln, fast unbeschädigt, geborgen werden. Auch Glas von Fensterscheiben und Flaschen stammend, sowie die Eisenreste sollen noch untersucht werden.

Wenn es auch bedauerlich ist, daß die Burgräume nicht freigelegt werden konnten, so ist der Museumsleiter mit den gewonnenen Ergebnissen und der Ausbeute doch sehr zufrieden. Die Funde sollen baldigst im Museum ausgestellt werden. Jespe⁽²⁰⁾.

Dem Verfasser ist nicht bekannt ob die Funde noch heute im Museumsbestand nachzuweisen sind, doch besteht kein Anlaß an der Datierung der Gefäßscherben zu zweifeln.

Das dieses Gebäude ganz unzweifelhaft dem Hause Schwerte zuzuordnen ist, steht außer Frage. Ebenso sicher dürfte es sich dabei um das Gebäude handeln, über das Bährens berichtete und als die Ritterburg klassifizierte, obwohl die geringe Mauerstärke jegliche Verteidigungsfunktion ausschloß. Leider sind wir heute nicht über die exakte Größe und Lage des Gebäudes unterrichtet, da Lagepläne fehlen. Trotz der Scherbenfunde glaubt der Verfasser nicht an eine mittelalterliche Zeitstellung des Gebäudes, denn in diesem Falle wäre zumindest eine Mauerstärke von einem Meter zu erwarten gewesen.

Zum ursprünglichen Areal des Hauses Schwerte rechnet der Verfasser, nach dem Urkataster von 1827 und festgestellten Mauerzügen, neben dem Grundstück Große Marktstraße 4 und auch Nr. 6, sowie die Flächen des Calvinhauses und des ev. Pfarramtes. Ferner die Parzelle Brückstraße 17, die nachweislich 1836, vor dem Bau des Hauses, aus dem

ehemaligen Areal des Hauses Schwerte ausgeklüftet und im Planum tiefergelegt wurde.

Die oftmals publizierte Meinung, das Calvinhaus, bis 1654 städtisches Weinhaus und vermutlich erstes Rathaus unserer Stadt⁽²¹⁾, sei ein Teil der „Burg Schwerte“ gewesen, möchte der Verfasser aus bauhistorischen Gründen bezweifeln. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß man es um 1400 auf den Fundamenten eines vormals zum Hause Schwerte gehörigen Gebäudes errichtete⁽²²⁾.

Zur Großen Marktstraße hin dürfte der Komplex des Hauses Schwerte durch eine Mauer abgeschlossen gewesen sein. Der Zugang erfolgte möglicherweise durch ein Tor zwischen den Häusern Nr. 4 und Nr. 6.

Der Verfasser hat einmal mit den beiden hier abgedruckten Zeichnungen versucht darzustellen, wie man sich das Haus Schwerte etwa im 17. Jhd. vorstellen könnte.

Zwar ist die Zugehörigkeit des Hauses Schwerte zu einem der großen Güterkomplexe nicht erwiesen, doch ausgehend von der Lage des Hauses, welche für ein Burgmannshaus der späteren Stadt äußerst ungewöhnlich wäre, sowie die Verbindung mit dem benachbarten Kirchhof durch den „Bogenweg“, in dem der Verfasser, wie auch schon Spiegel, den Rest eines „unteren Brücktores“ der „Altstadt“ vermutet; ferner, die durch Scherben datierte Besiedlung des Hofesareals ins 13. Jhd., als die Xantener curtis noch existierte, lassen den Verfasser zu dem Schluß kommen, daß wir in Haus Schwerte die ursprüngliche curtis - den eigentlichen Oberhof - und Sitz des Xantener Schultheißen vor uns haben!

Wann an der Stelle unserer heutigen St.-Victor-Kirche das erste Gotteshaus entstand, ist mangels archäologischer Befunde zur Zeit nicht zu klären. Das Patrozinium der beiden Xantener Stiftsheiligen St. Victor und St. Gereon über die Kirche, läßt jedoch den Schluß zu, daß wir es mit einer Xantener Gründung zutun haben. Dies kann jedoch nicht vor der 2. Hälfte des 11. Jhdts. geschehen sein.

Spricht auch Bährens vom Jahre 804, als Gründungsdatum, so entwertet er seine unbeweisbare Feststellung selbst, da er behauptet, man hätte erst um 1500 den hl. Victor zum Schutzpatron von Kirche und Stadt erkoren. Tatsächlich erloschen im 16. Jhd. das Patronats- und Collationsrecht der xantener Propste über die Schwerter Kirche⁽²³⁾.

Die Schwerter Kirche, vermutlich zu Anfang eine reine Hofeskirche/Eigenkirche ohne Pfarrkirchenstatus, scheint sich aber schon recht früh zu einer Kirchspielskir-

che entwickelt zu haben, denn bereits 1213 ist von der „parrochia“ - der Pfarrei Schwerte die Rede²⁴⁾.

Die wirtschaftlichen Grundlagen der Schwerter Kirche beruhten auf einer Reihe von eigenen abgabepflichtigen Höfen, die wir im Schicht III vermuten dürfen. Hier lag auch der eigentliche Wirtschaftshof der Pfarrei, als den wir den sogenannten „Weidenhof“, den heutigen Wuckenhof identifizieren müssen. Den Namen Wuckenhof erhielt der Hof nach dem Bürgermeister Wilhelm Wucke, der diesen Hof 1809 von dem Freiherrn Nicolaus Günter v. Syberg erwarb.

Der Name „Weidenhof“ dürfte auf eine volksethymologische Umformung des Wortes „Wedem-, Wideme- oder Wiemhof“ zurückzuführen sein, wie solche Pfarrhöfe genannt wurden. Das der Wuckenhof einst der Wirtschaftshof der Pfarrei gewesen ist, wird durch die Massierung von Kirchgrundstücken in seiner unmittelbaren Nachbarschaft, sowie durch das Urkataster bezeugte Lage des luth. und ref. Pastorats, an der Westensstraße, Ecke Westenort bekräftigt.

Der Weidenhof, zu dem vermutlich noch die benachbarte Diakonie hinzuzurechnen ist, war allem Anschein nach durch Mauern und Gräben befestigt, und durch die obere Kötterbachstraße von der „Altstadt“ getrennt²⁵⁾.

Der Weidenhof war im 15. und 16. Jhd. im Besitz der Familie Lappe, verm. einer Bastardlinie der Herren von Lappe zu Ruhr. 1543 verkauften Steffen Lappe und seine Schwester Catrin den Hof an Bernhard I. v. Syberg aus der Linie Wischlingen, Herr zu Schloßberg und Beffern in Livland²⁶⁾.

Ein wichtiger Punkt, der bisher noch in keiner Publikation zur Schwerter Stadtgeschichte angeschnitten wurde, liegt in der Frage nach der Schutzvogtei über das Stift Xanten und seiner Güter begründet. Diese lag in den Händen der „Erbvögte und Beschirmer des Stiftes Xanten“, den Grafen von Kleve!

Als sich etwa um 1300 das Stift von seinen Besitzungen zu Schwerte trenn-

te, traten der Ritter Sobbo de Altena und der Knappe Arnold de Hattnecke als Käufer auf. Das durch diesen Verkauf keineswegs die vogteilichen Rechte der Grafen von Kleve über den Hof zu Schwerte erloschen sind, macht die Geschichte der curtis Dorsten deutlich. Um die curtis herum war schon recht früh eine große Siedlung oder Dorf - eine „villa“ - entstanden, die am 1. Juni 1251 durch Erzbischof Konrad von Hochstaden zur Stadt erhoben wurde, wobei er die Befestigung der Stadt anordnete²⁷⁾.

Zuvor hatte er jedoch am 24. Mai 1251 die Rechte der Grafen von Kleve an der zukünftigen Stadt neu festgesetzt²⁸⁾.

Das auch nach Auflösung der curtis sverte die Rechte der Grafen von Kleve weiterbestanden, macht nicht zuletzt die enge Lehnsbindung Sobbos und seiner Nachkommen an das Klever Grafenhaus deutlich. Diese Bindung, sowie auch an die Kölner Erzbischöfe, als Herzöge von Westfalen, kann einzig und allein die fast landesherrliche Stellung der Sobben im 14. Jhd. gegenüber den Grafen von der Mark in Schwerte erklären, wie wir im Folgenden noch sehen werden.

Über Sobbo, seine Vorfahren und Nachkommen wird der Verfasser in den nächsten Ausgaben berichten. Im Mittelpunkt der nächsten Folge werden die Herren von Schwerte und ihre Nachkommen stehen, sowie der dritte wichtige Güterkomplex - die „curtis sverte“ der Grafen von Altena-Isenberg und ihrer Nachfolger, der Grafen von Altena-Mark.

(Reinhold Stirnberg)

Anmerkungen

¹⁾ Siehe: W. Stüwer; Die Reichsabtei Werden a.d. Ruhr, 1980, S. 305, 311f.

Traditiones Werthinenses, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 6/1869 S. 46/7/1871 S. 13.

²⁾ E. Krömecke: Urkunden, Regesten und Materialien zu Schwerte, Manuskriptkopie 1861/62, S. 45.

Die Behandlungen datieren von 1554, 1581, 1663, 1676 u. 1717.

³⁾ D. v. Steinen: XII. Stück, S. 789

⁴⁾ D. v. Steinen: VI. Stück, S. 1767-1774.

⁵⁾ Rheinische Urbare Bd. III, S. 29 u. Bd. XXII, S. 86 und Erich Lülf: Langschede mit seinen Ortsteilen Dellwig und Ardey, 1967, S. 56/57 Nach der werdener „Rotula mansorum in Ol-dendorp“, aus dem 2. Drittel des 14. Jhdts., besaßen „Henneke und Arnoldus Bontevogel“ eine „mansus in Dellwig“, die Brinckhove/Hof Penningheuer in Dellwig.

⁶⁾ Rhein. Urbare Bd. III, S. 778.

⁷⁾ MS Borrussorum, pag. 74 (ca. 1740) Manuskript, ehem. Staatsbibliothek Berlin (DDR), sowie D. v. Steinen: V. Stück, S. 1431/32.

⁸⁾ Siehe hierzu:

F. Weibels: Die Großgrundherrschaft Xanten im Mittelalter, und P. Weiler: Urkundenbuch des Stiftes Xanten.

⁹⁾ P. Weiler. s.o., S. 103-105.

Erich Weise: Die Memorien des Stiftes Xanten.

¹⁰⁾ Dies konnten bis zu 50 % der Abgaben sein, wie im Falle der curtis Sümmern des Kölner Domkapitels.

¹¹⁾ Siehe hierzu:

P. Weiler. s.o., S. 54-102

¹²⁾ Westf. Städteatlas, Lieferung III, Nr. 9, 1990, Bl. Schwerte. Vergl. G. Hallen: Aus dem Ruhrtal einst und jetzt. Bd. III 1987, S. 200. Anmerk. 6.

¹³⁾ G. Hallen: Aus dem Ruhrtal einst und jetzt, Bd. II, S. 32/33.

¹⁴⁾ Schichtbuch d. Schichtes X, Kopien beim Verfasser

Das Schichtbuch berichtet hier über die jährliche Verpachtung des Grabens zur Düngergewinnung.

¹⁵⁾ Burgmannenhöfe wurden generell am Tor- oder Mauerbereich einer Stadt errichtet. Auch Hospitäler verlegte man zumeist an die Peripherie eines Ortes.

¹⁶⁾ D. v. Steinen: V. Stück, S. 1457.

¹⁷⁾ D. v. Steinen: V. Stück, S. 1460/61.

¹⁸⁾ D. v. Steinen: XII. Stück, S. 687.

¹⁹⁾ G. Hallen: Aus dem Ruhrtal einst und jetzt, Bd. III, 1987; Die Chronik des Hofrates Bährens 1822-1827, S. 18 u. 20.

²⁰⁾ Archiv der Schwerter Zeitung, im StA-Schwerte.

²¹⁾ Vergl. Thomas Spohn: Baugeschichte des Schwerter Rathauses, Schwerte 1993 und R. Stirnberg: Der Alte Markt von Schwerte, in: AS-Aktive Senioren, Heft 26, März 1994

²²⁾ Siehe auch: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hörde, 1898.

²³⁾ Vergl. G. Hallen: Aus dem Ruhrtal einst und jetzt, Bd. II, S. 64, Anmerk. 14.

²⁴⁾ Westf. Urkundenbuch (WUB) VII, Nr. 96a, S. 1271.

²⁵⁾ R. Stirnberg: Die Herren von Syberg zu Schwerte und der Wuckenhof, in: AS-Aktive Senioren, 9/1993; Heft 24 und StASchwerte, Bestand B Nr. 211.

²⁶⁾ R. Stirnberg: Aus der Geschichte des Hauses Ruhr/Lappenhausen, in: Hohenlimburger Heimatblätter, vorauss. November 1996.

²⁷⁾ WUB VII, Nr. 793, S. 332f.

²⁸⁾ WUB VII, Nr. 792, S. 332.



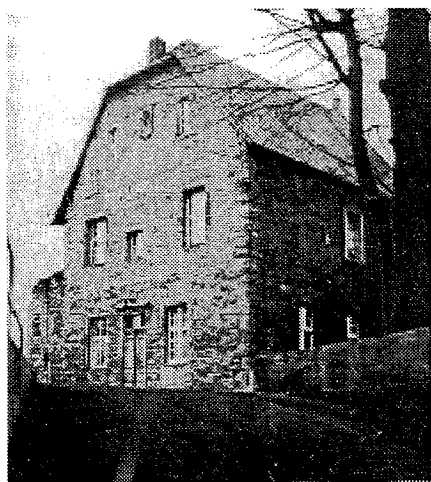
Siegel des Grafen Diedrich VI. von Kleve (1202 - 1260) mit Rücksiegel (vergrößert).

Vom Werden der Stadt Schwerte II

Die curtis Swerte der Grafen von Altena und die Herren von Schwerte

Der dritte große Güterkomplex „in Schwerte“ ist die „curtis Swerte“ der Grafen von Altena (Isenberg). Der Begriff curtis = Hof beinhaltet zweierlei. Erstens den eigentlichen Hof, als Zentralhof eines Hofesverbandes (Villication) und Sitz des Hofeschulten (Villicus). Zweitens, den Zentralhof als Oberhof und die Gesamtheit aller „in den Hof“ gehörigen Mansen, Hofesleuten und Rechte, als juristische Person.

Die altenaische „curtis Swerte“ war der Oberhof des Hofesverbandes Schwerte-



Der Burghof Helle (abgebrochen 1963) nach dem Bombenangriff von 1944.

Halingen, zu dem ursprünglich etwa 30 Mansen/Hufen in Streulage zählten. Um 1750 gehörten noch insgesamt 20 Höfe dem Hofesverband an. Davon lagen 6 im Gebiet der Stadt, 5 im Amt Schwerte, 4 im Amt Unna und 5 Höfe zu Haltingen im Amt Menden.

Nach Interpretation der schriftlichen Nachrichten lag der Oberhof innerhalb des Mauerrings der späteren kleve-märkischen Stadt und wird heute allgemein mit dem „Burghof Helle“ identifiziert, über den der Verfasser an anderer Stelle noch berichten wird.

Vermutlich im 14. Jhdt. verlor der Zentralhof seine Oberhoffunktion, während der Hofesverband, ohne den Oberhof, in veränderter Organisationsform bis Ende des 18. Jhdts. weiter existierte. Die Funktionen des Schultheißenamtes wurden zumeist von den jeweiligen Schwerter Richtern, in Personalunion als Hofesrichter, bzw. von dem vom Hofesherrn eingesetzten „Bewahrer des Hofes“, ausgeübt.

Die Hofesleute unterstanden dem Hofesrecht. Von der städtischen Jurisdic-

tion und der gräflichen Landgerichtsbarkeit waren der Hofesverband und die Hofesleute ausgenommen. Das jährlich zweimal in Schwerte und einmal in Haltingen zusammentretende Hofesgericht, unter dem Vorsitz des Hofesrichters, hatte über alle anfallenden Rechtsgeschäfte, Streitigkeiten und Strafsachen, im Rahmen des Hofesrechtes und der niederen Gerichtsbarkeit zu entscheiden. Dem Richter zur Seite standen 4-6 „Rechtsfinder“, die sog. „Hoves lovere“ aus dem Kreis der Hofesleute. Executivbeamter des Hofesgerichts war der Hofesfrone¹⁾.

Von der Existenz des Hofesverbandes Schwerte-Halingen erfahren wir erst relativ spät. Als Ende August 1200 Graf Arnold v. Altena (Isenberg) seine Erbanlagen regelte, übertrug er seiner Frau Mathilde v. Holland verschiedene Oberhöfe mit ihren Hofesverbänden „zur Leibzucht“, d.h. zum Nießbrauch in ihrem zukünftigen Witwenstand. Hierunter befand sich auch die „curtis Swerte“²⁾.

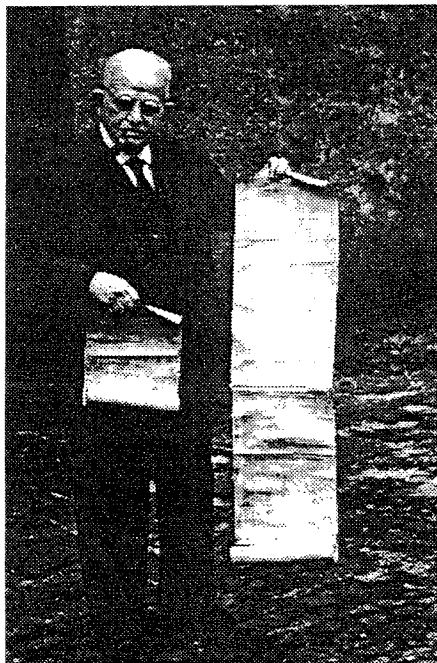
Nach der Urkundenlage gehörte die curtis Swerte, einschließlich aller zugehörigen Mansen, möglicherweise mit Ausnahme der Halinger Höfe, ursprünglich zum Güterbestand des Stiftes Essen, als dessen Schutzvögte bis 1226 die Grafen von Altena (Isenberg) fungierten.

Das Stift Essen war ein geistlicher Territorialstaat, etwas größer als die Grafschaft Limburg a.d. Lenne. Zentrum dieses geistlichen Fürstentums war die von Altfried v. Asnide 851 gegründete spätere „Reichsabtei Essen“. Die Regierungsgewalt lag in den Händen der jeweiligen Fürstbissin des Stiftes. Außerhalb des Stiftsterritoriums besaß die Reichsabtei um 1220 zahlreichen Grundbesitz, darunter 36 sog. „curias/Hofhaltungen“ oder „curtes/Oberhöfe“ mit angeschlossenen Hofesverbänden, zu denen etwa 1500 abhängige „Mansen/Hufen“ gehörten.

Zwar fehlt die curtis Swerte sowohl in der Auflistung der 1218 durch Graf Friedrich von Altena (Isenberg) angelegten, unvollständigen sog. „Kleinen Vogteirolle“, als auch in der 1220 ausgefertigten sog. „Großen Vogteirolle“³⁾, doch wird in dem kurzgefaßten, nachträglich niedergeschriebenen, aber zur Kleinen Vogteirolle gehörigen Abgabenverzeichnis am Ende des Textes „Swerte“ mit „9 marc.“ aufgeführt. Das Abgabenverzeichnis enthält die dem Grafen Friedrich, als Vogt des Stiftes Essen, zustehenden Gefälle. „Swerte“ erscheint hier an 2. Stelle, zwischen der „curia Bruchusen“ und der

„curia Apelderbecke“, den Nummern 1 und 2 der Kleinen Vogteirolle.

Daß „Swerte“ bei der Niederschrift der kleinen Rolle einfach nur übersehen wurde, läßt das Beispiel der „curias Ludinchusen, Nortkirchen, Abbedichoven, Eicholte und Seleheim“ vermuten, welche gleichfalls in der Kleinen Rolle fehlen, doch wie „Swerte“ im Abgabenverzeichnis stehen, aber erst in der Großen Vogteirolle erscheinen. Daß mit dem genannten „Swerte“ nur der gesamte Hofesverband, mit mindestens 30 Höfen, gemeint gewesen sein kann, macht die Höhe der zu leistenden Abgabe im Vergleich zu den Abgaben der anderen, in der Kleinen Rolle aufgeführten „curias“ deutlich. Über die Gründe, warum „Swerte“ auch in der Großen Vogteirolle „vergessen“ wurde, können wir nur Spekulationen anstellen. Möglicherweise gelangte die curtis swerte nur irrtümlich ins Abgabenverzeichnis, denn im Leibzuchtvertrag der Gräfin Mathilde, wird sie unter die „bonis allodii - die freieigenen Güter“ gezählt. Hatte sie Graf Arnold schon vor 1200 mit Erfolg dem Stift Es-



Moritz Graf zu Bentheim (1881 – 1967) mit dem von ihm 1954 entdeckten beiden Vogteirollen, welche seit 1685 verschollen waren.

sen entfremdet, oder wurde sie legal alodifiziert?

Nach der Großen Vogteirolle bezog Graf Friedrich Einkünfte aus „36 curtes“ mit „1496 Mansen“. Von diesen Gütern erhielt er jährliche Abgaben von etwa 200

Links: Reitersiegel des Grafen Friedrich v. Altena (Isenberg) von 1220. Eine Rekonstruktion des Verfassers nach einer Skizze von Nicolaus Kindlinger: Münsterische Beiträge z. Geschichte Deutschlands. Bd. III, Münster 1793, S. 146. Rechts: Siegel des Kölner Erzbischofs Engelbert v. Berg, nach einem Siegelabguß aus dem Besitz des Verfassers.



Mark. (1 Mark = ½ Pfund = 233,55 g Silber). Das wären, nach der Kaufkraft gerechnet, heute etwa 120.000,- DM. Dieser Betrag dürfte wohl den größten Einzelposten aller seiner Einkünfte ausgemacht haben.

Soviel vorab über die curtis Swerte, doch kehren wir zu dem Leibzuchtvertrag der Gräfin Mathilde zurück.

In dieser Urkunde, die Arnolds Bruder Adolf, der Erzbischof von Köln, beurkundete, finden wir in der Zeugenreihe an 7.-9. Stelle „Ricbertus de Swerte“ mit den Söhnen „Giselerus“ und „Ricbertus (II.)“. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, wenn wir Ricbertus (I.) für den Villicus oder „scultetus“ - den Schultheißen der curtis Swerte halten, welcher zusammen mit zweien seiner Söhne quasi als Betroffener testierte.

Als Graf Arnold 1209 starb und ihm sein ältester Sohn und Erbe Everhard ins Grab nachfolgte, wurde der jüngere Sohn Friedrich Graf von Altena. Friedrich war wie z.B. seine Brüder Dietrich, der Bischof von Münster, und Engelbert, der Bischof von Osnabrück, ebenfalls für den geistlichen Stand bestimmt gewesen. Obwohl bereits Domherr in Lüttich, hatte er jedoch noch nicht die höheren Weihen empfangen. Daher resignierte er und ließ sich wieder in den Laienstand versetzen. 1210 heiratete er Sophia von Limburg, die Tochter des Herzogs Walram von Limburg. 1215 wurde den Eheleuten der Sohn und Erbe Dietrich geboren*).

Etwa 1216 kam es zum Streit zwischen Graf Friedrich von Isenberg und der Fürst-äbtissin von Essen wegen angeblicher Übergriffe Friedrichs. Da es zu keiner Einigung kam, wandte sich die Fürst-äbtissin an den Papst und bat um Schutz und Hilfe. Da aber Papst Honorius III. noch weitere Klagen anderer Klöster und Stifte über deren „Schutzvögte“ zugegangen waren, so ordnete er am 1. März 1221 an, daß sämtliche Vogteien über geistliche Güter den weltlichen Herren zu entziehen seien. Mit der Durchführung seiner Anordnung beauftragte er den Erzbischof von Köln und Herzog von Westfalen, Engelbert von Berg, einen nahen Verwandten des Isenbergers.

Hiergegen setzten sich Friedrich v. Isenberg und die anderen Betroffenen zur Wehr. Dabei war der Isenberger durchaus im Recht, wenn er sich gegen die päpstliche Anordnung zur Wehr setzte, denn die „Reichsabtei Essen“ unterstand in sämtlichen weltlichen Angelegenheiten dem Deutschen König oder Kaiser. Nur dieser war berechtigt dem Isenberger die Vogtei zu entziehen. Dieser Übergriff des Papstes wird aber durch den Machtkampf zwischen ihm und dem Stauferkaiser Friedrich II. durchaus verständlich. So zog sich die Sache mehrere Jahre hin, zumal Erzbischof Engelbert den Hochadel möglichst schonen wollte. Doch schließlich mußte er, als Diener zweier Herren, handeln, ob er wollte oder nicht.

So berief er zum 1. November 1225 einen Landtag nach Soest ein. Da es aber auch hier zu keiner gütlichen Einigung kam, obwohl Engelbert Friedrich durch kölnische Lehen zu entschädigen versprach, verabredete man, die Angelegenheit vor den Reichstag in Nürnberg zu bringen, der noch im gleichen Monat abgehalten werden sollte.

Doch längst hatten Friedrich v. Isenberg und die übrigen Betroffenen den Plan gefaßt, den Erzbischof auszuschalten und gefangen zu nehmen, um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verleihen.

Am Morgen des 7. November verließ Engelbert in Begleitung einer kleinen

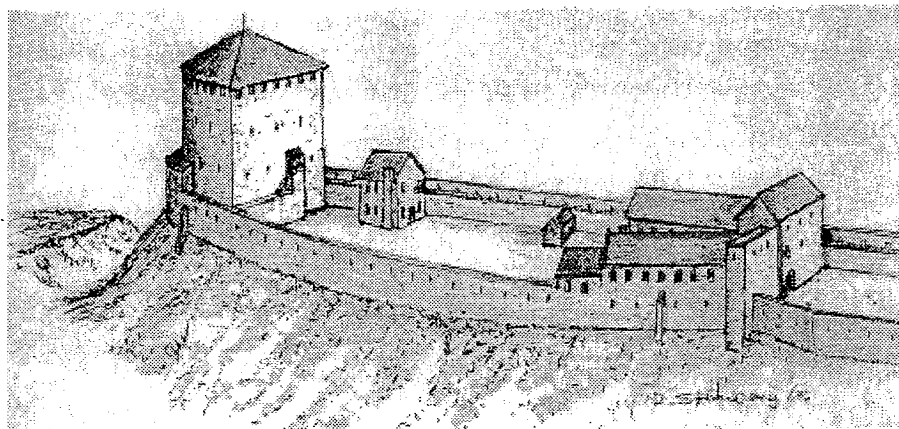
Eskorte Soest und erreichte am Spätnachmittag die Nähe von Gevelsberg. In einem Hohlweg fielen plötzlich Graf Friedrich und seine Mannen aus dem Hinterhalt über den Erzbischof her. Es kam zum Kampf, bei dem Engelbert, vermutlich unbeabsichtigt, getötet wurde.

Nach der Darstellung bei Caesarius von Heisterbach (1180 - 1240), der 1226, im Auftrag des neuen Erzbischofs Heinrich von Molenark, die „Vita Engelberti“⁵⁾ verfaßte, war von Anfang an der Mord an Engelbert geplant gewesen. So legt er Friederich v. Isenberg, wahrscheinlich wider besseres Wissen, die Worte in den Mund: „Tötet den Räuber, tötet ihn, der die Adligen bestiehlt und keinen schont!“ Doch vermutlich dürfte der ca. vierzigjährige Engelbert, dessen 1,80 m hohe, athletische Gestalt, seine Zeitgenossen um Haupteslänge überragte, durch seine heftige Gegenwehr zu Tode gekommen sein, da er als typisches Kind seiner Zeit, wohl besser mit dem Schwerte als mit dem Weihrauchfaß umgehen konnte.

Nach Caesarius v. Heisterbach waren es zwei Brüder, namens Herenbert und Giselher, durch die Engelbert zu Tode kam. Bereits der erste Hieb, mit dem Giselher (nach Caesarius) Engelbert am Kopfe traf, dürfte zur sofortigen Bewußtlosigkeit geführt haben. Wie der Exhumierungsbericht der Gebeine Engelberts von Prof. Dr. Dotzauer vom November 1979 zeigt⁶⁾, wurde durch einen tangentialen Schwerthieb hierbei ein 4,3 x 1,8 cm großes Knochenstück aus der Schädeldecke Engelberts herausgetrennt. Durch einen weiteren Schlag mit einem stumpfen Gegenstand (Keule?) gegen den Kopf wurde der Schädel zertrümmert und Engelbert vermutlich getötet.

Nach Dotzauers Bericht wies das Skelett Engelberts etwa 50 schwerste Hieb- und Stichverletzungen auf. Danach muß Engelberts Leichnam von den Verschwörern förmlich in Stücke gehackt worden sein.

Die einzige Erklärung, die man hierfür finden kann, wenn man nicht an einen



Rekonstruktionsversuch der Oberburg der Feste Isenberg bei Hattingen.



Reitersiegel des Grafen Adolf I. v. Altena-Mark von 1220, nach Thumbült: Westf. Siegel, Tafel 10, Nr. 2 und 3.

völlig entmenschten, blindwütigen Haßausbruch glauben will, besteht darin, daß jeder, der an dem Überfall beteiligten Personen, nach Art von Schwurbrüdern, einen tödlichen Hieb gegen den Leichnam führte. Niemand von ihnen sollte sich vermutlich hierdurch von der Tat distanzieren können.

Noch am Abend brachte Engelberts Gefolge seine Leiche in das bergische Hauskloster Altenberg. Dort wurde das Herz entnommen und beigesetzt. Nach der damaligen Sitte kochte man den Leichnam und beinte ihn aus. Engelberts Gebeine brachte man später nach Köln, wo sie heute guterhalten im silbernen Engelbertschrein des Kölner Domes ruhen.

Wie ein Lauffeuer verbreitete sich die Nachricht durch das Reich. Noch ganz unter dem Eindruck der Ereignisse schrieb Walther von der Vogelweide (1170 - 1230?) im gleichen Jahr:

„Wessen Leben ich preise, dessen Tod will ich immerdar betrauern. Wehe dem, der den edlen Fürsten von Köln erschlagen hat! Wehe darüber, daß ihn die Erde noch tragen will! Ich weiß keine Marter zu erfinden, die seiner Sünde entspräche: ihm wäre allzu weich ein Eichenstrick um seinen Hals. Ich wünsche ihm auch nicht das Verbrennen und Vierteilen noch Schinden noch Rädern noch Aufs-Rad-Flechten. Ich warte immerfort, ob ihn die Hölle nicht lebendig verschlingen will.“

Dieser Wunsch Walthers ist nicht in Erfüllung gegangen. Vergeblich versuchte Friedrich v. Isenberg bei Kaiser und Papst Verzeihung und Gnade zu finden. Vom Papst gebannt, vom Kaiser geächtet und aller seiner Rechte und Güter beraubt, flüchtete er vor den Häschern des neuen Kölner Erzbischofs Heinrich v. Molenark, der ihn von Haß und Rache getrieben gnadenlos verfolgte. Alle Burgen Friedrichs wurden gebrochen. Auch sein Hauptsitz, Burg Isenberg, wurde bis auf die Grundmauern zerstört und nie wieder aufgebaut. In Lüttich wurde Friedrich schließ-

lich erkannt, festgenommen und an seinen Todfeind, den Kölner Erzbischof, ausgeliefert, der ihn Mitte November 1226 vor dem Kölner Severinstor durch „Rädern“ grausam hinrichten ließ. Der noch lebende, zerschmetterte Körper wurde anschließend auf das Rad geflochten. Friedrich lebte noch bis zum nächsten Morgen, ehe ihn ein gnädiger Tod erlöste.

Annette von Droste-Hülshoff schreibt:

*„Zu Köln am Rhein da kniet ein Weib
am Rabensteine unterm Rade
und überm Rade liegt ein Leib
an dem sich weiden Kräh' und Made.
Zerbrochen ist sein Wappenschild
Mit Trümmern seine Burg gefüllt
Die Seele steht bei Gottes Gnade...“*

*...Und wenn das Rad der Bürger sieht
dann läßt er schnell sein Rößlein traben
Doch eine bleiche Frau die steht
und scheucht mit ihrem Tuch die Raben.
Um sie mied er die Schlinge nicht,
er war ihr Held, er war ihr Licht
und ach, der Vater ihrer Knaben.“*

Friedrichs Witwe floh mit ihren unmündigen Kindern zu ihrem Bruder Herzog Heinrich von Limburg, wo sie noch im gleichen Jahre vor Kummer und Gram starb. Ihre Kinder wuchsen unter der Obhut ihres Bruders auf.

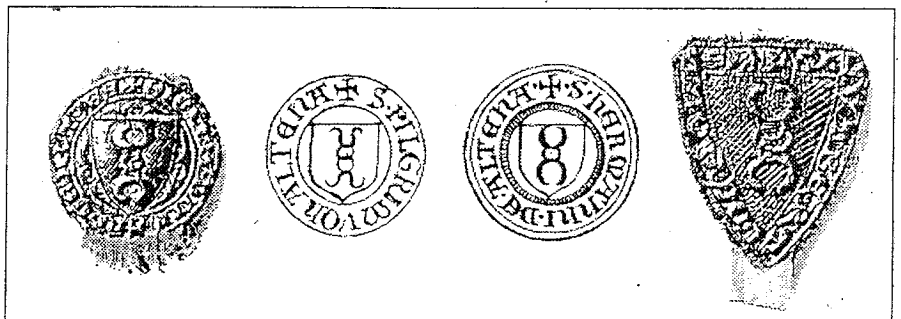
Nahezu der gesamte Besitz Friedrichs, darunter auch die curtis Swerte, fiel, mit Zustimmung des Kölner Erzbischofs, an

Graf Adolf I. von Altena-Mark. Dieser war ein Vetter 2. Grades von Friedrich.

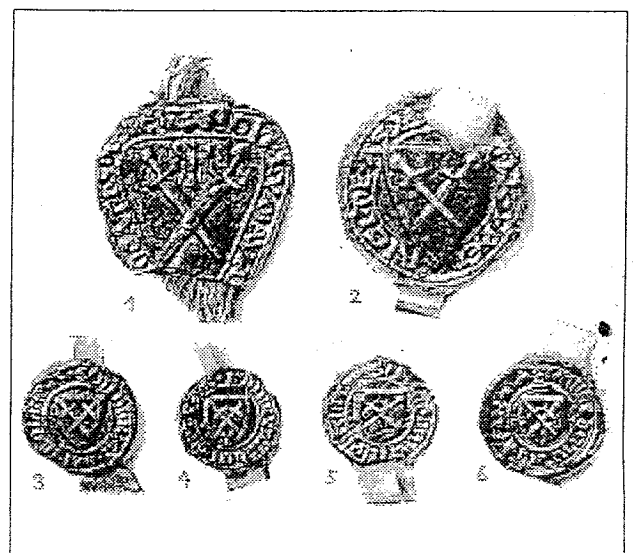
Was geschah mit den übrigen Teilnehmern an dem Überfall auf Engelbert von Berg? Wir wissen es nicht. Einzig über den eigentlichen Totschläger Engelberts, den vorgenannten Giseler, erfahren wir näheres. Ihn und seinen Bruder Herenbert glaubt Karl Ewald mit Giseler und Ricbert (II.) de Sverte identifizieren zu können, den beiden Söhnen Ricberts (I.) de Sverte, die 1225 schon jenseits der Vierzig gewesen sein müssen⁸⁾.

Zur Person Ricberts (II.) liegen keine Informationen vor. Dagegen sprudeln die Quellen über Giseler und seine Nachkommen reichlicher. Nach Interpretation der Urkundenlage wurden Giseler und seine Familie von Graf Adolf I. v. Altena-Mark unter seinen Schutz genommen und änderten ihren Namen, nach ihrem Burglehen zu Altena, in de Altena.

Daß dies tatsächlich so gewesen sein dürfte, bezeugt der Umstand, daß drei seiner Söhne, nämlich Arnold, Hermann und Diedrich de Altena noch unter 1226 bei v. Steinen als Arnold, Hermann und Diedrich von Schwerte erscheinen⁹⁾, und daß deren weiterer Bruder, mit Namen Giselerus (II.), der noch 1231 als Giselerus de Sverte, zwischen 1251 und 1256 als Giselerus de Altena, zusammen mit seinen Brüdern urkundlich auftritt. 1272/73 erscheint er wieder als Giselerus de



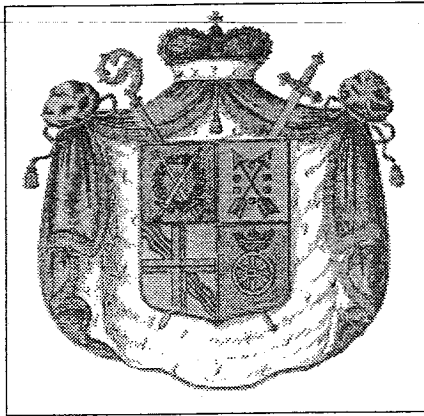
Drei Siegel von Mitgliedern des Geschlechtes de Altena I. Von l.n.r. Detmar de Altena (1333), Pilgrim v. Altena (1394) und Hermann de Altena (1338), sowie das Siegel des Lubbart v. Bönen (1312).



(1) Walter Vogt v. Soest (1240), (2) Friedrich v. Asseln gen. Sundag (1302), (3) Heinrich Heiker gen. Hamersmet (1451), (4) Hermann de Altena (1394), (5) Hermann de Altena (1338), (6) Diedrich gen. Molrepas/Molderpas (1383), (7) ditto (1388).



Wappen des Stiftes Essen. Nach einer Karte des Joh. Gigas von 1620.



Wappen des kaiserlich-freiweltlichen Stiftes Essen, ab 1698, nach Franz Arens: Die Wappen d. Stiftes u.d. Stadt Essen, Baedeker/Essen, 1894.

Sverte. Ebenfalls urkundlich belegt sind die weiteren Brüder Everhard und Gerhard de Altena. Durchgesetzt hat sich bei den Söhnen und Nachkommen Giselhers I. der Name de Altena¹⁰⁾.

Über das Geschlecht „ex Swerte nunc de Altena“ berichtet D. v. Steinen: „D. Mülherr schreibt: Altena ist ein alt Geschlecht gewesen, so binnen Altena Burglehen gehabt, sunsten ihres rechten Namens genant v. Lüdelscheide. Haben viel Lehnenschaft umb Ludenschede gehabt... ihr Wappen ist in Wachs gleich wie Boenen.

Johann v.d. Berswordt (1.c. Seite 385) gibt diese Nachricht: Altena vetus familia in comitatu Marcano, alio nomine dicta Lunschede, ubi & plurima possederunt, haben zu Altena ein Burglehn gehabt¹¹⁾.“

Als Wappen führte das Geschlecht de Altena I genannt Ludenschede, wie die von Boenen, eine senkrecht stehende „Handschelle“ im Schild, wie uns die Siegel des Rutger v. Altena von 1331, und das des Lubbert v. Boenen von 1312 eindeutig beweisen¹²⁾.

Das „Handschellensiegel“ der de Altena I läßt sich erst nach 1300 nachweisen. Ein Vollwappen ist nicht bekannt. Nach D. v. Steinen führte das Geschlecht, als es sich noch „von Schwerte“ nannte, zwei gesenkte, ins Andreaskreuz gestellte Schwerter:

„Es ist zwar gewiß, daß ein Geschlecht, von Schwerdt geheißen, gewesen ist, Gewiß, daß es zu Schwerte gewohnt und daselbst noch 1226 ein groß Dorf gehaht hat... Unstreitig, daß sie ein Wapen geführt wie ietzo die Stadt...¹³⁾“.

Leider können wir v. Steinens Feststellung heute nicht mehr überprüfen, da 1761 sein großes Archiv ein Raub der Flammen wurde, und sich das genannte Wappen heute nicht mehr nachweisen läßt.

Daß aber dieses Wappen tatsächlich von Familien unterschiedlichen Namens ge-



Siegel von Dekan und Kanonikerkollegium des Stiftes Essen mit den beiden Stiftspatronen Cosmas und Damian. 1. Hälfte des 14. Jhdts. Nach Ewald: Rh. Siegel, Bd. IV, Taf. 4, Nr. 9. Vergl. auch die Statuen in der Essener Domkirche.

führt wurde, beweisen die dem Verfasser vorliegenden Siegelabbildungen. Den ältesten Nachweis liefert das Schildsiegel des Walther, Vogt von Soest (Geschlecht unbekannt), von 1240, gefolgt von den beiden Siegeln des Friedrich v. Asseln genannt Sundag, von 1302 und 1327. Ferner siegelten mit diesem Wapen Heinrich Heiker genannt Hamersmet, 1451 und Heinrich Voss, 1469¹⁴⁾. Die Dienstsiegel der Schwerter Bürgermeister und Richter, wie Dietrich gen. Molrepas von 1383 und 1388, sowie des Heinrich Schulterbein von 1399, bleiben hierbei unberücksichtigt. Ob zwischen

diesen Familien und den von Schwerte/de Altena I genealogische Verbindungen bestanden, ist zur Zeit nicht zu klären.

Der Verfasser geht heute jedenfalls davon aus, daß die von Schwerte dieses Wappen tatsächlich geführt haben, ehe sie es zugunsten des Handschellenwappens aufgaben. Über den Zeitpunkt des Wappenwechsels können wir nur Vermutungen anstellen. Nach 1300 ist das Geschlecht de Altena I in Schwerte nicht mehr nachweisbar und spielt auch in der Geschichte der Stadt Schwerte keine Rolle mehr.

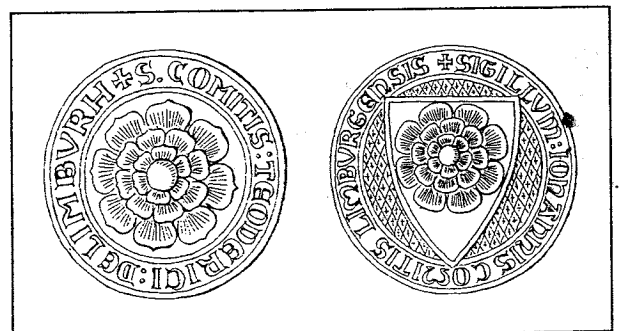
Aufgrund der außerordentlichen Bedeutung des Schwertes in der Heraldik stellt sich hier die Frage nach der Herkunft des Wappens mit den gekreuzten Schwertern.

So symbolisiert das Schwert die weltliche Gerichtshoheit/Herrschaft der geistlichen wie weltlichen Fürsten (z. B. Reichs-, Jurisdiktions- und Sendschwert). Zwei erhobene, ins Andreaskreuz gestellte Schwerter symbolisierten auch die Kurwürde (Kaiserwahlrecht) der vier geistlichen und drei weltlichen Kurfürsten.

Aber auch das Stift Essen führte in seinem Stiftswappen die zwei Schwerter, wie uns die Abbildungen zeigen. Nach Meinung des Verfassers stellen sie die „Martyrerwerkzeuge“ der beiden Essener Stiftsheiligen St. Cosmas und Damian dar. Die unter Kaiser Diocletian, um 300, durch das Schwert enthauptet wurden, wie gleichfalls auch die beiden Xantener Stifts- und Schwerter Kirchenpatrone St. Victor und St. Gereon. Nach Bährens¹⁵⁾ zeigte die Triumphfahne des hl. Victor, im heute verschollenen alten Schwerter Kirchensiegel, ebenfalls ein Schwert, welches als Martyrerwerkzeug gedeutet werden kann (siehe AS, Nr. 36, S. 14).

Hat die Stadt Schwerte deshalb im 14. Jhd. die beiden ins Andreaskreuz gestellten Schwerter, als gemeinsames Symbol ihrer Herkunft aus Xantener- und Essener Stiftsbesitz, übernommen?

Denn ausgehend von den mittelalterlichen Schreibweisen des Namens Schwerte, wie „suerte, Suverte, Sverte,



Siegel des Grafen Dietrich I. v. Limburg (Isenberg), * 1215, Graf von 1243-1301, und das seines Sohnes Johann I. von 1274. Nach Thumbt, Tafel 31, Nr. 4 und 6.

Swerte, Swirthe und Sweirten etc.“, läßt sich der Name nicht vom niederdeutschen Wort „Swerd“ für Schwert ableiten. Das Schwertmotiv, als lautmalendes Sinnbild (redendes Wappen) des Namens der Herren, der curtis und der Stadt Schwerte, scheidet hiermit aus. Es verdichten sich ebenfalls die Hinweise, daß auch die märkische curtis swerte, im 14. Jhd., die ins Andreaskreuz gestellten Schwerter im Hofessiegel führte. Hier von a.a.O. Doch wenden wir uns jetzt den weiteren Geschehnissen zu.

Bereits 1230 erhob der gerade 15jährige Sohn des hingerichteten Grafen Friedrich v. Isenberg, Diedrich v. Isenberg, Ansprüche auf sein väterliches Erbe. Unterstützung fand er hierin in seinem Oheim Herzog Heinrich v. Limburg-Berg und den Brüdern seines Vaters. Als Graf Adolf I. v. Altena-Mark die Herausgabe der Güter verweigerte, kam es zu sog. „Isenberger Erbfolgekrieg“, der insgesamt 13 Jahre dauern sollte. Auf der Isenbergisch-Limburgischen Seite standen Diedrich und seine Bundesgenossen, auf der Altena-märkischen Seite, der Erzbischof Heinrich v. Molenark und seine Verbündeten, die nun gegenseitig ihre Länder verheerten.

Vermutlich im Jahre 1232 kam es im Verlauf der Kämpfe zur Schlacht in der Ruhr bei Villigst, über deren Verlauf uns Levold v. Northoff in seiner Chronik berichtet¹⁶⁾. Hierbei brannte ein starker Limburgischer Heerhaufen die „villam de swirte“ nieder. Währenddessen lag eine kleinere märkische Kohorte unter der Führung des Ritters Arnold de Altena und seiner Brüder Hermann und Diedrich im „Lürwald“ (Ohl) versteckt. Als Arnold den Feuerschein gewahrte, rief er: „Sieh Bruder Diedrich, schon verbrennen sie unser Dorf, nun dürfen wir nicht länger zögern!“ Über die nun entbrennende Schlacht berichtet uns das „MS Borrussorum“¹⁷⁾ nach Levold v. Northoff:

„... und die Limburger dem damaligen Dorf Schwerte zu erst den rothen Hahnen aufsetzten, so wurde zwar dieser Brand in wehender Gluth an denen Feinden gerochen, denenselben bey und umb Villigst eine 6. stündige Schlacht geliefert, ein herrlicher Sieg befochten die Ruhr mit Limburgischem Bluth gefärbet, und 60 von denen vornembsten Ritter und Edelleute gefänglich nach dem Schloß Altena geführt....“

Hier begegnen wir wieder den drei Söhnen des Giselher (I) v. Schwerte/Altena, als Führer der märkischen Truppe, denen die Limburger, nach dem Ausspruch Arnolds, die ihnen gehörige „villam“, das „Dorf“ Schwerte abfackelten.

Hierbei kann es sich nur um die zur isenbergisch-märkischen curtis swerte

gehörige bäuerliche Ansiedlung gehandelt haben. Daß in diese „Brandschatzung“ auch die Xantener „curtis swerte“ mit einbezogen gewesen sein soll, erscheint dem Verfasser unwahrscheinlich. Doch fahren wir weiter fort.

Als Reaktion auf die Aktionen der Isenbergisch-Limburgischen Verbündeten gegen den Kölner Erzbischof erließ Papst Gregor IX. am 17. Juni 1233 einen Klagebrief über die Söhne und Verwandten Friederichs. Er schreibt:

„Noch ruft das Blut des grausam ermordeten Erzbischofs von Köln laut zum Herrn, da verlassen jene schon den festen Grund gefälliger Ordnung und sind zusammen mit Wilhelm, dem Bruder des besagten Grafen, im selben Bistum (Köln) seine Nachfolger an Ruchlosigkeit und die Anhänger jener Schlechtigkeiten, indem sie die Gottesfurcht mit Füßen treten und mit den engverbundenen Spießgesellen Bosheiten zügellos ausüben. Sie verfolgen die Kölner Kirche und ihren Erzbischof in furchtbarer Weise, greifen sie vielfältig an und fügen ihr schweren Schaden zu. Der weiß nicht, wie er ihren Übermut bezähmen soll, der noch gewaltig zunimmt, bis daß jene die höhere Gerechtigkeit erreicht und vernichtet....“

Durch das oft schwankende Kriegsglück begünstigt, begann Diedrich v. Isenberg, mit Unterstützung seines Oheims, 1240 mit dem Bau der Limburg an der Lenne, die 1242 fertiggestellt wurde. Gestützt auf seine Burg, hatte sich Diedrich im unteren Lenneraum, in der „cometia Ostrich“, der Grafschaft Ostrich, dem alten Allodialbesitz seines Vaters endgültig festgesetzt¹⁸⁾.

So kam es schließlich am 1. Mai 1243 zur Einigung zwischen Graf Adolf von Altena-Mark und Diedrich v. Isenberg, bzw. Herzog Heinrich von Limburg. In dem vom Bischof Engelbert von Osnabrück beurkundeten Vergleich wurden Diedrich große Teile seines väterlichen Besitzes von Graf Adolf I. v.d. Mark zurückgegeben. Dieser Vertrag ist sozusagen die Geburtsurkunde der Grafschaft Limburg¹⁹⁾.

Den Besitz der „curtes Brene“²⁰⁾ et Swerte“ hatte sich u.a. Graf Adolf vorbehalten. Wie lange die curtis Swerte in den Händen der Gebrüder von Altena I und ihrer Nachkommen verblieben ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Im Jahre 1300 wurde sie jedoch durch Graf Everhard II. v.d. Mark an den Ritter Sobbo de Altena verpfändet, welcher sich auch Sobbo de Swirthe nannte. Mit ihm und seinen Nachkommen, den späteren Stadtherren von Schwerte, werden wir uns ab der nächsten Folge beschäftigen.

(Reinhold Stirnberg)

Anmerkungen:

1) D. v. Steinen: V. Stück, S. 1454-1456.

Siehe auch Leopold Schütte: Eine Urkundensammlung zu den Schwerter Hofesgütern in Haltingen Märker 2/1996, S. 63-72.

2) Original der Urk. im HStA Düsseldorf, Köln-Domstift Nr. 24 Abgedruckt: Westf. Urkundenbuch (WUB), Nr. 2.

3) Transkriptionen beider Rollen beim Verf. Veröffentlicht durch das Fürstliche Archiv zu Rheda o.D.

4) Zur Genealogie und Geschichte der Grafen v. Altena (Isenberg) und Altena-Mark siehe: Die Grafen von Limburg-Stirum, Teil I, Bd. 1, Aschendorf/Münster 1976.

5) Caesarius v. Heisterbach: Leben, Leiden und Wunder des heiligen Erzbischofs Engelbert von Köln. (Geschichtsschreiber der Deutschen Vorzeit, Band 100) Münster/Köln 1955.

6) Prof. Dr. Dotzauer. Untersuchungsbericht 1979, Manuskript, Auszüge bei Walter Schulten in: Köln/Westfalen 1180-1980, Bd. II, S. 209-213.

7) H. Böhm: Die Gedichte Walthers v.d. Vogelweide. Urtext und Prosaübersetzung, Berlin 1984

8) Siehe hierzu: Ruhrnachrichten vom 31.8.1991

9) D.v. Steinen: V. Stück, S. 1461

10) Die Gebrüder „de Altena“ erscheinen einzeln zu mehreren zwischen 1251 und 1280 in folgenden Urkunden: WUB VII, Nr. 382, 691, 765, 882, 931, 1201, 1258, 1273, 1431, 1483, 1725 und Reg. S. 1328.

11) D.v. Steinen: XII. Stück, S. 699.

12) Thumbült: Westf. Siegel, Tafel 213, Nr. 1,2.

13) D.v. Steinen: V. Stück, S. 1427.

14) Thumbült: Westf. Siegel, Tafel 210, Nr. 1,2,3,6,7

15) G. Hallen: Die Chronik d. Hofrates Bährens 1822-27. Aus dem Ruhrtal einst und jetzt, Bd. III, 1987, S. 26.

16) Levold v. Northoff: Chronik d. Grafen v.d. Mark, hrsg. von Fritz Zschaeck 1929, Nachdruck: Monumenta germaniae Historica, München 1984, S. 32/33.

17) MS Borrussorum, pag. 74, ehem. Staatsbibliothek Berlin (DDR).

18) Ein Verzeichnis der Höfe und ihrer Abgaben innerhalb der „cometia osteric“ befindet sich am Ende der „Großen Vogtelrolle“ (nicht zugehörig). Siehe auch Walter Ewig: Zur Ethymologie des Ortsnamens Oestrich, Hohenlimburger Heimatblätter.

19) WUB VII, Nr. 546

20) Zur „curtis Brene“ siehe: W. Bleicher: Die Suche nach dem Oberhof Brene, Hohenl. Heimatbl. 6/96.

Vom Werden der Stadt Schwerte III

Sobbo de Altena als Herr zu Villigst und Schwerte

Zeitgleich mit dem Geschlecht de Swerte/de Altena I existierte in Schwerte ein weiteres Geschlecht, welches sich nach seinem Wohnsitz „de Swirthe“, also ebenfalls „von/zu Schwerte“ nannte. Älteste bekannte Namensträger sind die beiden Brüder „Gerwinus und Goswinus de Swirthe“, die 1222 in einer Urkunde der Gräfin Mathilde von Altena (Isenberg) als Zeugen auftreten (1). Die Frage, ob zwischen ihnen und dem vorgenannten Geschlecht verwandtschaftliche Verbindungen be-

1225 der Grafen von Altena-Mark. Dies macht die Verfügungsberechtigung des Grafen Adolf I. von Altena-Mark über die Kinder des Engelbert (I), im Einigungsvertrag von 1243, zwischen Graf Adolf I. und Graf Dietrich I. von Limburg (Isenberg) deutlich (6).

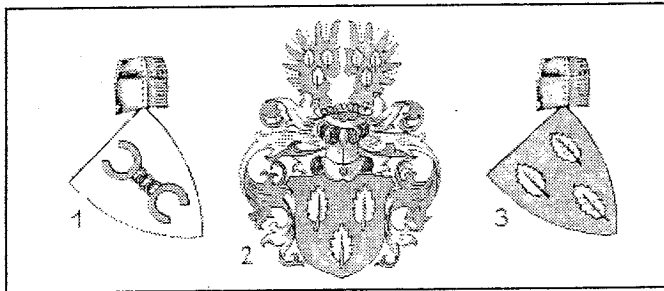
Für die Schwerter Geschichte sind die Brüder Engelbert (I), 1243+, und Arnold, 1241 urk., von primärem Interesse. Engelbert (I) setzte einerseits die Linie de Altena (II) fort, wurde aber auch der

seinen, in den Hohenlimburger Heimatblättern erschienenen Bericht: „Aus der Geschichte des Hauses Ruhr/Lappenhäusen“, über den Sitz dieser Familie in Hengsen, östlich von Schwerte (8).

Die Frage, ob die de Altena (II) bereits im 13. Jhdt. im Besitz des ehem. Xantener Oberhofes Schwerte (Haus Schwerte) und des Schultheißenamtes waren, ist z.Z. nicht zu beantworten.

Engelberts (I) gleichnamiger Sohn Engelbert (II) de Altena, 1273 urk., war mit der namentlich nicht bekannten Erbtöchter des Bergischen Drostens Albert Sobbe, Herr zu Leyensiefen a.d. Wupper, verheiratet. Aus dieser Ehe gingen 3 Söhne hervor: Sobbe oder Sobbo (Albert), Engelbert (III) und Gerwinus de Altena. Sobbo trug den Geschlechtsnamen seines Großvaters als 1. Vornamen, wie es nach damaligem Brauch geschah, wenn die Familie der Mutter vor dem Aussterben stand, und sie ein bedeutendes Erbe mit in die Ehe gebracht hatte. Dieser Fall scheint auch bei Sobbo vorgelegen zu haben (9), denn er und seine Brüder waren ausnahmslos mit Allodien - freieigenen Gütern - ausgestattet, die möglicherweise aus der Erbmasse ihrer Mutter stammten.

Bislang existiert, nach Wissen des Verf., nur ein Hinweis darauf, daß dieses Bergische Geschlecht Sobbe in Schwerte und der Grafschaft Mark begütert war. Nach Fahne trug im Jahre 1316 ein gewisser Johann Sobbe seine Güter zu Schwerte dem Grafen von Berg zu Lehen auf (10). Da dieser jedoch keineswegs einer der Söhne Sobbos, dem Begründer der Linie



- 1) Wappen des Geschlechtes „de Altena I“. Siehe AS, Nr. 37
- 2) Wappen des Geschlechtes „de Altena II“, nach M.v. Spießen: Wappenbuch d. Westf. Adels, Tafel 6
- 3) Wappen des Geschlechtes „de Weite“ zu Hattingen, nach M.v. Spießen, s.o., Tafel.

standen, oder ob sie gar eines Stammes waren, läßt sich heute noch nicht klären. Auch die Tatsache, daß nach den Forschungen Georg von Sobbes (2), sich die Nachkommen Gerwins gleichfalls „de Altena (II)“ nannten, kann keineswegs als ein Beweis hierfür gewertet werden, zumal noch weitere Familien den Namen „de Altena“ führten, die sich aber alle durch ihre Wappen unterschieden.

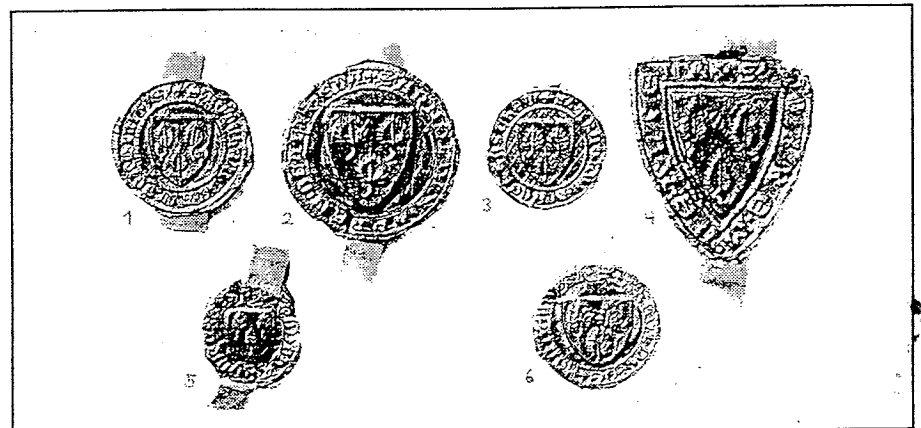
Als Wappen führten diese „de Altena (II)“ 3 gezahnte Blätter in der Stellung 2:1 im Schild. Für ein hohes Alter dieses Wappens spricht der Umstand, daß nach G. v. Sobbe auch die Nachkommen des „Goswinus de Swirthe“ - die „de Weite zum Cleff“ bei Hattingen - dieses Wappen führten (3). Es dürfte daher etwa um 1200 von den „de Swirthe“ angenommen worden sein. Aus späteren Zeiten ist auch das farbige Vollwappen der „de Altena (II)“ bekannt. Es zeigt 3 silberne, gezahnte Blätter im roten Schild, sowie auf dem Helm einen roten Flug (2 Adlerschwingen), belegt mit den 3 silbernen Blättern (4).

Gerwinus de Swirthe, der mit dem 1214 genannten „Gerwinus scultetus de Villiste“ (Schulte zu Villigst) identisch sein könnte (4), ist nach G. v. Sobbe, der Vater der Brüder Adolf, Engelbert (I), und Arnold de Altena.

Die „de Swirthe/de Altena (II)“ waren ursprünglich Ministerialen (Dienstleute), der Grafen von Altena (Isenberg), bzw. nach

Stammvater der Linie „de Altena genannt Sobbe“, während auf Arnold die Linien „de Altena genannt Lappe“ und „de Altena genannt Hegenscheid“ zurück gehen. Ob auf Arnold auch das Geschlecht „de Ergeste“ zurückzuführen ist, welches mit dem Altenaischen Blätterwappen siegelte, ist zur Zeit nicht zu klären (7). Es könnte sich aber hierbei durchaus um einen Zweig der de Altena genannt Hegenscheid handeln, die ja nachweislich auch in Ergste begütert waren.

Zur Geschichte der Linie „de Altena genannt Lappe“ verweist der Verfasser auf



Siegel von Personen des Geschlechterkreises „de Altena II“:

- 1) Rotger de Altena, 1356. 2) Arnold Lappe de Altena, 1331. 3) Arnold v. Hegenscheid, 1383 4) Sobbo de Altena, 1298. 5) Godert de Ergeste, 1391 (Anbindung noch unklar). 6) Arnold de Altena, genannt Horneburg, 1329, nach Thumbt: Westf. Siegel, Tafel 191.

„de Altena genannt Sobbe“, gewesen sein kann, muß er dem Bergischen Geschlecht Sobbe angehört haben. Besagter Johann Sobbe könnte mit dem Johann Sobbe jr. identisch sein, der 1268 zusammen mit seinem gleichnamigen Vater urk. auftritt (11).

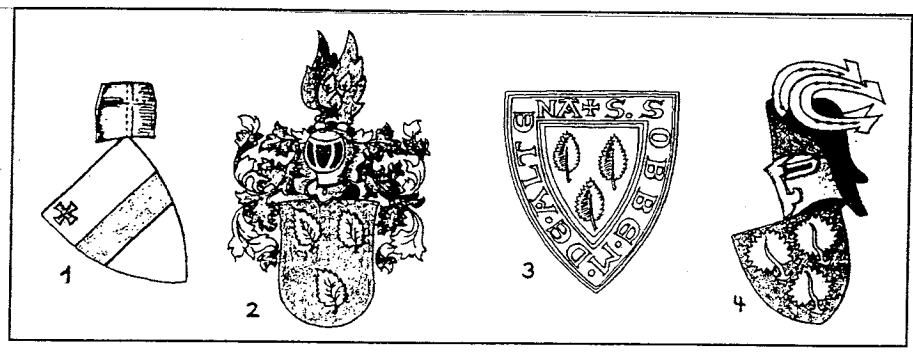
Spätestens im letzten Jahrzehnt des 13. Jhdts. müssen die 3 Gebrüder de Altena (II) in den höheren Stand der Edelfreien aufgestiegen sein. Sie blieben aber auch weiterhin als „Vasallen“, freie Gefolgsleute, in den Diensten des Märkischen Grafen.

Sobbo de Altena, als Erstgeborener, 1293-1322 urk., erbt verm. u.a. einen Teil der freigelegenen elterlichen Güter zu Schwerte und den allodialen Rittersitz - die Burg Villigst, nicht zu verwechseln mit der „Xantener Curtis vilgeste - dem Hof zu Villigst“ (12), der möglicherweise schon vor 1214 das Haus Schwerte als Oberhof des Xantener Hofesverbandes Schwerte abgelöst hatte, und dessen Schultheißenamt Sobbo vermutlich schon vor 1300 innehatte. Ferner besaß Sobbo die freigelegenen Häuser „Velthus“ und „Tudenladen in parrochia swerte“ (13). Während das Haus Tudenladen bislang nicht zu identifizieren ist, geben uns über den Standort der „Domus und der curtis Velthus“ zwei Urkunden von 1494 und 1503 Auskunft. Danach lagen sie im „Geysecker Feld“, möglicherweise in der Nähe der Geisecker Schule (14).

Mit dem Besitz des freiadligen Hauses Villigst, war vermutl. auch die Stuhlherrschaft des „Freistuhles zu Villigst“ verbunden, der vor der Schwerter Brücke, oberhalb der „Else“ gelegen haben soll. Mit der „Else“ kann sowohl der Elsebach, als auch die Flur „Else“, im Ruhrtal am Elsebach gemeint sein (15). Der Standort wäre in beiden Fällen derselbe - der Mühlenberg in Villigst! Der Verfasser vermutet ihn heute etwa dort, wo jetzt die Villa Theile steht. Etwa 200 m östlich davon liegt die heute noch erhaltene Auffahrt zum Mühlenberg (Letmather Str. 21), auf die einst die mittelalterliche Straße vom Schwerter Brücktor, in nahezu gerader Linie, zulief (16). Für die Schwerter Stadtgeschichte ist der Freistuhl zu Villigst ohne Bedeutung gewesen.

Gerwinus de Altena, 1300 - 1317 urk., und 1307 Amtmann des Bischofs von Münster, besaß anscheinend den anderen Teil der allodialen Güter, darunter auch die freieigene „Domus Husinghus“ zu Schwerte, welche namensgebend für unsere Hüsingstraße und das ehem. Hüsingtor wurde (17).

Der dritte Bruder Engelbert de Altena, 1300 - 1322 urk., wurde mit den freigelegenen Gütern zu „Stengelynschen“, heute Letmathe-Stenglingsen, abgefunden



1) Wappen des Hermann v. Sobbe, Abt zu Brauweiler, 1361 – 1400 aus dem Berg. Geschlecht „Sobbe I“, nach A. Fahne: Köln.-Berg. Geschlechter, Tafel 4, Nr. 196. 2) Stammwappen der „de Altena II genannt Sobbe II“, nach D.v. Steinen: Westf. Geschichte, Tafel 14, Nr. 1. 3) Schildsiegel des Sobbo de Altena. Umzeichnung v. Abb. 2. 4) Wappen der Sobbe zu Villigst, nach dem „Codex Gelre“, S. 108, 1370-1385.

(18). Beiden Brüdern Sobbos werden wir später noch begegnen.

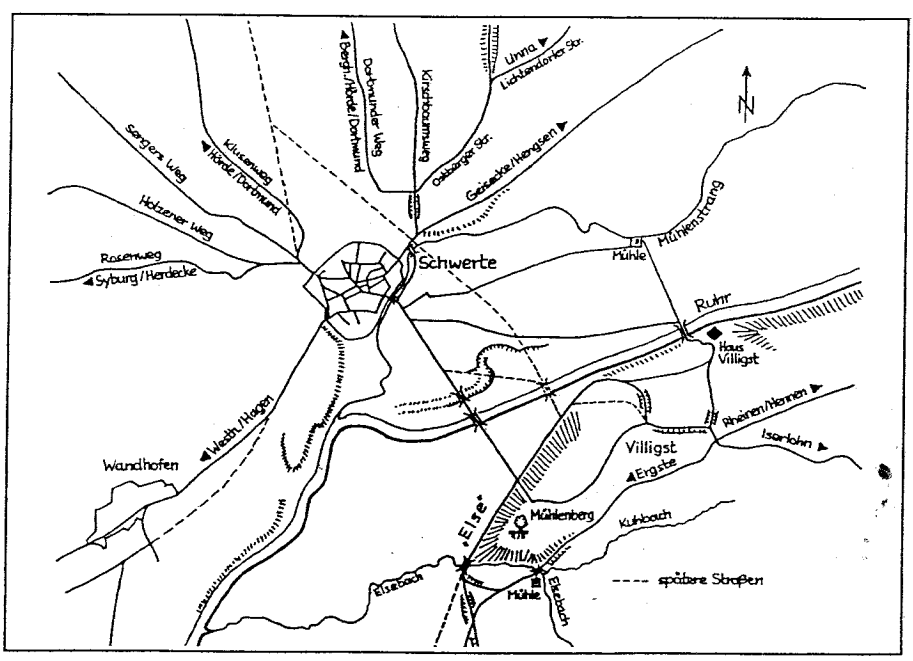
Ohne der chronologischen Folge vorzugreifen zu wollen, einige Bemerkungen zu Sobbo de Altena. Er wurde der „namensgebende Stammvater“ der Linie „de Altena II genannt Sobbe (II)“, da seine Kinder seinen Vornamen als „Familiennamen“ übernahmen. Der alte Name „de Altena“ wurde aufgegeben. Sie führten aber weiterhin das alte Familienwappen der „de Altena II“ mit den Blättern. Die Hauptlinie „Sobbe zu Villigst“, änderte vermutlich unter Sobbos Sohn Diedrich die Helmzier des Wappens. An Stelle des Fluges setzten sie einen schwarzen Pilgerhut mit rotem Aufschlag, beidseitig besteckt mit 2 silbernen Hufeisen.

Sobbo de Altena, Vasall des Grafen Everhard v.d. Mark, der 1293 in einer Urkunde des Grafen, unter dem Namen „Sobbo de Swirthe“ als Zeuge testiert (19), scheint ein gefürchteter Ritter gewesen zu sein, wie wir im Folgenden noch sehen werden.

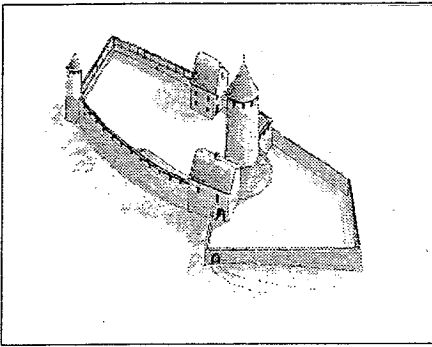
Im Jahre 1288 kam es um den Besitz des vakant gewordenen Herzogtums Limburg (a.d. Maas) zum sog. Limburger Erbfolgekrieg, zwischen den Prätendenten, dem Herzog von Brabant und dem Grafen von Geldern. Auf Seiten Gelderns standen u.a. der Kölner Erzbischof und Herzog von Westfalen, Siegfried von Westerbarg, die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück, sowie der Graf von Arensburg.

Die Brabanter Seite unterstützten die Grafen von Berg, Waldeck und Tecklenburg, sowie die Reichsstadt Köln und Graf Everhard II. v.d. Mark.

Für den Märker war es die langersehnte Gelegenheit zur Abrechnung mit dem ihm verhaßten Kölner Erzbischof und die Chance, sich endgültig von dessen Vorherrschaft zu befreien. Einen Einfall der erzbischöflichen Amtleute von der Burg Ahsen an der Lippe (nördl. von Recklinghausen) in die „Grafschaft Mark“, wehrte Graf Everhard erfolgreich ab und zerstörte im Gegenzug die Burgen Ahsen und



Der mittelalterliche Ruhrübergang n.d. verm. Standort des Villigster Freistuhls. Nach der Topographischen Uraufnahme von 1839/40.



Rekonstruktion der Hohenlimburg, Zustand um 1242.

Raffenberg an der Lenne (bei Hohenlimburg). Die benachbarte Limburg wurde erobert und besetzt.

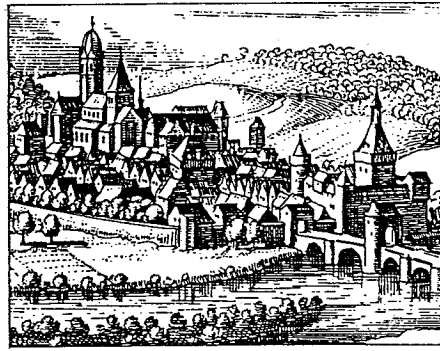
Am 5. Juni 1288 kam es zur Entscheidungsschlacht bei Worringen vor den Toren Kölns, die mit dem vollständigen Sieg der märkisch-bergisch-kölnischen Koalition endete. Siegfried von Westerburg wurde von Graf Adolf von Berg gefangen genommen und auf Burg Nideggen, in der Eifel, inhaftiert.

Graf Everhard nutzte die Gunst der Stunde, um endgültig in seinem Interessengebiet reinen Tisch zu machen. So eroberte und zerstörte er u.a. die kölnischen Städte Werl und Menden und besetzte die Rodenburg bei Menden. Ferner zerstörte er die Burgen Volmarstein, Isonberg bei Essen und die Hohensyburg, und entriß dem Erzbischof den Reichshof Westhofen.

Obwohl er auf Befehl des Papstes die meisten seiner Eroberungen wieder herausgeben mußte (20), so erreichte Graf Everhard, die „Geißel der Bischöfe“, wie er genannt wurde, durch den Friedensschluß von 1289, seine endgültige Anerkennung als selbständiger Landesherr. Zwar versuchte auch weiterhin Siegfried von Westerburg den Märker in die Knie zu zwingen, doch waren ihm hier keine Erfolge mehr beschieden.

1297 starb Siegfried von Westerburg. Sein Nachfolger Wigbold von Holte gelangte mit Hilfe Graf Everhards auf den Bischofsstuhl zu Köln. Im Jahre 1298 wurde das anfänglich gute Verhältnis zwischen den beiden, durch den Streit um die Pfandschaft der Reichshöfe Dortmund, Elmenhorst, Brackel und Westhofen, empfindlich gestört.

Zu diesem Zeitpunkt war die Limburg, seit nunmehr 10 Jahren, von den Märkern besetzt. Wie uns D. v. Steinen meldet, hatte Graf Everhard die Hälfte der Burg seinem Vasallen Sobbo de Altena versprochen. Da jedoch Graf Everhard nicht daran dachte sein Wort zu halten, kam es zum Zerwürfnis zwischen ihnen. Daraufhin kündigte Sobbo dem Grafen die Gefolgschaft auf und wechselte in das Lager des Wigbold von Holte (21).



Die Abtei Werden a.d. Ruhr. Nach einem Stich von Merian, 1646. An der Stelle des Kastells a.d. Ruhrbrücke stand verm. Sobbos Turmburg.



Reitersiegel des Grafen Everhard II. v.d. Mark, 1291. Umzeichnung nach Thumbült: Westf. Siegel, Tafel 10, Nr. 4.

Mit dessen Unterstützung erstürmte Sobbo die Limburg und nahm sie im Handstreich ein. So erscheint Sobbo in einer undatierten Urkunde von 1299 als „Sobbo dominus de Limburg“ (22). Der Titel „Dominus/Herr“, der zu dieser Zeit nur einem Edelfreien zustand, unterstreicht nachdrücklich die Standeserhebung dieses Zweiges der „de Altena II“.

Graf Everhard, der zu dieser Zeit am Niederrhein heerte, eilte herbei und zerstörte auf dem Weg noch Sobbos feste Turmburg bei Werden (23) (verm. den Vorläufer des späteren Kastells an der Ruhrbrücke, unterhalb der Abtei).

Die Limburg wurde von den Märkern eingeschlossen und belagert. Aus Mangel an Lebensmitteln mußte Sobbo schließlich kapitulieren und erhielt freien Abzug (24).

Anstatt nun Frieden zu halten, entfesselte Sobbo erneut einen gnadenlosen Kleinkrieg gegen Graf Everhard, indem er „unabgesagt“ - ohne Fehdeansage - dessen Ländereien verwüstete, wie Graf Everhard in einem Klagebrief an Wigbold von Holte schrieb (25). Das dies verm. mit dessen Einverständnis geschah, läßt seine ausweichende Antwort vermuten: „Die Sache ist zu Dunkel und nicht zu entscheiden!“ (26).

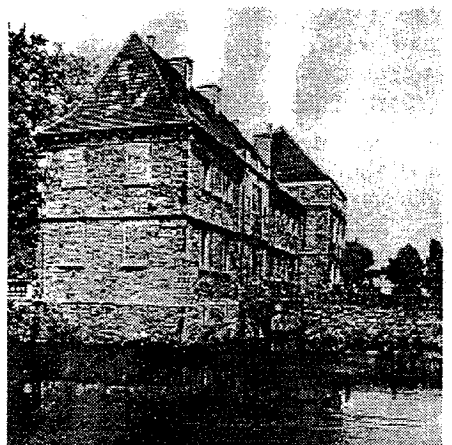
Noch im gleichen Jahr wurde Sobbo de Altena von Wigbold v. Holte zum Verwalter der „Kölnischen Ämter (Offizia)“ Herne, Hagen und Schwelm ernannt (27).

Nach Georg v. Sobbe soll Sobbo auch das „Kölnische Amt Schwerte“ verwaltet haben. Diesen Sachverhalt kann der Verfasser jedoch nicht bestätigen, da sich unter der angegebenen Signatur nur das „Offizium Swelme (Schwelm)“ findet. Der Verfasser vermutet daher, daß es sich hierbei um eine Verwechslung handelt. Die Frage der Territorialherrschaft über das Amt Schwerte muß daher vorerst offen bleiben. Der Verfasser wird dieses Thema jedoch noch aufgreifen.

Im Streit um die Pfandschaft der Reichshöfe obsiegte schließlich Graf Everhard, da König Albrecht von Habsburg bei Graf Everhard v. d. Mark mit 1400 Mark = 11200 Goldstücken verschuldet war. Für diese Schuld übertrug ihm daher König Albrecht, am 20. Januar 1300, die Pfandschaft über alle 4 Reichshöfe (28).

Im Laufe des Jahres deutete sich auch eine Annäherung zwischen dem Kölner Erzbischof und Graf Everhard an. Durch den Einigungsvertrag vom 24. September (29) und den endgültigen Schiedsspruch vom 1. Dezember 1300 (30), wurde die Fehde vorläufig beigelegt. In der ersten Urkunde wird auch eine Sonderregelung zwischen Sobbo und Graf Everhard angesprochen. Da aber Sobbo in einer Urkunde des gleichen Jahres als „Herr des (märkischen) Hofes zu Schwerte“ bezeichnet wird (31), kann man daraus schließen, daß Graf Everhard Sobbo den Hof zur Befriedigung seiner Ansprüche verpfändete. Für die nächsten 100 Jahre ist der Hof im Besitz Sobbos und seiner Nachkommen, der de Altena (II) genannt Sobbe, verblieben.

Der Streit zwischen Sobbo und Graf Everhard war nun beigelegt. Doch sonderlich tiefe Sympathien scheint Sobbo für den Märker nicht mehr aufgebracht zu haben, denn bereits am 25. Juni 1300 traten Sobbo und seine Brüder, sowie 37 weitere märkische Ritter und Knappen, als Burgmannen zu Strünkede/Herne, in die Dienste des Grafen Diedrich VIII. von Kleve, indem sie ihm zu Büderich am Rhein ihre allodialen Besitzungen zu



Burg Strünkede in Herne.

Links: Reitersiegel des Grafen
Diedrich IX. v. Kleve, 1326.
Umzeichn. n. Ewald: Die
Siegel d. Grafen v. Kleve, in:
Beitr. z. Gesch. d. Herzogtums
Kleve, Köln 1909.

Rechts: Reitersiegel des
Grafen Engelbert II. v. d. Mark,
1319. Umzeichn. n. Thumbült:
Westf. Siegel, Tafel 40, Nr. 1.



Lehen auftrugen und anschließend zu-
rück empfangen (32).

Im Kreise der Auftragenden finden wir
auch Sobbos Verwandte, wie „Arnoldus
de Altena“ und Arnold von Hattingen mit
ihrer „curtis Holthusen in parrochia Ha-
gen“ und „Theodericus (de Altena) dictus
Lappe“, mit seiner „curtis dictam Renen
(Rheinen) in parrochia Sverthe“, als auch
Bernardus Bitter, den Eigentümer der
„curtis Velthus“, des Hofes Velthaus zu
Geisecke, dessen „Domus“ - das Burg-
haus - Sobbo in Besitz hatte.

Dieser „Vertrag von Büderich“ bildet ei-
nen wichtigen Einschnitt in der Schwer-
ter Orts- und Märkischen Territorialge-
schichte. So dokumentiert er einerseits
die Existenz einer starken Adelsoppositi-
on, unter der Führung Sobbos, gegen
Graf Everhard von der Mark, aber ande-
rerseits auch ein weiteres Ausgreifen der
Grafen von Kleve in den ureigenen Mär-
kischen Herrschaftsbereich, wodurch
letztlich die Entwicklung des Territorial-
staates „Grafschaft Mark“ für Jahrzehnte
behindert, und neue Konflikte vorpro-
grammiert wurden.

Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwick-
lung, als am 22.5.1317 König Ludwig der
Bayer Graf Engelbert II. v. d. Mark, dem
Nachfolger Graf Everhards, wegen „Un-
gehorsam/Undankbarkeit“ sämtlichen
Reichsbesitz entzog. Darunter waren u.a.
die Reichsgüter bei Altena, die Pfand-
schaft über die Reichshöfe und die Vog-

tei des Stiftes Werden. König Ludwig
übertrug diese dem Grafen Diedrich IX.
von Kleve (33).

Daß diese Anordnung des Königs von
Graf Engelbert II. letztlich politisch und
militärisch unterlaufen wurde (34), kenn-
zeichnet sehr deutlich die Stärke des Mär-
kers und die Schwäche des Königturns.

Aber auch die Allianz zwischen Sobbo
und Erzbischof Wigbold von Holte scheint
nur von kurzer Dauer gewesen zu sein.
Bereits 1302 forderte jener von Sobbo
die Herausgabe des Amtes Hagen, da
Sobbo angeblich hohe Steuern erpres-
serisch eingetrieben hätte (35). Wie die-
ser Streit ausging, wissen wir nicht. Zu
einer Rückgabe ist es aber zu dieser
Zeit, anscheinend nicht gekommen.

Durch die enge Lehnbindung Sobbos
und seiner Familie an die Grafen von
Kleve, wurde die unabhängige Position
Sobbos und seiner Nachkommen in
Schwerte entscheidend gefestigt. Den
vorerst letzten Schritt zur völligen Grund-
herrschaft über Schwerte vollzog Sobbo
de Altena, im Verein mit seinem Ver-
wandten Arnold von Hattingen, um 1300,
durch den Erwerb aller zu den „curtes
vilgeste et barkhaven“ (Berghofen) ge-
hörigen Gütern des Stiftes Xanten, für
einen Betrag von 400 Mark. Von dieser
Transaktion ist uns nur die Zahlungsver-
pflichtung der Käufer, vom 21. Mai 1302,
überliefert (36). Daß es sich hierbei nur
um den gesamten Güterbestand der ehe-

maligen „curtis principalis swerte“ gehan-
delt haben muß, macht die Höhe des
Kaufpreises deutlich. Just für den glei-
chen Betrag hatte nämlich König Adolf
von Nassau, am 2. April 1298, dem da-
maligen Junggrafen Engelbert v. d. Mark,
den gesamten Reichshof Westhofen ver-
pfändet (37).

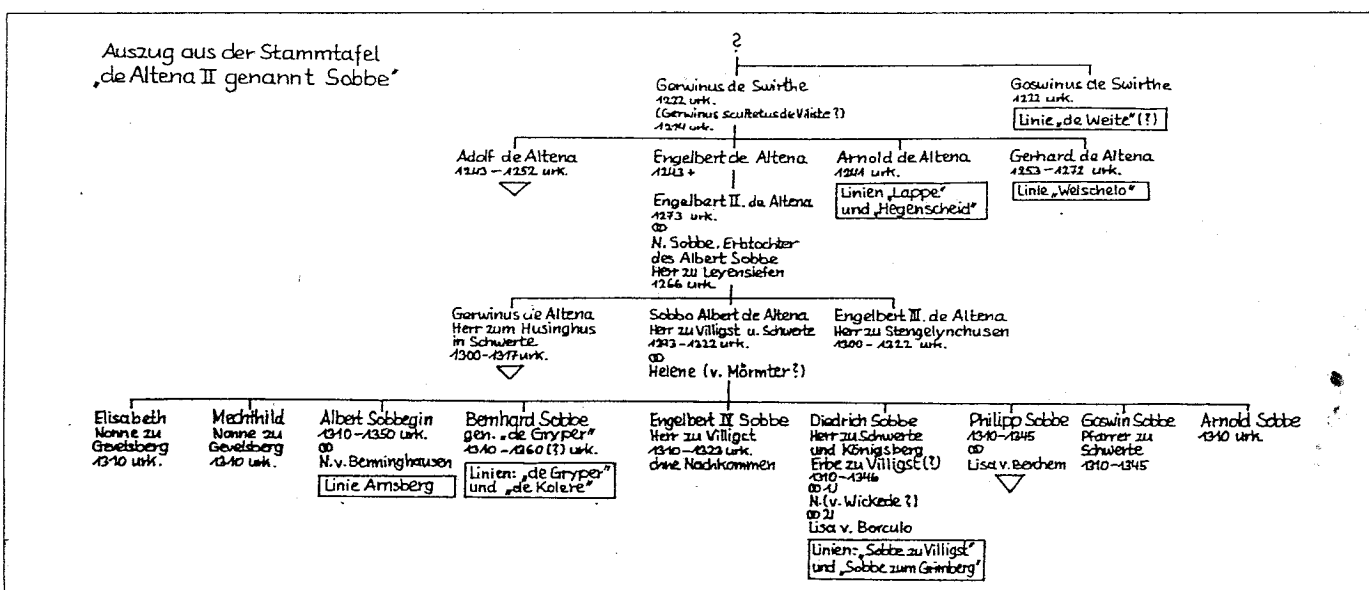
Ob und in wie weit durch diesen Kauf die
Rechte der Grafen von Kleve, als Erb-
vögte des Stiftes Xanten, berührt wur-
den, kann z.Z. nicht geklärt werden. Es ist
jedoch zu vermuten, daß die vogteilichen
Rechte der Grafen von Kleve im Jahre
1368 an die Grafen von der Mark übergin-
gen und so zur Basis der märkischen
Landeshoheit wurden, wie wir noch se-
hen werden.

Spätestens 1302 tritt uns der „Klevische
Vasall“ Sobbo de Altena, als Herr der
Gesamtsiedlung Schwerte entgegen, und
begründet so die autonome Stellung sei-
nes Hauses gegenüber den Grafen von
der Mark. Märkische Rechte „an Schwer-
te“, sind zu diesem Zeitpunkt für den Verf.
nicht mehr erkennbar.

Wann Sobbo gestorben ist, wissen wir nicht.
Letztmalig tritt er 1321 urkundlich auf.

Sobbo war verheiratet mit Helene (von
Mörnter?), 1310 urk.. Aus dieser Ehe
gingen 7 Söhne und 2 Töchter hervor
(siehe Stammtafel). Von besonderer Be-
deutung für die Schwerter Stadtgeschich-
te sind jedoch nur die Söhne: Engelbert
(IV) Sobbe, der Erbe zu Villigst und
Schwerte, 1310-1323 urk., Goswin Sob-
be, Pastor zu Schwerte, 1310-1345 urk.,
Bernhard Sobbe, Begründer der Linien
„Sobbe genannt de Gryper“ und „Sobbe
genannt de Kolere“, 1310-1360 (?) urk.,
sowie Diedrich Sobbe, Herr zu Schwerte
und Königsberg i. d. Grafschaft Dortmund,
1310-1346 urk., der im Mittelpunkt der
nächsten Folge stehen wird.

(Reinhold Stirnberg)



Anmerkungen

- 1) Westf. Urkundenbuch (WUB) VII, Urk.Nr. 225a (1222 o.D.)
- 2) Georg v. Sobbe: Das Rittergeschlecht Sobbe zu Villigst, Teil I u. II in Hohenl. Hbl. 3/1987 u. 2/1989.
- 3) M.v. Spießen: Das Wappenbuch des Westf. Adels, Tafel 329
- 4) M.v. Spießen: s.o., Tafel 6
- 5) WUB VII, Urk. Nr. 100 (1214 o.D.)
- 6) WUB VII, Urk. Nr. 546 (1.5.1243)
- 7) Siehe hierzu: R. Stirnberg, Die Herren v. Ergste zu Ergste, in: AS-Senioren, Nr. 34, März 1996
- 8) Hohenl. Hbl., Teil I, 1/1997, Teil II in Vorbereitung
- 9) Siehe Georg v. Sobbe (s.o.) Teil II, Anmerk. 12.
- 10) A. Fahne: Geschichte d. Kölnischen Geschlechter, 1848, Bd. II, S. 137.
- 11) WUB VII, Urk. Nr. 1291 (23.10.1268)
- 12) Depositum H. Villigst im StADortmund, Bestand 350, Villigst Urk. Nr. 2, (25.2.1414)
Hier wird eindeutig zwischen der „Burg und dem Schloß Velgyste“ sowie dem „Hof zu Velgyste“ unterschieden.
- 13) WUB VII, Urk. Nr. 2589 (25.6.1300)
- 14) E. Krömmecke: Urk. Regesten u. Materialien zur Gesch. v. Schwerte, Manuskript 1861/62, S. 72.
- 15) Siehe Karte „Schwerte u. Umgebung“ v. G. Beckhaus, 1823, im StA Schwerte
- 16) Topographische Uraufnahme 1839/40, Blatt Schwerte (Repro). Vergl. Situationsplan d. Ruhrtales bei Schwerte v. ca. 1720. Kopie im StA Schwerte.
- 17) siehe Anmerkung (13)
- 18) Siehe Anmerk. 13.
- 19) A. Fahne: Die Herren v. Hövel, 1856-1860, Bd III, Nr. 9, S. 15 (13.11.1293), sowie WUB VII, Urk. Nr. 2272 und Dortmunder Urkundenb. (DUB) I, Urk. Nr. 237 (14.11.1293).
- 20) WUB VII, Urk. Nr. 2142 (31.1.1290).
- 21) D.v. Steinen: Westf. Geschichte, V. Stück, S. 1486/87
- 22) Hülshoff/Aders, in: Die Gesch. d. Grafen u. Herren v. Limburg II/1, Nr. 201 (1299 o.D.)
- 23) L.v. Northoff: Die Chronik d. Grafen v.d. Mark, in Monumenta Germaniae Historica, Berlin 1929, S. 54.
- 24) D.v. Steinen: Westf. Geschichte, V. Stück, S. 1486
- 25) Knipping: Die Regesten d. Erzbischöfe v. Köln i. MA III/1, Bonn 1909, S. 273f, Nr. 3766
- 26) Knipping: s.o., S. 274, Nr. 3767.
- 27) Die Regesten d. Erzbischöfe v. Köln i. MA, Bd. III/2, Nr. 3896/2 (1302 o.D.)
- 28) WUB VII, Urk. Nr. 2574 (20.1.1300)
- 29) WUB VII, Urk. Nr. 2603 (24.9.1300)
- 30) WUB VII, Urk. Nr. 2615 (1.12.1300)
- 31) Hülshoff/Aders: Gesch. v. Limb. s.o., Teil II/1-3, Reg. 208.
- 32) WUB VII, Urk. Nr. 2589 (25.6.1300)
- 33) Dortm. Urkundenb. (DUB) Ergänzungs., Urk. Nr. 517 (22.5.1317)
- 34) Einigung zwischen Gf. Engelbert II u.d. Abt z. Werden, sowie d. die Kleve-märk. Fehden 1317-1324.
- 35) Die Reg. d. Erzb. v. Köln i. MA, Bd. III/2, Urk.Nr. 3896/1.
- 36) P. Weiler: Urkundenb. d. Stiftes Xanten, Urk. Nr. 355 (21.5.1302)
- 37) WUB VII, Urk. Nr. 2446 (4.2.1298)

Vom Werden der Stadt Schwerte IV

Diedrich Sobbe und Schwerte auf dem Weg zur Stadt

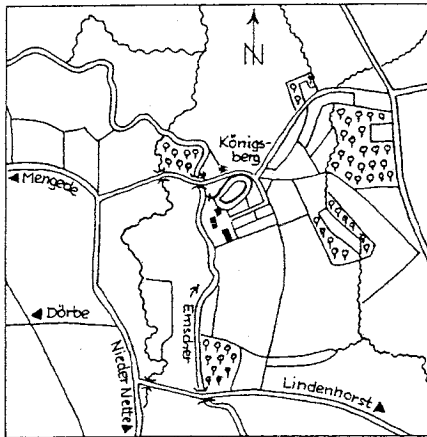
Diedrich Sobbe, der zweitälteste Sohn des Sobbo de Altena, war in der Grafschaft Dortmund reich begütert. Dort besaß er u.a. das Rittergut „Kuningsberg/Königsberg“ an der Emscher, westlich von Lindenhurst, als Allod = freieigener Besitz. Diesen Hof ließ er um 1315 zu einem „Kastell“ - einer Burg - ausbauen. 1316 erwarb die Reichsstadt Dortmund einen weiteren Teil der Grafschaft Dortmund von dem Grafen Konrad III. von Dortmund. Da die Stadt jedoch nicht gewillt war, innerhalb ihres Jurisdiktionsbereichs eine fremde Befestigung zu dulden, wandte sie sich an Graf Konrad. Dieser versprach, das Kastell sofort niederreißen zu lassen, sobald er es von Diedrich Sobbe erworben habe¹⁾. Hierzu ist es durch den Tod des Grafen jedoch nicht mehr gekommen. Erst am 10. Mai 1317 kam es zur Einigung zwischen Dortmund und Diedrich. Dieser übergab der Stadt das Kastell und versprach, ohne die Zustimmung Dortmunds in ihrem Jurisdiktionsbereich keine weitere Befestigung zu errichten²⁾.

Doch ließ Dortmund das Kastell keineswegs niederreißen. Davon zeugte noch 1839/40 der vollständig intakte, geflutete Gräftenring, was eine über die Jahrhunderte andauernde Pflege voraussetzt³⁾. Vermutlich hat Diedrich Sobbe das Kastell auch weiterhin als Dortmunder Lehen besessen.

Zwischen Diedrich und Dortmund müssen recht gute Beziehungen bestanden haben. So trat er 1324 auf 2 Jahre in die Dienste der Stadt und gelobte, sie gegen ihre Feinde zu verteidigen.

Freilich mit der Einschränkung, daß er sich im Falle einer Fehde zwischen der Stadt und Graf Konrad IV. von Dortmund oder den Grafen v.d. Mark, neutral verhalten würde. Für den Fall seines Todes, während der Vertragsdauer, bestimmte Diedrich seinen Vetter Engelbert de Altena, den Sohn seines Oheims Gerwinus de Altena zu Schwerte, zu seinem Rechtsnachfolger. Als Vergütung für seine Dienste erhielt Diedrich das fürstliche Salär von 100 Mark = 800 Goldschilde⁴⁾.

Diedrich teilte demnach keineswegs die antimärkische Haltung seines Vaters Sobbo, sondern muß in recht enger lehnsrechtlicher Bindung zu dem märkischen Grafenhaus gestanden haben. In einer Urkunde des gleichen Jahres nennt sich Diedrich Sobbe, vermutlich nach seinem Besitz zu Schwerte „Theoderich von



Die Lage des Kastells Königsberg an der Emscher. Nach der Topographischen Uraufnahme von 1837. Blatt Dortmund.

Swirte, gen. Zobbe⁵⁾. Ob sich dies auf den Besitz des Hauses Schwerte bezieht, kann z.Z. nicht geklärt werden. Ebenfalls von 1324 datiert eine Belehnung Diedrichs mit 5 Mark = 40 Goldschilde aus der „Jahresgütle“ von Meinerzhagen, durch Graf Adolf VIII. von Berg⁶⁾.

Möglicherweise um die gleiche Zeit, vielleicht aber auch später, trat der Erbfall im Hause der Sobbe zu Villigst ein. Diedrichs Bruder Engelbert Sobbe, der Herr zu Villigst, war anscheinend ohne Nachkommen verstorben. Letztmalig tritt er 1323, als Mitsiegler des Westhofener Freiheitsbriefes, in Erscheinung⁷⁾. Haus Villigst gelangte so an Diedrich Sobbe. Obwohl über Diedrich, als Herr zu Villigst, keine schriftlichen Nachrichten vorliegen, so scheint er tatsächlich seinen Bruder beerbt zu haben, da Diedrichs Sohn Engelbert Sobbe 1346 den Vater beerbte und 1359, als „Erbgesessener zu Villigst“ urkundlich bezeugt ist⁸⁾.

Über den Anfall von Villigst an Diedrich Sobbe berichtet uns D. v. Steinen, nach Stangefol, eine wilde Mordgeschichte. Danach habe Diedrich seinen Bruder Engelbert erschlagen und Haus Villigst an sich gebracht. Daraufhin sei den Sobben Villigst genommen, und an die Herren v. d. Mark vergeben worden⁹⁾. Einmal abgesehen davon, daß Stangefol hier zwei zusammenhanglose Daten miteinander verklüffelt, welche 140 Jahre auseinanderliegen, da erst 1461 Evert v. d. Mark mit Villigst belehnt wurde¹⁰⁾, so ist auch die Mordstory völlig unglaubwürdig. Tatsache ist jedoch, daß Diedrich Sobbe als negative Gestalt in die märkische Sagenwelt eingegangen ist. Auf die

Ursachen, die dazu führten, wird der Verfasser noch zurückkommen.

Von 1326 - 1329 war Diedrich Sobbe im Gefolge Kaiser Ludwig IV. von Wittelsbach gen. der Bayer, als Deutschritter in Italien¹¹⁾. Nach den Forschungen Norbert Kaufhols, soll Diedrich um 1330 auch in Hermannstadt/Siebenbürgen gewesen sein¹²⁾. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß Hermannstadt und Schwerte das gleiche Wappen und Schichtwesen besaßen¹³⁾.

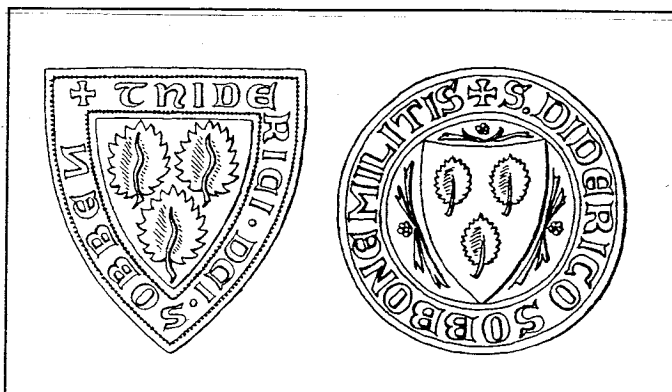
1332 finden wir Diedrich wieder in der Heimat. Auf Wunsch des Grafen Adolf II. v. d. Mark übernahm er das Drostenamt der Grafschaft Tecklenburg¹⁴⁾.

Als Herr zu Villigst und Schwerte war Diedrich Sobbe Lehnsmann des Grafen Diedrich IX. von Kleve. Daneben bestand aber auch die enge Lehnbindung an Graf Adolf II. v. d. Mark, sowie an die Grafen von Dortmund und Adolf VIII. von Berg. Diesem trug Diedrich 1341 seine freieigenen Güter zu Ebbinchusen im Krspl. Iserlohn, und Heyginch im Gericht Limburg, zu Lehen auf¹⁵⁾.

In der Fehde des Grafen Adolf II. v. d. Mark mit dem Kölner Erzbischof Walram von Jülich, 1344, gehörte Diedrich Sobbe, neben Graf Diedrich von Limburg und dessen Bruder Johann v. Limburg, zu des Grafen Bundesgenossen. So war er maßgeblich an dem Überfall auf die kölnische Stadt Menden beteiligt. Im Schutze der Nacht überwandern sie die Stadtmauern, plünderten die Stadt und schändeten und beraubten die Kirche. Außerdem mißhandelten sie einen Priester, wie Erzbischof Walram am 2. Dezember 1344 in einem Klagebrief an Dortmund, als Gerichtsvorort des Reiches in Westfalen, schrieb¹⁶⁾, und wofür er den Tätern die Exkommunikation androhte. Dieses unerhörte Sakrileg der Kirchenschändung und des Kirchenraubes, sowie die Mißhandlung eines Priesters, dürfte Diedrichs Zeitgenossen ungeheuer bewegt haben und für Diedrichs schlechten Ruf der Auslöser gewesen sein, zumal dieser schon vorgeschädigt war, da Diedrich bereits 1335 der Geleitsverletzung an Kölner Pilgern beschuldigt wurde¹⁷⁾. In die Volkssage ging er daher als der böse, dämonische Ratgeber des Grafen Adolf II. ein, dessen Diener zu Unna vom Teufel erwürgt wurde¹⁸⁾.

In dem vorgenannten Schreiben des Kölner Erzbischofs wird Diedrich Sobbe

Zwei Siegel des
Diedrich Sobbe von
1317/24 und 1341.
Umzeichnungen
nach dem Dortmun-
der Urkundenbuch
Bd. III, Tafel 1 Nr. 3
und Westf. Siegel,
Tafel 191 Nr. 2.



als „Herr zu Gemen“ titulierte. Nach den Forschungen des Georg v. Sobbe war Diedrich ein Vetter der Elisabeth von Mörmter, einer Nichte von Diedrichs Mutter Helena v. Mörmter, Elisabeth v. Mörmter war die Ehefrau des Edelherren Heinrich II. von Gemen. Als dieser 1340 starb, hinterließ er seine Witwe mit dem noch unmündigen Sohn Johann, zu dessen Vormund Diedrich Sobbe ernannt wurde und für den er Regentschaft der Herrschaft Gemen übernahm. Johann heiratete später (vor 1348) Diedrichs Tochter Beatrix. Deren gemeinsamer Sohn Heinrich III. von Gemen wurde wiederum 1390 einer der beiden Vormünder des Diedrichenkels Johann Sobbe zu Villigst.

Diedrich Sobbe war zweimal verheiratet. Aus seiner ersten Ehe mit einer namentlich nicht bekannten Frau (verm. N. v. Wickede?) entstammte der Sohn Albert Sobbe (1345-64 urk.), welcher 1345 die Erbin Mechthild von Grimberg ehelichte, und die ihrem Mann das Haus Grimberg einbrachte. Als väterliches Erbe erhielt Albert vermutlich die Gerichtsherrschaft Holzwickede. Von der Erbfolge zu Villigst und Schwerte blieb Albert ausgeschlossen¹⁹⁾. Dies läßt die Vermutung zu, daß Diedrich möglicherweise erst in den 40er Jahren seinen Bruder Engelbert Sobbe beerbte. Albert Sobbe begründete die Linie der „Sobbe zum Grimberg“, welche 1523 mit Hannemann Sobbe im Mannesstamm erlosch.

Nach dem frühen Tode seiner ersten Frau heiratete Diedrich Sobbe anscheinend die Elisabeth Edle von Borculo, die ihm vermutlich als Mitgift das stiftmünstersche Lehngut im Kirchspiel Neede, in der Herrschaft Borculo einbrachte, welches Diedrich 1341 besaß²⁰⁾.

Aus seiner Ehe mit Elisabeth v. Borculo gingen noch 5 Kinder hervor. Der erstgeborene Sohn Engelbert Sobbe (1344-1389 urk.) wurde der Erbe zu Villigst und Schwerte. Sein Bruder Diedrich, (1354-1359 urk.), Herr zu Hallenberg und Berstrate, begründete die Linie „Sobbe zu Arnsberg“. Der jüngste Bruder Johann

(1359-1372 urk.), der im Verein mit Diedrich wiederholt zusammen mit dem berühmten Bruder Engelbert Sobbe urkundlich auftritt, starb verm. ohne männliche Nachkommen. Seine namentlich nicht bekannte Tochter heiratete ihren Vetter Ludolf de Altena, dem sie verm. das Haus Heidhoff in Schüren einbrachte. Die Tochter Beatrix war, wie schon erwähnt, mit Johann I. v. Gemen verheiratet. Deren namentlich nicht bekannte Schwester wurde mit dem Ritter Themmo/Thomas von Hörde zu Störmede vermählt, welcher, wie auch sein Bruder Bernhard v. Hörde, nach Lage der Dinge auch in Schwerte begütert war. Der Sohn der Eheleute, Diedrich I. v. Hörde, wurde 1390 der zweite Vormund des Johann Sobbe. Beide Vormünder werden in der Urkunde vom 7. Februar 1390 als Vettern (Magen) des Johann Sobbe bezeichnet²¹⁾.

Diedrich Sobbe, Herr zu Villigst und Schwerte, starb 1346. Unter seiner Herrschaft scheint der Ort Schwerte die entscheidenden Schritte auf dem Weg zur Stadt gemacht zu haben. So wird Schwerte 1344 in einer Urkunde des Konrad v. d. Mark, Herr zu Hörde, die Konrads Neffe, Graf Adolf II. v. d. Mark, mitbesiegelte, ausdrücklich „Stadt“ genannt: „So soll die „stad“ Schwerte ihre Brücke (über die Emscher) abrechen, da sie dem „Wicbold“ Hörde an seinem Brückenzoll schadet.“²²⁾ Demnach unterhielt die „Stadt Schwerte“ in der Herrschaft Hörde eine Brücke, über die bislang der Verkehr zwischen Dortmund und Schwerte bzw. Iserlohn geführt wurde.

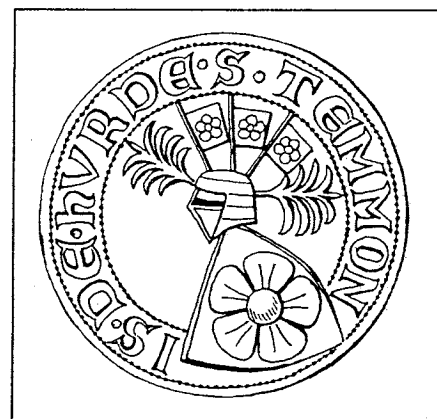
Es ist hier nicht der Platz um das Kriterienbündel darzulegen, welches zur Definition des Begriffes „Stadt“ in der 1. Hälfte des 14. Jhdts. anzulegen ist. Dies mag der interessierte Leser selber nachlesen (siehe Anmerk. 26). Hier soll die Kurzdefinition des Terminus „Stadt“ von Erich Kayser und Carl Haase genügen, die es absolut zutreffend für diese Periode auf den Punkt gebracht haben: „Stadt ist - was sich selbst Stadt nennt, bzw. was in amtlichen Dokumenten Stadt genannt wird!“²³⁾

In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, daß der Begriff Stadt hier kein Selbstzeugnis ist, sondern von einem fremden Territorialherren verwendet wurde, und daß diese „Stadt Schwerte“ auf fremdem Territorium, der Herrschaft Hörde, bislang mit Billigung des Territorialherren, eine eigene Brücke unterhielt und dort Brückenzoll erhob.

Danach muß Schwerte zu diesem Zeitpunkt eine städtische Organisationsform, als auch eine städtische Administration besessen haben, wenn sich auch Letztere erst in der Urkunde von 1363 abzeichnet, in der erstmals 2 Bürgermeister und der Richter genannt werden²⁴⁾.

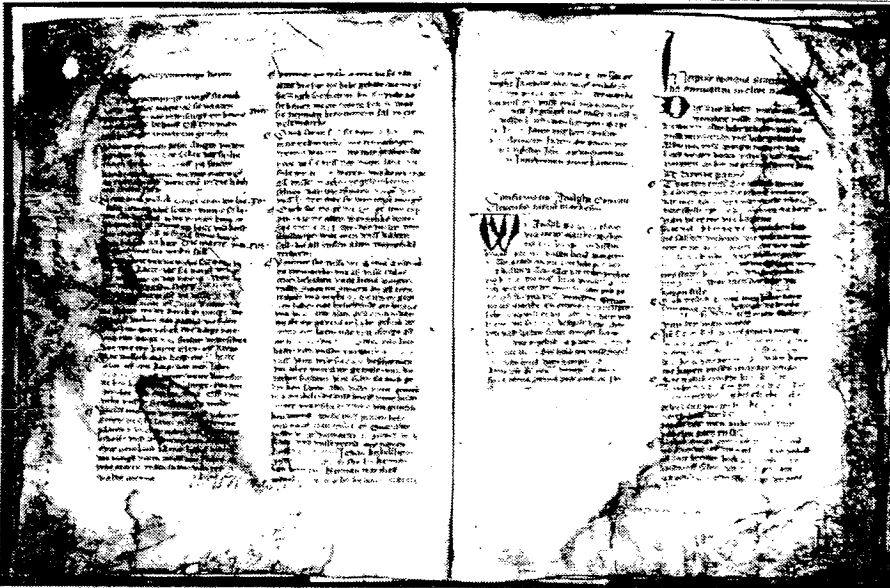
Es ist hierbei völlig unerheblich, daß diese „Stadt Schwerte“, 1344, keinesfalls als rechtlich und politisch selbständige Gemeinde mit eigener Jurisdiction zu betrachten ist, da nach Ausweis der durch den „Stadtherrn“ Engelbert Sobbe ausgestellten Gildebriefe der Kramer und Schuhmacher von 1381 und 1386²⁵⁾, sich dieser eindeutig als der „Stuhlherr“ des Schwerter Gerichts zu erkennen gibt, als dessen Vertreter im Amt der jeweilige Schwerter Richter fungierte. So heißt es im Gildebrief der Kramer in den Strafbestimmungen: „Die sall breken eene Mark, ... die Mark sall halff der Gilde, unnd halff minem Gerichte to Swerten fallen.“ Und im Brief der Schuhmachergilde lautet es: „Hey sall geven unsen Richter to Swerten.“

Wie die Schwerter Richter waren auch die Schwerter Bürgermeister den Sobben gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Dies wird beson-



Das Siegel des Themmo von Hörde zu Störmede von 1332. Umzeichnung nach Westf. Siegel, Tafel 241, Nr. 2.

ders deutlich in einem Antwortschreiben des Heinrich III. v. Gemen und des Diedrich I. v. Hörde zu Störmede, als Vormünder und Rechtsvertreter des Johann Sobbe, von 1393, auf eine Beschwerde Dortmunds über den Schwerter Bürger-



Das Privilegienbuch der Stadt Schwerte. Rechte Seite. Textende des 2. Privilegs vom 25.11.1397, darunter die „confirmatio Adolphi“ von 1398. Rechte Spalte: Textbeginn der „antiqua statuta“ - des ältesten Schwerter Stadtrechts, vor 1397. Der Text beginnt: „Dies sind die Willküre und alten Gewohnheiten unserer Stadt Schwerte, die wir von alters her gehabt haben und wie sie unsere Vorfahren auf uns gebracht haben...“

meister Hinrich Fywolhen, den sie hierin als „unseren Knecht“ bezeichnen²⁶).

Nach Überzeugung des Verfassers ist Schwerte danach bis zur Privilegienerweiterung von 1397 eindeutig als „Minderstadt“ zu klassifizieren, die zwar gewisse städtische Rechte und eine Selbstverwaltung besaß, aber keineswegs als „Vollstadt“ mit eigener Jurisdiktion gelten kann. Strittig ist nur der Zeitpunkt, ab wann wir Schwerte als Minderstadt ansprechen können. Dieser muß nach Meinung des Verfassers vor 1340 anzusetzen sein.

Der wichtigste Auslöser zur „Stadtwerdung“ Schwertes, dürfte wohl in der Bedeutung des Ortes als Handelsplatz zu suchen sein. Schon früh scheinen sich hier Kaufleute niedergelassen zu haben, welche im Regional- und Fernhandel der „Kaufmannshanse“ tätig waren.

Daß Schwerte, wie auch die Freiheit Westhofen, als Handelsplätze, bereits in der 1. Hälfte des 14. Jhdts. wichtige Nahmarkt- aber auch Fernhandelsfunktionen ausübten, zeigt sich deutlich durch ihren Rechtszug an den „Dortmunder Oberhof“. Als Reichsstadt erhob Dortmund den Anspruch, der Oberhof für alle westfälischen Städte zwischen Rhein und Weser zu sein. Ein Anspruch, der nur von Soest und Münster nicht anerkannt wurde²⁷).

Bei schwierigen Fragen, in Bezug auf das Kaufmannsrecht und die Marktgerichtsbarkeit, in denen die Gerichte der Städte nicht zu urteilen wußten, hatten sie in Dortmund anzufragen, bzw. konnten an den Dortmunder Rat appellieren

und dort ihr Urteil holen. Das Dortmunder Ratsgericht entschied die Fälle nicht nach dem allgemeinen Landrecht, sondern nach dem Kaufmanns- und Marktrecht - der „Willkür“²⁸).

Auf diesen Rechtszug Schwertes, an den Dortmunder Oberhof, nimmt auch der Artikel 3 des 2. Privilegs der erweiterten Schwerter Stadtrechte, von Graf Dietrich v. d. Mark, vom 25.11.1397, Rücksicht. Darin heißt es: „Soe moigen sie dat (Urteil) haelen toe Dormunde dar sie dat van aldes hebt gehaelt.“²⁹)

Daneben hatte Dortmund auch das Recht, bei Verstößen gegen das Handels- und Marktrecht, die Städte vor ihr Ratsgericht zu laden. So finden wir auch Schwerte und Westhofen im Ladungsverzeichnis des Dortmunder Fronen von 1346!³⁰) Wie aus dem schon genannten Schreiben von 1393 hervorgeht, wurde auch der Schwerter Bürgermeister Hinrich Fywolhen, wegen angeblicher Übergriffe gegen die Dortmunder Kaufleute Bocholtz und Kebbe, vor den Dortmunder Rat geladen, vor dem er sich verantworten sollte, und was von Heinrich III. v. Gemen und Dietrich I. v. Hörde, als Rechtsvertreter des minderjährigen Stadtherrn, Johann Sobbe, zugesichert wurde³¹).

Nach Überzeugung des Verfassers ist Schwerte spätestens „um 1340“, als eine mit Marktrechten begabte „Minderstadt“ oder „Freiheit“ zu betrachten, wie es auch aus den ältesten Stadtrechten Schwertes, enthalten im Text 4 des Schwerter Privilegienbuches von ca. 1400, den „antiqua statuta“, unzweideutig abzuleiten ist³²).

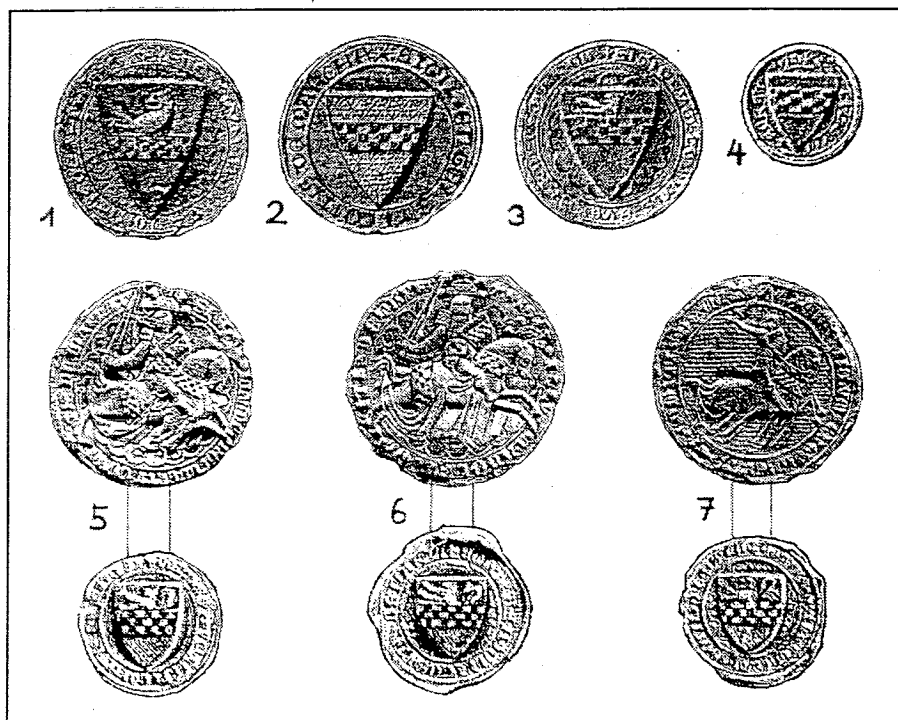
Als Argument gegen diese frühe Existenz einer Stadt Schwerte führt G. Hallen einen Brief des Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg an, den dieser, als Verbündeter Dortmunds in der Fehde mit dem Grafen Engelbert III. v. d. Mark, am 11.7.1352 an die Reichsstadt richtete und im Namen seiner Bundesgenossen, der Brüder Themmo und Bernhard v. Hörde zu Störmede, für „dat Dorp to Swerte“ freies Geleit erbat³³). (Wir erinnern uns: Themmo v. Hörde war der Schwiegersohn des Dietrich Sobbe).

Die somit aufgeworfene Frage: Stadt oder Dorf, stellt sich nach Meinung des Verfassers in erster Linie überhaupt nicht. Vielmehr müßte sie lauten: „Meinen beide Begriffe eigentlich dasselbe Objekt?“ So spricht die Urkunde von 1344 von der „Stadt Schwerte“, während jene von 1352 von dem „Dorf zu Schwerte“ redet. Diese Frage ist gar nicht so abwegig, da die letztere Bezeichnung die Übersetzung des Terminus „villam de swerte“ in Levold v. Northofs „Chronik“, als auch im Einigungsvertrag Mark/Limburg vom 25.5.1243 ist, welcher sich, wie der Verfasser in Folge 2 dieser Reihe ausgeführt hat, höchstwahrscheinlich nur auf die zugehörige bäuerliche Ansiedlung im Umfeld des märkischen Oberhofes Schwerte beziehen kann³⁴).

Sollte mit beiden Bezeichnungen jedoch die „Gesamtsiedlung Schwerte“ gemeint sein, so ist zu fragen: „Schließen sich der Rechtsbegriff „Stadt“ und die Siedlungsform „Dorf“ = unbefestigte Siedlung, gegenseitig aus?“ Wie bei Haase nachzulesen, ist das Sprichwort: „Bürger und Bauer trennt nichts als die Mauer“, für diese Epoche keineswegs mehr zutreffend, da sowohl befestigte Kleinstädte, als auch unbefestigte, Nahmarktfunktionen ausübende, Minderstädte entstanden³⁵). Die Bezeichnung „Dorf“ ist daher keineswegs als Ausschlusskriterium zu werten, da es über den Rechtsstatus Schwertes nichts aussagt.

Nach der aufgezeigten Urkundenlage zu urteilen, ist Schwerte bereits in der 1. Hälfte des 14. Jhdts. eindeutig als eine, mit dem Marktrecht privilegierte Minderstadt/Freiheit zu klassifizieren.

Unklar ist z.Z. noch die Frage, ob sich der Rechtsbegriff Stadt nur auf den verm. befestigten Altstadtkern bezieht, oder auch auf die ihn umgebende offene Siedlung anzuwenden ist. Als sicher darf jedoch gelten, daß die Stadt Schwerte überwiegend auf ehemals Xantener Grund und Boden entstanden ist, der sich spätestens seit 1302 im erblichen Besitz der Sobben zu Villigst befand und über den sie als Grundherren die grundherrschaftliche Jurisdiktion (Niedere Gerichtsbarkeit) besaßen, welche demnach aus dem Schultheißenamt der ehem. Xantener „curtis swerte“ abzuleiten wäre.



(1) Siegel des Grafen Otto v. Altena von 1251, und das seines Bruders Graf Engelbert II. v. d. Mark von 1254 (2). Großes Siegel des Grafen Everhard II. v. d. Mark, mit dem Wappen „Altena“, von 1280 (3), und sein zeitgleiches Sekretsiegel mit dem Wappen „Mark“ (4). (5-7) Die Reitersiegel der Grafen Engelbert II. von 1319, Adolf II. von 1344, und Engelbert III. von 1348, als Grafen v. d. Mark, mit den dazu gehörigen Rückseiegeln, als Grafen von Altena. Abbildungen unmaßstäblich, nach Westf. Siegel: (1-2) Tafel 32 Nr. 109, (3-4) Tafel 33 Nr. 1, 2, (5-7) Tafel 11 Nr. 1-3 und Tafel 16 Nr. 4-6.

Schwerte, ist für den Verfasser weder erkennbar noch wahrscheinlich.

Erst der Zusammenbruch der Kölnischen Landeshoheit, welcher durch den Fall der Burg Volmarstein, am 21. Mai 1324, markiert wird, endete die erzbischöfliche Herrschaft in den vorgenannten Gebieten und ging auf Graf Engelbert II. v. d. Mark über³⁹). Frühestens ab diesem Datum können wir von dem „Territorialstaat Grafschaft Mark“ sprechen.

Unstreitig dürfte die Gesamtsiedlung, das „Dorf“ Schwerte, durch die märkischen Grafen zur Minderstadt erhoben worden sein, wie es aus der „confirmatio Adolphi“ von 1398 abzuleiten ist³⁹). Durch die bisherigen Ausführungen untermauert, ergibt sich dafür ein Zeitraum zwischen 1324 und 1344. Danach könnten wir entweder Graf Engelbert II., oder seinen Nachfolger Graf Adolf II. als den „Stadtgründer“ ansehen. Die Stadterhebung Schwertes kann jedoch nur mit dem Einverständnis des Grafen Dietrich IX. v. Kleve und den Sobben, unter Berücksichtigung ihrer grundherrschaftlichen Rechte geschehen sein.

Als frühest mögliches Datum käme nur ein Zeitpunkt nach der Beilegung der Klevisch-Märkischen Differenzen in Frage. Hier bringt sich das Jahr 1332 ins Gespräch, in dem Graf Adolf II. v. d. Mark die Tochter und designierte Teilerbin Graf Dietrichs IX., Margareta v. Kleve ehelichte, und wodurch auch der Erbfall der Graf-

schaft Kleve an den Märker sowie der Anfall der Klevischen Rechte an Schwerte und in der Grafschaft Mark in greifbare Nähe rückte. Da jedoch nach Dietrichs IX. Tod, 1347, dessen Bruder Johann die Herrschaft in Kleve antrat, sollte sich dies noch bis 1368 hinauszögern.

Nach Überzeugung des Verfassers besaßen die Grafen v. d. Mark nun zwar nominal die Landeshoheit über Stadt und Amt Schwerte, doch die Ausübung der Herrschaft hat man anscheinend den Sobben, als Klevischen wie Märkischen Vasallen, überlassen, die ihre Mittlerposition zwischen Kleve und Mark politisch klug zu nutzen verstanden.

(Reinhold Stirnberg)

Anmerkungen

- 1) Dortmunder Urkundenbuch (DUB) I, Nr. 349 (30.7.1316)
- 2) Dortmunder Urkundenbuch (DUB) I, Nr. 359 (10.5.1317), sowie DUB Erg. Bd., Nr. 516 (20.5.1317)
- 3) Siehe Topogr. Uraufnahme von 1837, Blatt Dortmund.
- 4) DUB I, Nr. 418 und 590. (24.5.1324)
- 5) Urk. Im StaAMünster, Urk. Gevelsberg, ungedruckt, nach G. v. Sobbe. (1324 o. D.).
- 6) HStaADüsseldorf, Kopiarüberlieferung, ungedruckt, nach G. v. Sobbe (26.7.1324).
- 7) D. v. Steinen, Westf. Gesch., V. Stück, S. 1481.
- 8) D. v. Steinen s.o., S. 1488. Siehe dazu den Text der lat. Stiftungsurk. des Hl. Geist Hospitals, S. 1483 (12.4.1359)
- 9) D. v. Steinen s.o., S. 1492-1495.

- 10) StADortmund, Dep. Hs. Villigst, Bestand 350, Villigst Urk. Nr. 10 (31.12.1461).
- 11) K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jhdts.: Bd. IV, S. 155, Nr. 3 (2.11.1328). Hier wird „Dietericus Zopp de Altena“ genannt.
- 12) Mündl. Nachricht Kaufholds an W. Stirnberg. Der Nachlaß soll verschollen sein.
- 13) Siehe Brockhaus
- 14) Kindlinger, Münstersche Beiträge zur Gesch. Deutschl... Bd. III, Nr. 83 (6.12.1332).
- 15) HStaADüsseldorf, Berg. Urk., ungedruckt, nach G. v. Sobbe (12.11.1341).
- 16) DUB Erg. Bd., Nr. 790, 2-3 (2.12.1344)
- 17) Janssen, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 1332-1349, S. 96f., Nr. 362/3-6.
- 18) D. v. Steinen s.o., S. 1487.
- 19) Siehe G. v. Sobbe, Das Rittergeschlecht Sobbe zu Villigst, Teil II, Hohenl. Heimatbl. 2/1989.
- 20) Nach G. v. Sobbe, s.o., Anmerk. 40.
- 21) DUB II, Nr. 230 (7.2.1390).
- 22) Clarenberger Urkundenbuch, Nr. 45.
- 23) Carl Haase, Die Entstehung der Westf. Städte.
- 24) DUB I, Nr. 777, Kopie d. Pergamenturk. beim Verfasser (18.5.1363).
- 25) Siehe D. v. Steinen s.o., S. 1488f. Beglaubigte Abschriften von 1679 im StA-Schwerte.
- 26) Dortmunder Briefbuch p. 127/128. Regest in DUB II, Nr. 323 (25.5.1393). Der Brief ist betitelt: Eine Entschuldigung des Bürgermeisters von Schwerte. Der Brief ist eindeutig nicht von der Stadt Schwerte ausgestellt, wie Rübel annimmt, sondern kann nach der Formulierung nur von den Vormündern des Johann Sobbe, als Stadtherrn, stammen.
- 27) Siehe Luise v. Winterfeld, Geschichte der Freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, S. 46.
- 28) L. v. Winterfeld s.o., S. 46/47.
- 29) Originalurkunde im StASchwerte, in schlechtem Zustand und unleserlich. Enthalten im Schwerter Privilegienbuch, einer Pergamenthandschrift, im StASchwerte. Transskription und Übersetzung von H. Reininghaus im Märker 1/1984.
- 30) DUB I, Nr. 836 (1346 o.D.)
- 31) Siehe Anmerkung 26.
- 32) H. Reininghaus s.o., Die Zeitstellung der Stadtrechte ist unklar, doch nehmen auf sie die erweiterten Stadtrechte von 1397 Bezug. Es sind dies im 1. Privileg vom 24.11. die Artikel 5, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 31. Im 2. Privileg vom 25.11. sind es die Artikel 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13 und 16.
- 33) DUB I, Nr. 693 (11.7.1352)
- 34) Siehe AS, Nr. 37, S. 16.
- 35) Siehe C. Haase s.o.
- 36) Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, Bd. III, Nr. 3766 (nach Sept. 1300).
- 37) Knipping s.o., Nr. 3767 (nach Sept. 1300).
- 38) Siehe dazu Walter K. B. Holtz, Ein Jahrtausend Raum Hagen, Hagen 1947, Kap. 5, S. 21-25: Das Ringen Köln-Mark bis zum Fall der Burg Volmarstein.
- 39) Der Text III des Schwerter Privilegienbuches, die Bestätigung der Schwerter Stadtrechte durch Graf Adolf von Kleve-Mark: „Wir Adolf, Graf zu Kleve und zu der Mark bekennen und bezeugen in diesem Briefe, daß wir unseren lieben Bürgern unserer Stadt Schwerte haben gegeben und wollen halten alle Rechte, Freiheiten und Briefe, die unser lieber Bruder Dietrich Graf zu der Mark, dem Gott gnädig sei, und unsere Vorfahren, die Grafen von der Mark, ihnen gegeben und besiegelt haben...“

Vom Werden der Stadt Schwerte V

Engelbert Sobbe als Stadtherr von Schwerte

Engelbert Sobbe, der Erbe zu Villigst und Schwerte, wird 1344, als „Engelbert, Diedrichs Sohn“ erstmals urkundlich genannt. Am 4.12.1348 wird er abermals aktenkundig. Engelbert ist hier einer der Zeugen des Bündnisses zwischen Graf Engelbert III. v.d. Mark und Herzog Gerard von Jülich-Berg. Am 26. Juni 1350 ist er als „her Engelbert Sobbe ... riddere“ Zeuge bei der Teilung der Habe der Dortmunder Juden, zwischen Graf Engelbert und der Stadt Dortmund, wie gleichfalls auch sein Halbbruder „Al(bertus) Sobbe filius Thi(derici)“ Herr zum Grimberg und Arnd Lappe zu Schwitten (und Ruhr).

Aus der Tatsache schlußfolgernd, daß nur Albert Sobbe als Sohn Diedrichs bezeichnet wird, könnte man auch schließen, daß es sich bei diesem Engelbert Sobbe nicht um Diedrichs Sohn, sondern um dessen Oheim Engelbert, Diedrichs Bruder handelt, der demnach 1350 noch gelebt hätte und den sein Neffe erst nach 1350 beerbte. Dies würde auch das Fehlen jeglicher Zeugnisse über Diedrich Sobbe, als Herr zu Villigst, als auch den Ausschluß Albert Sobbes, vom Villigster (?) Erbe erklären. Sei es wie es sei, jedenfalls wurde Engelbert Sobbe, Diedrichs Sohn, am 15. März 1357, geben eine Pfandsomme von 3000 Goldschilden vom Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennep (1349-1362) zum Amtmann von Menden eingesetzt. Burg, Stadt und Gericht fielen unter seine Verwaltung¹⁾. Sein Amtssitz war die Burg, das spätere kurfürstliche Schloß zu Menden. Es lag an der Bahnhofstraße, gegenüber der Mendener Mühle. Von dem ehemaligen Schloß ist heute nur noch der sogenannte „Rentschreiberturm“ erhalten²⁾. Neben dem Amt Menden verwaltete er auch noch das Kölnische Vest Recklinghausen³⁾.

Engelbert Sobbe muß damals volljährig, also mindestens 21 Jahre alt gewesen sein, denn erst mit Erreichung der Volljährigkeit konnte ein Knappe zum Ritter geschlagen werden. Wenn wir jedoch ein Alter von 25 Jahren annehmen, so müßte er 1325 geboren sein.

Engelbert Sobbe als Herr zu Villigst und Schwerte war in erster Linie ein Lehnsmann des Grafen Johann von Kleve, den er in einer Urkunde von 1363 „min liebe here“ nennt⁴⁾. Von diesem gingen die Burg Villigst, nebst den dazugehörigen Gütern zu Lehen, welche Engelberts Großvater Sobbo de Altena 1300 dem Grafen von Kleve zu Lehen aufgetragen hatte⁵⁾, sowie, nach Ansicht des Verfassers, auch

die von Sobbo im Jahre 1302 erworbenen Güter des Stiftes Xanten in Schwerte, Villigst und Berghofen⁶⁾.

Wie sein Vater Diedrich, so war auch Engelbert gleichzeitig ein Lehnsmann des Grafen Engelbert III. von der Mark. Von diesem trug er u.a. den märkischen Anteil der ehemaligen Güter der Benedictinerabtei Siegburg in Ergste zu Lehen, darunter auch das große Waldgut „Hermelinchusen“ (Liure) auf dem Bürenbruch⁷⁾. Den märkischen Hofesverband Schwerte-Halingen⁸⁾ und die mär-

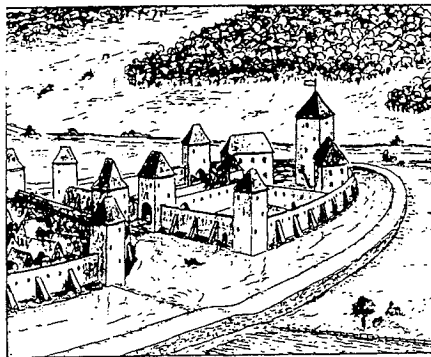


Abb. 1: Rekonstruktion der Mendener Burg nach den Plänen von Heinz Hammerschmidt/Menden, aus dem Mendener Stadtpanorama des Verfassers. Abgebildet in „AS“ Heft 31/1995.

kische Stadt Hörde besaß er vermutlich in Pfandbesitz⁹⁾.

Als Stadtherr von Schwerte besaß Engelbert Sobbe die städtische und grundherrschaftliche Jurisdiction = Gerichtshoheit, welche durch den von ihm eingesetzten Stadtrichter ausgeübt wurde und mit dem, wie in Iserlohn, einer der beiden Bürgermeister, als Beisitzer, mit zu Gerichte saß, wie uns der Artikel 3 des 2. Privilegs von 1397 verkündet: „als van aldes woentlich hefft gewesen.“

Ob der Stadtrichter in Personalunion auch das Amt des märkischen Hofesrichters und das des landesherrlichen Amtsrichters innehatte ist unbekannt.

Könnte auf „der bürger Richtedag“ kein Urteil gefunden werden, so verwies man die Sache vor das Schwerter Ratsgericht. Sah sich auch der Schwerter Rat außerstande ein Urteil zu finden, so erfolgte die Appelation keineswegs an das märkische Ratsgericht nach Hamm, wie bei den anderen märkischen Städten üblich, sondern an das der Reichsstadt Dortmund¹⁰⁾, welches auch in allen Fragen der Marktgerichtsbarkeit das letzt-

entscheidende Wort hatte, wie wir schon in der letzten Folge gesehen haben.

Als Herr zu Villigst war Engelbert Sobbe auch Freigraf des Freistuhles zu Villigst, vor der Schwerter Brücke¹¹⁾.

In seiner Eigenschaft als Stadtherr und im Bewußtsein seiner sozialen Verantwortung für seine Bürger, stiftete er 1359 das Hospital zum Heiligen Geist, mit der dem hl. Antonius und der hl. Margareta geweihten Hospitalskirche, nebst Friedhof, für in Not geratene Schwerter Bürger. Den heute verschollenen, von Engelbert Sobbe und dem Kölner Erzbischof besiegelten Stiftungsbrief finden wir bei D. v. Steinen als Abschrift¹²⁾.

Engelbert Sobbe war in erster Ehe mit Gerburga von der Horst verheiratet. Am 11. November 1362 stifteten die Eheleute dem Kloster Clarenberg in Hörde eine jährliche Geldrente von 18 Schillingen aus dem „Unversagengut zu Berghofen, für das Abhalten einer Memorie, zu ihrer und ihrer Eltern Seelenheil.“

Vom 18. Mai 1363 datiert die schon zitierte Pergamenturkunde, in der neben dem Richter zu Schwerte, Diedrich Pastörkin, erstmals auch die beiden Schwerter Bürgermeister Nycolaus Stute und Diedrich Fywohlen genannt werden, womit eine städtische Administration für Schwerte erwiesen ist.

Ganz unzweifelhaft hat die Stadt Schwerte, schon zu Zeiten des Engelbert Sobbe, das Wappen mit den beiden gesenkten, ins Andreaskreuz gestellten Schwertern geführt, wie die Dienstsiegel des Schwerter Richters Diedrich Molderpas von 1383 und 1389 zeigen. Es kann sich hierbei keinesfalls um das Familienwappen der Molderpas handeln, da diese ein „pseudoredendes Wappen“ führten. Es zeigt einen Sparren, auf dessen Spitze ein Kreuz steht. Das ist eine, wenn auch sprachgeschichtlich falsche, volksethymologische Umsetzung des Namens Molderpas mit heraldischen Mitteln. (Molderpas: Mal = Kreuz auf einem Paß, dem Gipfelpunkt einer Bergstraße = Sparren).

Der älteste Nachweis eines Wappens mit den gekreuzten Schwertern, welches entweder der Stadt oder dem märkischen Hof zu Schwerte zuzuordnen wäre, datiert aus dem Jahre 1346! Wir finden es auf dem anscheinend unvollendet gebliebenen Grabstein des Hansekaufmanns Heinrich zu Ergste, der 1321 verstarb und auf dem St.-Pers-Friedhof in

Visby/Gotland beigesetzt wurde. Das Wappen zeigt einen quergeteilten Schild, mit den beiden Schwertern im oberen Feld. Im Schildhaupt zeigt es einen Stern, der als Abkuntszeichen gedeutet werden kann. Das untere Feld ist durch ein Schachfeld gefüllt, wodurch ein Bezug zu Schwerte und der Grafschaft Mark eindeutig gegeben sein dürfte. Der oder die hier bestattete Person hat anscheinend, anstelle eines Familienwappens, dieses Herkunftswappen geführt¹³).

Das Wappen ist jedoch keineswegs dem Heinrich von Ergste zuzuschreiben, sondern eindeutig der 1346 verstorbenen Margarete de Monte, der Gattin des Everhard de Monte/vom Berge und Auftraggeber der Grabplatte, dem das linke, also heraldisch rechte „persönliche“ Wappen zuzuordnen wäre. Allerdings führte das Dortmunder Kaufmannsgeschlecht de Monte, nicht wie hier dargestellt, einen wachsenden Löwen über einem bewaldeten Sechsberg, sondern einen Sparren, mit dazwischenliegenden 3 gezahnten Blättern in der Stellung 2 : 1, wie sie ähnlich auch die von Ergste führten. Es spricht daher alles für eine enge Versip-pung der beiden Familien de Monte/von Ergste.

Ob die in der zweiten Inschrift genannte, die 1342 verstorbene „Domina Thale de Monte“, die Gattin des Heinrich von Ergste war, ist unbekannt.

Heinrich von Ergste könnte somit ein enger Blutsverwandter des Everhard de Monte gewesen sein, der erst 25 Jahre nach seinem Tode in die Steininschrift aufgenommen wurde. Der gleichfalls 1346 verstorbene und in der 4. Inschrift genannte Herr Gelinkusen, verweist uns abermals in den Raum Schwerte. Er dürfte ganz unzweifelhaft der Familie von Gellinchusen genannt Krummer angehört haben. Ihr Sitz war verm. der im Amt Schwerte gelegene und zum Hause Ruhr-Lappenhausen gehörige Hof Krummer (in der Krümmde/Geisecke), ehe sie um 1400 in den Besitz des Hauses Ohle in Hennen gelangten¹⁴). Der Verfasser hält es für möglich, daß Margarete de

Monte eine geborene von Gellinchusen gewesen ist, welche in Ermangelung eines Familienwappens (von den Gellinchusen ist kein Wappen bekannt), jenes von Schwerte und Mark als Herkunftszeichen wählte.

Es spricht daher einiges dafür, daß die Stadt Schwerte bereits in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. das Schwerterwappen und Siegel führte. Wenn auch der älteste Nachweis eines Stadtsiegels aus dem Jahre 1426 stammt, so beweist dies eben nicht, daß die Stadt zuvor kein Siegel führte, sondern vielmehr nur, daß sich kein früheres erhalten hat.

Doch kehren wir zu unserem Handlungsfaden zurück.

Engelbert Sobbe kann man mit Fug und Recht als einen wohlhabenden, wenn nicht gar reichen Mann bezeichnen, der sich zeit seines Lebens mit Geld- und Pfandgeschäften beschäftigte. So besaß er neben der Stadt und dem Amt Menden, von Herzog Wilhelm von Berg Burg und Amt Beyenburg in Pfandbesitz, wie auch von dem Grafen Engelbert III. v. d. Mark die Stadt Hörde¹⁵). So ist es nicht weiter verwunderlich, daß er am 9. August 1366 von dem Ritter Johann von Elverfeld dessen Lehnrechte an der Kölnischen Burg und Herrschaft Elverfeld für 4000 Goldschilde erwarb¹⁶) und bereits am 19. August von dem Erzbischof Engelbert v. d. Mark damit belehnt wurde¹⁷).

An Stelle des kleineren Hauses Villigst erwählte Engelbert Sobbe die erheblich größere und stark befestigte Wasserburg Elverfeld, unmittelbar an der Wupper gelegen, zu seinem Hauptwohnsitz, nach dem er sich fortan, als Engelbert Sobbe von Elverfeld benannte. Aus dem Jahre 1598 stammt eine Zeichnung des Schlosses mit der Burgfreiheit, welche den Zustand von 1398 wiedergibt¹⁸). Der Verfasser hat davon, nach einer Fotokopie, die hier abgedruckte Graphitpause angefertigt.

Im Jahre 1369 trug Engelbert, die auf Bergischem Territorium liegende Burg dem Grafen Engelbert III. von der Mark

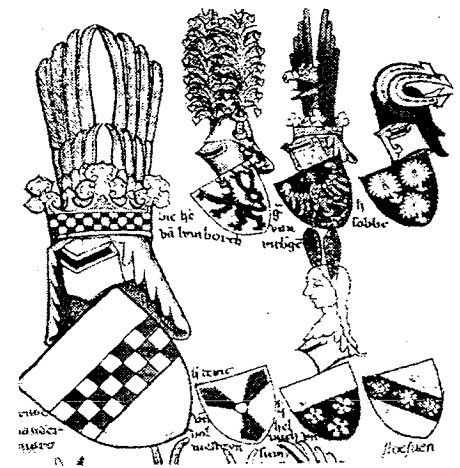


Abb. 2: Das Wappen des Engelbert Sobbe im „Codex Gelre“ - Die Handschrift entstand zwischen 1370 und 1385. Orig.: Brüssel. Bibl. Royale, MS 15652-56.

zum Offenhaus auf¹⁹). Zwar kam es 1371 noch zu einer Einigung zwischen Sobbe und dem Herzog von Berg²⁰), über dessen Rechte in der Herrschaft Elverfeld, doch sollte hieraus noch viel Unheil entstehen.

Das Jahr 1368 brachte für Engelbert Sobbe, als auch für Schwerte einige Veränderungen. In diesem Jahre starb der kinderlose Graf Johann von Kleve. Somit trat der von den Märkern heißersehnte Erbfall der Grafschaft Kleve an Mark ein.

Bereits 1362 hatten Graf Engelbert III. und sein Bruder Adolf, der damalige Bischof von Münster, eine Vereinbarung über die Teilung der Grafschaft Kleve getroffen. Die linksrheinischen Gebiete sollten Adolf, die rechtsrheinischen Engelbert zufallen. Der dritte Bruder Dietrich, der Verweser des Bistums Osnabrück, sollte mit der Herrschaft Dinslaken abgefunden werden²¹).

Adolf von der Mark, der 1363 zum Erzbischof von Köln gewählt worden war, trat jedoch schon 1364, nach Absprache mit seinem Bruder Engelbert, von seinen geistlichen Würden zurück und ließ sich in den Laienstand versetzen, da er aufgrund der anhaltenden Kinderlosigkeit Engelberts, die Erbfolge des Hauses Mark sicherstellen sollte. Alle dynastischen Hoffnungen Engelberts richteten sich nun auf seinen Bruder. Als Nachfolger Adolfs im Amte des Erzbischofes, gelang es den Brüdern, ihren schon greisen Oheim Engelbert v. d. Mark, den Bruder ihres Vaters, beim Domkapitel durchzusetzen, wodurch die Würde in der Familie blieb. Doch bereits 1366 war es damit vorbei, da Engelbert vom Papst der Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein, als Koadjutor beigeordnet wurde, in dessen Händen die geistliche wie weltliche Regierung des Erzstiftes lag. Engelbert zog sich daraufhin in das Privatleben zurück und starb 1370.

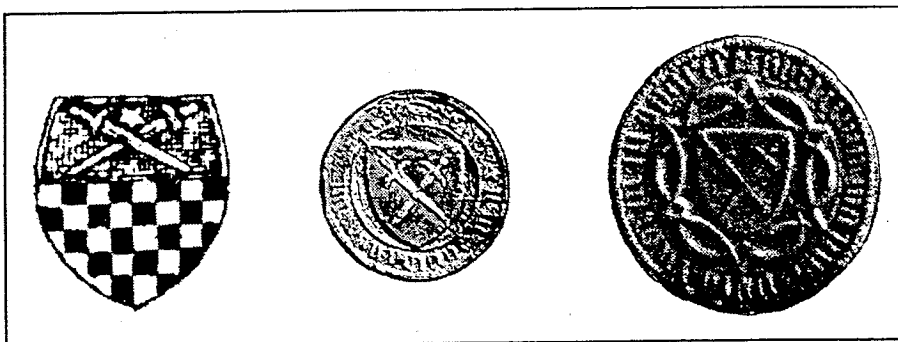


Abb. 3: Links: Das „Schwerter“ Wappen vom Grabstein zu Visby, 1346.
Mitte: Secretsiegel der Stadt Schwerte von 1426, nach Westf. Siegel, Tafel 92, Nr. 3.
Rechts: Großes Stadtsiegel von 1473, nach Westf. Siegel, Tafel 73, Nr. 7.

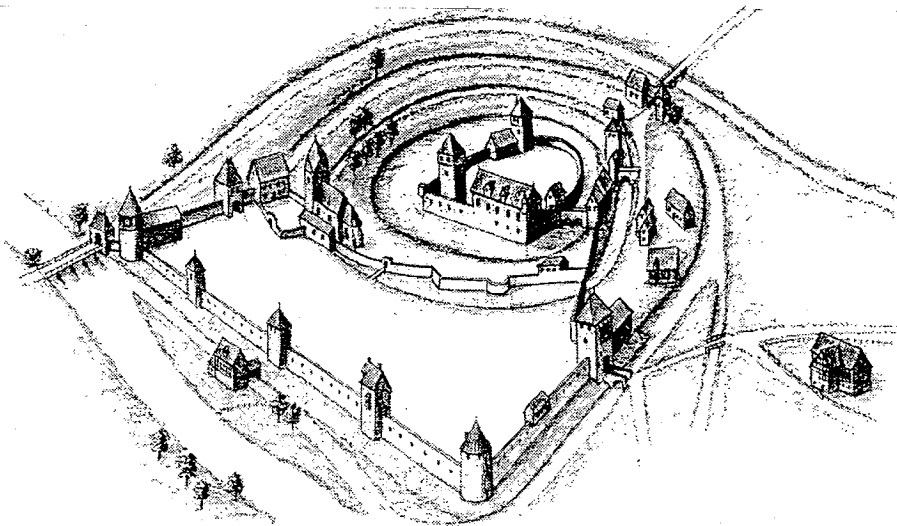


Abb. 4: Die Burg und Burgfreiheit Elberfeld an der Wupper. Graphitpause des Verfassers, nach einer Zeichnung von 1598.

Diesen Wechsel an der Spitze des Erzbistums und des Herzogtums Westfalen, nutzte der kinderlose Graf Gottfried IV. von Arnsberg, um sich aus der tödlichen Umklammerung des Märkers zu befreien. So schloß er 1368 mit Kuno von Falkenstein einen Übereignungsvertrag, in dem er dem Erzstift Köln seine Grafschaft Arnsberg abtrat, um zu verhindern, daß sie nach seinem Tode an die ihm verhaßten, aber erbberechtigten Märker fallen würde. Um den Erbfall Kleves nicht zu gefährden, mußten Engelbert und Adolf v. d. Mark diese saure Pille unwidersprochen schlucken.

Tatsächlich gelang es Adolf und Engelbert ihre Ansprüche gegenüber drei weiteren Mitbewerbern durchzusetzen. So trat Adolf 1368 die Herrschaft in Kleve an. Nach dem Erbvertrag fielen nun alle klevischen Rechte und Besitzungen innerhalb der Grafschaft Mark an Graf Engelbert III. Somit war auch Schwerte zu einer rein märkischen Stadt geworden. Stadtherr blieb nach wie vor Engelbert Sobbe.

Da Kuno von Falkenstein damit rechnete, daß es über kurz oder lang zum Konflikt mit den Märkern kommen würde, war es für ihn notwendig, den märkischen Ritter Engelbert Sobbe als Amtmann von Menden loszuwerden. Er zwang daher Engelbert, ihm Stadt, Burg und Amt Menden auszuliefern. Zwar erhielt Engelbert die Zusage, das er später Menden zurück erhalten würde²²), was auch 1372 tatsächlich geschah²³), doch müssen die Konditionen erheblich ungünstiger gewesen sein, wie die geringere Pfandsomme von 1500 Goldschilden vermuten läßt. Schon im folgenden Jahr verzichtete Engelbert Sobbe auf Menden. Sein Nachfolger im Amt wurde sein Vetter Johann I. v. Sobbe genannt „de Gryper - der Greifer“, der Sohn des Bernhard Sobbe, ein Bruder von Engelberts

Vater Diedrich. Wohnsitz dieses Zweiges der Familie Sobbe war das Haus Vogelsang im Vest Recklinghausen²⁴). Menden kam so für die nächsten Jahrzehnte an den Kölnischen Zweig der Familie Sobbe. Ebenfalls 1373 endete auch Engelberts Tätigkeit als Amtmann des Vestes Recklinghausen²⁵). Es hat ganz den Eindruck, als sei er dem 1370 neu erwählten Kölner Erzbischof Friedrich von Saarwerden, einem Neffen des Kuno von Falkenstein, suspekt geworden.

Die städtische Entwicklung Schwertes schritt in diesen Jahren spürbar voran. Sie ist gekennzeichnet durch die Gründung von berufsständischen Organisationen der Kleinkaufleute und Handwerker - den Gilden - deren Bildung der Stadtherr Engelbert Sobbe durch die Erteilung von Gildebrieffen sanktionierte und förderte. 1370 entstand die Bäcker Gilde. 1373 gab Sobbe den Fleischern einen Gildebrieff, den Hermann Wandhoff, als Schwerter Richter mitbesiegelte²⁶). 1381 erhielten die Kramer und Höker (Kleinkaufleute/Einzelhändler) nach dem Beispiel der Dortmunder Butter Gilde von Sobbe ihren Gildebrieff ausgestellt, gefolgt von dem 1386 ausgestellten Brieff der Schuhmacher und Lederer. Von den beiden letztgenannten Brieffen haben sich Abschriften aus dem Jahre 1674 erhalten²⁷). Alle Originale sind verschollen. Wann die Schwerter Panzermacher- und Schmiedegilde gegründet wurde ist unbekannt. Das Panzermacherhandwerk war jedoch schon im 14. Jhdt. in Schwerte beheimatet, so wurde 1389, während der Dortmunder Fehde, der „salwerke van Swerte - der Panzermacher von Schwerte“ von den Dortmundern gefangen genommen und mußte sich durch ein Lösegeld freikaufen²⁸). Der heutige erhaltene Gildebrieff der Schmiede- und Panzermacher stammt aus dem Jahre 1558, als der Rat der Stadt Schwerte ihnen eine

neue Gildeordnung verlieh²⁹). Jedenfalls gehörten die Panzermacher und Schmiede 1397 zu jenen 6 Gilden, denen das Recht der Bürgermeisterwahl durch je zwei Gildemeister zustand und die in ihrer Zwölffzahl das Wahlkollegium, die „Gilde“ genannt, bildeten. Die Sechszahl der Gilden ist auch später, wie in Dortmund, nicht vermehrt worden³⁰). Allen anderen zünftigen Berufsorganisationen wurden nur sog. „Amtsbriefe“ erteilt. Von dem politischen Recht der Bürgermeisterwahl blieben sie ausgeschlossen. Der Name der sechsten Gilde ist unbekannt, es könnte aber die der Wollweber gewesen sein.

Im Jahre 1378 stiftete Engelbert Sobbe in der St.-Viktor-Kirche 4 Vikarien und stattete sie mit den notwendigen Mitteln zum Unterhalt der Altaristen aus³¹).

Durch diese Stiftung wollte Engelbert möglicherweise eine Dankesschuld abtragen. Seine Ehe mit Gerburga von der Horst war kinderlos geblieben. Als seine Frau, anscheinend vor 1375, starb, ging der mindestens 46jährige reife Mann erneut eine Ehe ein. Um die Erbfolge zu sichern, heiratete er die blutjunge Elisabeth Edle von Kerpen, die Tochter des Reichsritters Johann II. von Kerpen, Herr zu Kerpen und Moirstorff (Eifel) und der Elisabeth Edle von Flörkingen.

Aus der Ehe gingen die Töchter Anna, Elisabeth und Clara hervor. 1378 wurde endlich der ersehnte Erbe Johann geboren. Die Erbfolge im Hause Sobbe war somit gesichert und mag den Anlaß zur Vikarienstiftung geliefert haben.

Im gleichen Jahre versprach Engelbert Sobbe, gegenüber seinem Schwiegervater Johann II. von Kerpen, dessen Sohn Johann III., und seinem Oheim Diedrich von Kerpen, Abt zu Prüm/Eifel, die Witumsbestimmungen des Ehevertrages mit Elisabeth zu vollziehen³²), um die Ehe-

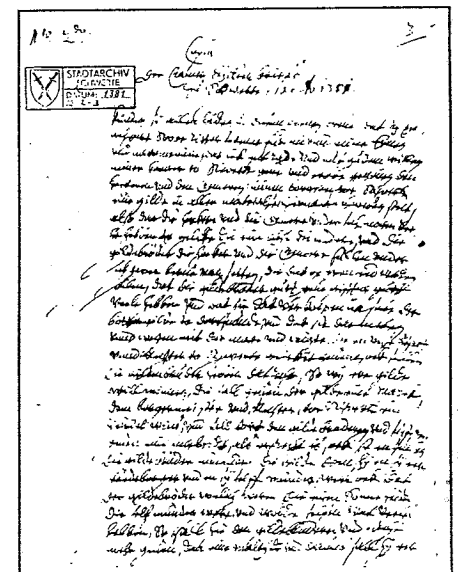


Abb. 5: Der Kramer-Gildebrieff von 1381. Seite 3 der Abschrift von 1674.

frau, im Falle seines Todes, wirtschaftlich und rechtlich abzusichern. Dies ist in wahrhaft großzügiger Weise geschehen.

Obwohl Engelbert Sobbe, als märkischer Ritter und Stadtherr von Schwerte während der „Dortmunder Fehde“ (1388/89) „offiziell“ ganz zweifellos unter die Dortmunder Feinde zu rechnen ist, wie die Gefangennahme des Schwerter Panzer-machers vermuten läßt, so hat dies Engelbert Sobbe nicht davon abgehalten der Stadt zu ihrer Kriegsführung gegen Graf Engelbert v. d. Mark und den Erzbischof von Köln, als Hauptgegner, bedeutende Geldmittel vorzustrecken. So hat er der Stadt insgesamt 8000 Goldschilde vorgeschossen, 10 Schilde zu 13 Rheinischen Goldgulden gerechnet. Das entsprach 10400 rh. Goldgulden, eine ungeheure Summe³³), wenn man bedenkt, daß die Kriegskosten Dortmunds insgesamt auf 55480 rh. Goldgulden beziffert wurden. Die Gesamtkreditaufnahme Dortmunds betrug 66843 rh. Goldgulden³⁴). Danach war Engelbert Sobbe der Hauptgläubiger der Reichsstadt, gefolgt von Bernd von Strünkede mit 10000 rh. Goldgulden. Dieser Umstand sollten seiner Witwe und dem Sohn Johann noch jede Menge Verdruß einbringen.

Als Engelbert Sobbe vermutlich Ende 1389, etwa fünfundsiebzighjährig starb, hinterließ er seine noch junge Frau, mit den 4 noch unmündigen Kindern, wohlversorgt.

Am 7. Februar 1390 wurde in einem Schiedsvertrag zwischen der Witwe Elisabeth und ihren Kindern, vertreten durch die von Engelbert testamentarisch bestellten Rechtsvertreter und zukünftigen Vormünder Diedrich I. von Hörde zu Störmede und Heinrich III. von Gemen, Engelberts Nachlaß geregelt³⁵). Dieser Vertrag wurde von Graf Engelbert von der Mark mitbesiegelt. Nach dem Leibzuchtvertrag, den Engelbert Sobbe 1378 aufgesetzt hatte, erhielt seine Witwe u.a. zur Leibzucht in Ihrem Witwenstand auf Lebenszeit:

1. Auf der Vorburg von Haus Villigst „dat Nye hus“ und die Stallungen.
2. Das Land der „bowinge to Velyste“.
3. Den „Bomhoff garde“.
4. Das Werth - das Land zwischen den Ruhren.
5. Die Fischerei auf der Ruhr, unterhalb von Haus Villigst.
6. Die Waldungen zu „Ebynchusen“ und Heyginch / Henkhausen b. Limburg.
7. Den Schultenhof zu Ergste.
8. Das Gut „to Hermelinchusen“.
9. Das Gut „to Ostberge“.
10. Das Gut „to Honuowen berge, dat halff des Crumers was“. Vermutlich das Langenberg oder Wortmanns-

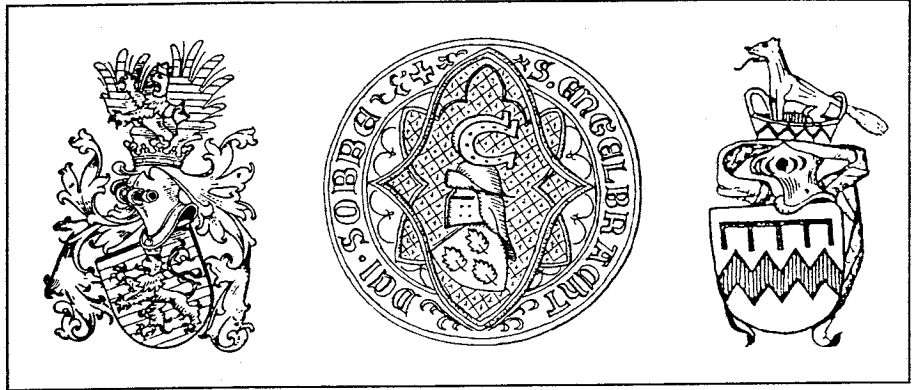


Abb. 6: Mitte: Siegel des Engelbert Sobbe. Eine Rekonstruktion des Verf., nach dem Siegelfragment in: Westf. Siegel, Tafel 191, Nr. 3.
Links: Familienwappen der Gerburga v. d. Horst, nach M. v. Spießen: Wappen des Westf. Adels, Tafel 17.
Rechts: Familienwappen der Elisabeth v. Kerpen, nach Wappenbuch Grüenberg (15. Jhdt.), Nr. 15. StA Köln, Manuscriptae Nr. 22.

gut zu Overberge und zur Hälfte im Mitbesitz des 1392 urkundlichen „Bernd van Gelinchusen³⁶)“, anders geheiten dey Krummere“.

11. Das Gut „ton Dike“ - der Dickerhof.
12. Den „hoff to Garnefelde (Burghof zu Garenfeld) ende Nyehoves hove“.
13. Den „hoff to Gheseke“ (verm. der Hof Velthus in Geisecke).
14. Das „gud thon Ophove“.
15. „dey stad van Huerde mit oer to behorincge“.

Von allen diesen Gütern und der Stadt Hörde, sollten ihr sämtliche Einkünfte auf Lebenszeit zustehen. Ferner erhielt sie an Geld:

16. Eine jährliche Rente von 600 Goldschilden, aus den 6000 Schilden „dey de stad van dorpunde mynen sonne Johanne vorg. Schuldich syn“.
17. 200 Gulden jährlich, aus allen Einkünften ihres Sohnes Johann „dey hey hevet in deme gerichte van Swerte ende in der herschap van Elvervelde...“, nur zu erheben mit Zustimmung ihres Sohnes und seiner Vormünder.

Zur Vormundschaft über die Kinder bestimmte der Vertrag, daß sie bis zum 14. Lebensjahr ihres Sohnes Johann, diese innehaben sollte. Im Falle einer erneuten Heirat, vor dieser Zeit, solle diese sofort erlöschen. Gleichzeitig hätte sie das „Neue Haus“ zu Villigst und die Güter, welche unter den Nummern 2 - 6 aufgeführt sind, herauszugeben. Desweiteren würde die Rente von 600 auf 300 Goldschilde reduziert. Alle weiteren Einkünfte könne sie weiter bis an ihr Lebensende genießen.

Neben dem Schuldbrief über 6000 Goldschilde, als dessen Erbin die Mutter und die Kinder eingesetzt waren, lautete der zweite Dortmunder Schuldbrief über 2000 Goldschilde, allein auf Johann Sobbe.

Engelbert Sobbes Nachlaß war somit geregelt und die Versorgung von Witwe und Kindern sichergestellt. Der minderjährige Johann Sobbe war nun Stadtherr von Schwerte, dessen Geschäfte von Diedrich von Hörde und Heinrich von Gemen besorgt wurden. Es hatte den Anschein, als könne man hoffnungsvoll in die Zukunft schauen. Dies war jedoch ein Trugschluß, wie sich schon recht bald zeigen sollte. (Reinhold Stirnberg)

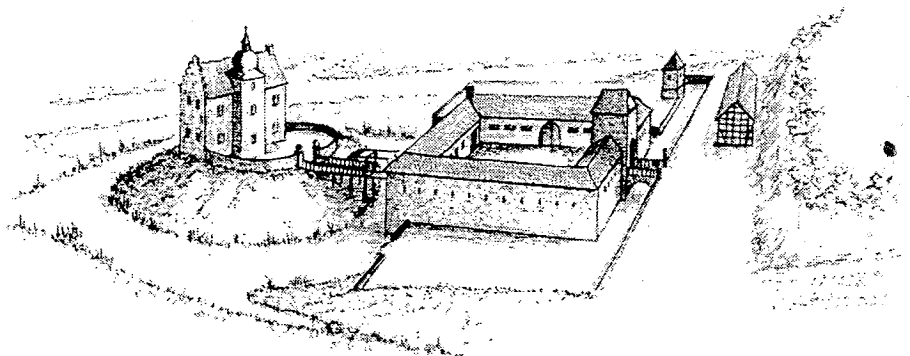


Abb. 7: Ansicht von Haus Villigst um 1700. Eine Rekonstruktion des Verf.

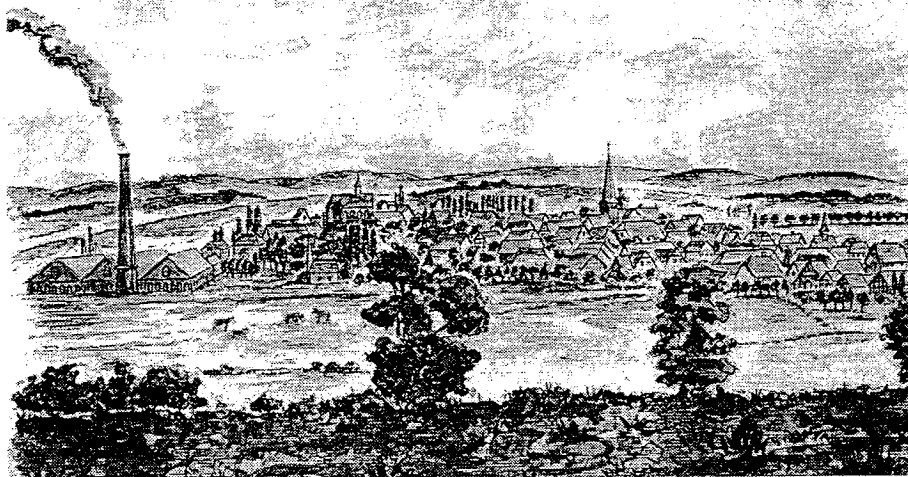


Abb. 8: Ansicht der Stadt Hörde um 1840.

Anmerkungen

- 1) W. Janssen: Die Regesten d. Erzbischöfe v. Köln im Mittelalter, Bd. VI, Nr. 942.
- 2) Die im 18. Jhdt. zu einem herrschaftlichen Schloß umgebaute Burg beherbergte seit 1877 die Schloßbrennerei Amecke. 1979 fiel der letzte Baustrakt an der Bahnhofstraße der Stadtsanierung zum Opfer.
- 3) H. Pennings: Geschichte der Stadt Recklinghausen etc., S. 285
- 4) (5.11.1363) W. Schulte: Iserlohner Urkundenbuch, Bd. II, Nr. 30.
- 5) Westfälisches Urkundenbuch (WUB) VII, Nr. 2589.
- 6) siehe R. Stirnberg: Vom Werden d. Stadt Schwerte III, AS-Nr. 38/1997.
- 7) siehe hierzu Otto Bierhoff: Heimatbuch Ergste, sowie Dortmund. Urkundenbuch II, Nr. 230. (7.2.1390) Nachlaßregelung Engelbert Sobbes zwischen Elisabeth v. Kerpen und ihren Kindern.
- 8) Der Hofesverband Schwerte-Halingen war noch 1414 in den Händen Johann Sobbes. Siehe hierzu StADortmund, Bestand 350, Villigst Urkunden, Nr. 2 (25.2.1414)
- 9) in: siehe Anmerkung 7.
- 10) Siehe Westf. Städteatlas, Blatt Schwerte, Lieferung III, Nr. 9/1990, GSV Städteatlas, Verlag Altenbeken, Textteil u. Anmerkung 19.
- 11) D. v. Steinen: V. Stück Westf. Geschichte (Schwerte), S. 1488.
- 12) D. v. Steinen: V. Stück, S. 1483.
- 13) Zur Beschreibung des Steines siehe W. Bleicher: Erinnerung an Hinricus de Erghesten, in: Hohenlimb. Heimatbl. Heft 6/96. Über den Grabstein ist ein Aufsatz d. Verf. in Vorbereitung.
- 14) W. Honselmann: Haus Ohlei d. Gemeinde Hennen, Hohenlimb. Heimatbl. 11/1970, S. 229-288.
- 15) Zur Beyenburg siehe W. Creelius: Beiträge zur Geschichte Barmens in: Zeitschr. d. Berg. Geschichtsvereins 4(1867 S. 212-237). Zu Hörde siehe Anm. 7. Über den Zeitpunkt d. Verpfändung Hördes an E. Sobbe ist nichts bekannt.
- 16) T.J. Lacomblet: Urkundenb. d. Niederrheins etc., Düsseldorf 1840-48, Bd. III, Nr. 669. Siehe auch E. Aader-Heyden: Gesch. d. Geschlechts d. Freiherrn v. Elverfeld, Urk. N. Regesten, Bd. I, Elberfeld 1883, S. 180-190.
- 17) T.J. Lacomblet: s.o., Bd. III, Nr. 670.
- 18) Das Original befindet sich im StA Wuppertal-Elberfeld.
- 19) T.J. Lacomblet: s.o., Bd. III, Nr. 686.
- 20) (31.10.1371) T.J. Lacomblet: s.o., Bd. III, Nr. 715.
- 21) Siehe Uta Vahrenhold-Huland: Die Grafschaft Mark, in: Köln-Westfalen 1180-1980, Bd. I, S. 180-184.
- 22) Siehe R. Görner: Raubritter, Aschendorf 1987, S. 134.
- 23) (5.7.1372) T.J. Lacomblet: s.o., Bd. III, Nr. 727.
- 24) J. Spiegel verwechselte dessen Sohn Johann II. mit Johann Sobbe, Engelberts Sohn.
- 25) siehe Anm. 3.
- 26) D. v. Steinen: Westf. Gesch., V. Stück, S. 1430.
- 27) Die Abschriften befinden sich im StA Schwerte.
- 28) K. Rübel: Dortmunder Finanz- und Steuerwesen, Bd. I, S. 114 (StADortmund).
- 29) Die Urkunde bef. sich im StASchwerte.
- 30) Siehe Westf. Städteatlas s.o., Textteil u. Anm. 17.
- 31) (14.7.1378) D. v. Steinen: Westf. Gesch., V. Stück, S. 1488.
- 32) Perg. Urk. Im Archiv Ereshoven, Regest bei E. v. Oidtmann: Bd. III, Mappe 210, S. 419-440.
- 33) Dortmunder Urkundenbuch (DUB) II, Nr. 246a (Schuldbrief über 6000 Goldschilde) u. Nr. 246b (über 2000 Goldschilde) vom 25.2.1390.
- 34) Luise v. Winterfeld: Gesch. d. Freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, S. 91/92.
- 35) siehe Anmerk. 7.
- 36) Nach E. Krömecke: Materialien, Urk. u. Regesten zur Schwerter Stadtgeschichte, Manuskript, 1861/62, S. 70 (Kopie im StASchwerte).

Vom Werden der Stadt Schwerte VI

Der Untergang des Hauses Sobbe und der Aufstieg Schwertes

Nachdem Engelbert Sobbes Nachlaß geregelt war, machte man sich nun daran, mit der Reichsstadt Dortmund ins Reine zu kommen. Am 25. Februar 1390 stellte der Dortmunder Rat über die Schuldsommen von 6000 und 2000 Goldschilden zwei neue, auf die Erben lautende Schuldbriefe aus. Als Rückzahlungsdatum war der 25. Februar 1391 vereinbart. Sollte die Stadt jedoch an diesem Tag nicht zahlen können, so war eine Verlänge-

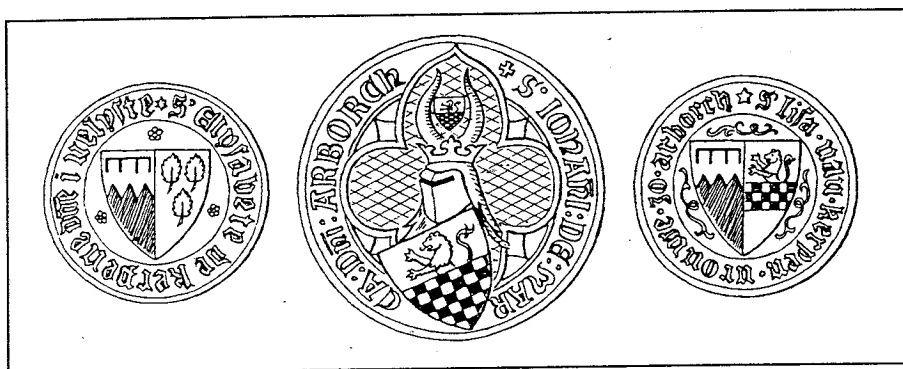
Im Jahre 1392 ging die noch junge Witwe Elisabeth von Kerpen eine neue Ehe ein. Sie heiratete den Edelherrn Johann v. d. Mark, Herr zu Aremberg (Arborgh). Des- sen Vater Everhard v. d. Mark war ein Bruder des Grafen Adolf II. v. d. Mark. Da die Ehe ohne Nachkommenschaft blieb, setzte Johanns Bruder Everhard die Linie fort und wurde der Stammvater des französisch-niederländischen Zweiges des märkischen Grafenhauses³⁾.

aufgelaufen. Es ist hier nicht der Platz um auf den Schriftwechsel zwischen Johann v. d. Mark und Dortmund einzugehen. Dies kann in den Dortmunder Urkundenbüchern nachgelesen werden.

1394 starb Graf Adolf I. von Kleve. Sein Nachfolger wurde der erstgeborene Sohn Adolf II. v. Kleve (1394-1448). Wie schon der Vater mit seinem Bruder Graf Engelbert, so hatten auch die beiden Brüder, Adolf und Dietrich eine Absprache getroffen, wonach im Falle eines kinderlosen Todes eines der Brüder der Andere ihn beerben sollte. Der jüngste Bruder Gerhard, der noch im Kindesalter stand, sollte mit der Herrschaft Zütphen abgefunden werden.

Am 21. Januar 1394 bekannte Graf Diedrich v. d. Mark, dem Johann Sobbe noch 6000 Goldschilde schuldig zu sein. Dafür versetzte ihm der Graf am 13.4.1394 für 2600 Schilde „... unsse rente, de wy hebbet van dem hove toe Swerte (und das) recht, dat wy hebbet bynnen dem gerichte van Swerte...“, sowie ein Gut und die Leute zu Herne für 2000 Goldschilde. Gleichzeitig nahm er Johann Sobbe auf 8 Jahre in seine Dienste (zur ritterlichen Ausbildung?)⁵⁾.

Ebenfalls 1394 schloß Graf Diedrich mit Dortmund einen Münzvertrag, und errichtete in Schwerte eine landesherrliche Münzprägestätte, die mit Unterbrechungen verm. bis 1422 arbeitete und begann nach dem vertraglich festgesetzten Münzfuß zu prägen. Danach wurde die 15lötige Mark Silber zu 32 Schilling á 12 Denare/Pfennige = 384 Pfennige ausgeprägt. In Schwerte wurden ausschließlich Pfennige und später auch Hälblinge geprägt. Es war das Beutelgeld, mit dem der Bürger seine täglichen Einkäufe tätigte und kleinere Beträge beglich. Als Handelsmünzen spielten die „Schwerter Pfennige“ niemals eine Rolle. In dieser Eigenschaft hatten sie die silbernen Großnominalen wie Schillinge und Groschen bzw. die französischen Ecu d'or - die Goldschilde - sowie ab 1386 in zunehmendem Maße, der Rheinische Goldgulden verdrängt. Die gräfliche Münze war später u. a. auch an Everhard v. Limburg, sowie nach der Interpretation des sog. „Johannesdenars“, auch an Johann Sobbe verpfändet. Sie war niemals eine städtische Münze. Zu keinem Zeitpunkt hat die Stadt Schwerte das Recht besessen, in eigener Regie Geld zu prägen! Nach dem „Grashem-schen Gesetz“, wonach das schlechte Geld das Gute verdrängt, wurde auch von



Links: Siegel der Elisabeth v. Kerpen zu Villigst vom 25.2.1391 nach DUB II, Nr. 246a.
Mitte: Siegel des Johann v. d. Mark, Herr zu Aremberg (Arborg), v. 21.6.1395 nach DUB II, Nr. 912.
Rechts: Siegel der Elisabeth als Frau zu Aremberg, vom 6.4.1392 nach DUB II, Nr. 246b.

rung der Laufzeit um ein Jahr, gegen ein „Handgeld“ - eine Sonderzahlung von 10% der Kreditsumme vorgesehen. Zusätzlich wurden die Gläubiger durch zwei Bürgschaftsbriege abgesichert, die von 24 persönlich haftenden Dortmunder Patriziern unterzeichnet wurden. Darunter finden wir so bekannte Namen wie Swarte, Cleppynck, Wickede, Berswoyrt und Ertmar von Ergste. Tatsächlich war die Stadt am Fälligkeitsdatum nicht zahlungsfähig. So wurden die Briefe erstmals prolongiert und die Sonderzahlung geleistet¹⁾. Im gleichen Jahr wurde Johann Sobbe von Graf Diedrich v. d. Mark, Herr zu Dinslaken, als Bruder und Stellvertreter des Grafen Engelbert „mit dem Hofe zu Schwerte in derselben Weise, wie Engelbert Sobbe ihn vom Grafen Engelbert erhalten hatte, belehnt“²⁾.

Heiligabend 1391 starb Graf Engelbert III. v. d. Mark. Vereinbarungsgemäß trat nun sein Bruder Graf Adolf I. von Kleve, dessen Ehe mit der Herzogtochter Margarete von Berg (verh. seit 1369) mit den 3 Söhnen Adolf, Diedrich und Gerhard gesegnet war, als Adolf III. Graf von Kleve und Mark, die Herrschaft in der Grafschaft Mark an. Doch bereits 1393 übertrug Graf Adolf die Grafschaft Mark seinem zweitgeborenen Sohn Diedrich, der somit neuer Landesherr wurde.

Bereits ein Jahr später feierte man erneut Hochzeit im Hause Sobbe. Johann Sobbes ältere Schwester Anna ehelichte den Junker Everhard von Limburg, einen Neffen des Grafen Diedrich von Limburg/Broich.

Schon zu diesem Zeitpunkt müssen sich die Sobben mit Liquiditätsproblemen herumgeschlagen haben, deren Ursachen sich uns heute entziehen und bei dem reichen Grundbesitz nicht verständlich sind, die aber möglicherweise auf die enormen Außenstände aus den Kapitalgeschäften Engelbert Sobbes zurück zu führen sind. Jedenfalls quittierte Everhard v. Limburg am 5.8.1393 die erste und einzige Abschlagzahlung von 500 Goldschilden auf die 3000 Schilde für den Brautschatz seiner Frau⁴⁾. Jedenfalls waren Johann Sobbe und seine Vormünder nicht dazu in der Lage, die sich aus dem Erbvertrag vom 7.2.1390 ergebenden Rentenzahlungen an seine Mutter aufzubringen, da ab 1393 die Zins- und Handgeldzahlungen aus den ständig verlängerten Schuldbriefen Dortmunds ausblieben. Elisabeth v. Kerpen und Johann Sobbe bevollmächtigten daher Johann v. d. Mark die Gelder beizutreiben, der dies mit Macht versuchte. Bis 1396 war ein Zahlungsrückstand Dortmunds in Höhe von 1800 Goldschilden

den Münzberechtigten später der Feingehalt der Pfennige ständig weiter vermindert um den Gewinn zu erhöhen. Etwa 1422 wurde die Ausprägung dieser „Schinderlinge“ in Schwerte eingestellt⁶⁾.

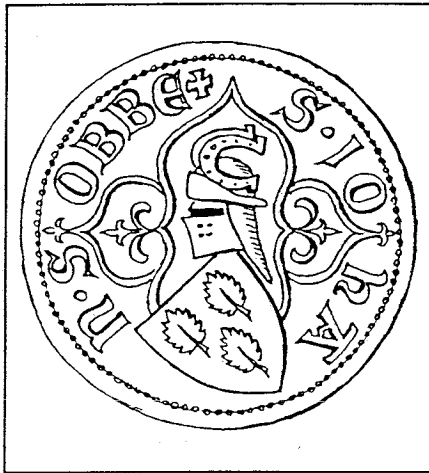
Obwohl Johann Sobbe 1394 von seiner Großtante Henrika von Bronckhorst geb. Edle von Borculo, in der Herrschaft Borculo bedeutende Güter erbt, so war er 1395 nicht imstande den Brautschatz für seine Schwester Elisabeth aufzubringen, welche in diesem Jahre den Burchard Stecke zum Lüttekenhoff ehelichte. Das notwendige Kapital wurde ihm von Lüddecke von Lette, dem Richter zu Limburg vorgeschossen⁷⁾.

Am 9.8.1395 verpfändete Johann Sobbe seine geerbten Güter zu Borculo an Heinrich v. Gemen für 1000 Rheinische Goldgulden⁸⁾. Am Tag darauf einigte er sich mit Everhard v. Limburg wegen des Brautschatzes seiner Schwester. Everhard und Anna Sobbe sollten die Schuldverschreibungen des Herzogs Wilhelm von Berg über 6000, und die der Stadt Dortmund über 2000 Goldschilde behalten, wofür Everhard aber die Ausstattung von Johanns Schwestern Elisabeth und Clara übernehmen, und Johann von der Leibzucht seiner Mutter freistellen sollte. Ferner erhielt Everhard Villigst und Elverfeld, mit allem Zubehör, auf 6 Jahre übertragen⁹⁾.

Anfang 1396 gelang es den Sobben, von Dortmund zumindest die Rückzahlung der 2000 Schilde zu erwirken, die in zwei Raten, am 3. und 14. Februar ausgezahlt wurden. Der Empfang des Geldes wurde von Johann Sobbe und auf seine Bitte hin, auch von Everhard v. Limburg mit ihren Siegeln quittiert¹⁰⁾.

In einer Fehde des Everhard v. Limburg mit dem Herzog Wilhelm von Berg, 1396, wurde Everhard gefangen genommen. Als Preis für seine Freilassung mußte er am 12.7.1396 ein hartes Friedensdiktat unterzeichnen. Eine der Bedingungen war, daß er das Schloß Elverfeld nicht eher an Johann Sobbe zurückgeben dürfe, als bis dieser geschworen habe, daß daraus dem Lande Berg kein Schaden erwachsen würde. Diese Beschränkung des Öffnungsrechtes war eindeutig gegen Graf Diedrich v. d. Mark gerichtet¹¹⁾.

Im Sommer 1397 kam es zum Krieg zwischen Herzog Wilhelm von Berg und den Brüdern Graf Adolf v. Kleve und Diedrich v. d. Mark. Der schon greifbare Sieg des Herzogs in der Schlacht auf dem „Cleverhamm“, vor den Toren Kleves, wurde durch Graf Diedrich in eine vernichtende Niederlage verwandelt und endete mit der Kapitulation des Herzogs und seiner Gefangennahme. Der erzwungene Diktatfrieden, den Herzog Wilhelm unterzeichnen mußte, wurde jedoch von



Siegel des Johann Sobbe, nach Westf. Siegel, Tafel 191, Nr. 4

seinem Sohn Graf Adolf von Ravensberg nicht anerkannt, der auf eigene Faust den Krieg fortsetzte, worauf Graf Diedrich v. d. Mark in das Herzogtum Berg einfiel und das Land verwüstete, um Graf Adolf zum Frieden zu zwingen.

Als die Kämpfe gegen Ende des Jahres abflauten fand Graf Diedrich Zeit um sich um die Entwicklung seines Landes zu kümmern. Ende November weilte er verm. auf der Burg Wetter, wo er am 24. und 25. des Monats mit zwei Privilegien die Stadtrechte Schwertes entscheidend erweiterte und ihr alle Privilegien der Stadt Iserlohn verlieh¹²⁾, wodurch Schwerte in den Rang einer märkischen Hauptstadt erhoben und dem Kreis der landtagsfähigen Städte wie Hamm, Unna, Kamen, Lünen und Iserlohn beigesellt wurde. Von den beiden Pergamenturkunden, die Diedrich v. Steinen Mitte des 18. Jhdts. noch im Original einsehen konnte, ist heute nur noch das zweite Privileg erhalten, allerdings in sehr schlechtem, unleserlichen Zustand und ohne das gräfliche Siegel. Vermutlich kurz nach 1398 hat man die Urkundeninhalte in das schon genannte „Schwerter Privilegienbuch“ übertragen.



Siegel des Everhard v. Limburg, nach Geschichte d. Herren und Grafen von Limburg-Styrm

Gleichfalls 1397 kam es um den Besitz der Burg Schwarzenberg bei Plettenberg zu einer Fehde zwischen Everhard v. Limburg und Graf Diedrich v. d. Mark. In einer Epoche, wo Bündnisse schneller gewechselt wurden als Hemden, überrascht es nicht, Everhard v. Limburg im Bunde mit dem Jungherzog Adolf v. Berg und Graf v. Ravensberg zu finden, dem Everhard die Burg Elverfeld öffnete und durch bergische Truppen besetzen ließ¹³⁾.

Die Rückeroberung der Burg war darum für Graf Diedrich das vordringlichste Ziel des Jahres 1398. Schon im März rückten die Märker vor Elverfeld und belagerten es. Am 14. März schritt Graf Diedrich zum Angriff, den er selbst anführte. Da geschah das Verhängnis! Ein Armbrustbolzen der Verteidiger durchschlug die stählerne Halsberge seines Harnisches und durchbohrte seine Kehle. Blutüberstömmt brach er zusammen, worauf der Angriff abgebrochen wurde. Noch am gleichen Abend ist Graf Diedrich seinen Verletzungen erlegen. Seine Leiche brachte man nach Hörde, wo sie in der Stiftskirche des Klosters Clarenberg beigesetzt wurde. Seine Grabplatte befindet sich heute in der neuen Stiftskirche am Hörder Marktplatz, ihre heute nicht mehr lesbare Inschrift lautete:

„Siehe da liegt im Chore, ach ein edler Sprößling von Cleve-Mark, Diedrich, durch ein trauriges Geschick kam er durch einen Pfeil um, der die Tapferen durch das Schwert niedergestreckt hat. Am schrecklichen Gertrudstage, als man zählte 1398.“

Gemäß der Absprache der Brüder übernahm nun Graf Adolf II. v. Kleve auch die Herrschaft in der Grafschaft Mark, da Diedrich ohne legitime Erben gestorben war. Graf Adolf von Kleve-Mark beendete den Krieg und zwang am 18.7.1398 den Herzog Wilhelm und Jungherzog Adolf zur Annahme des Diktatfriedens. Darin gelobte Herzog Wilhelm dem Grafen Adolf und Johann Sobbe, beide ungestört im Besitz von Burg und Herrschaft Elverfeld zu belassen „wie Engelbracht Sobbe daran bestorben und dessen Sohn Johann Sobbe, sowie Graf Diedrich v. d. Mark darin saßen, ehe Everhard v. Limburg daran kam...“¹⁴⁾

Am 28.1.1399 kam es zum Vergleich zwischen Everhard v. Limburg und Johann Sobbe. Everhard versprach, dem Johann das Schloß zu Elverfeld und „Villigst, Sweyrte (den Hof?)“ und das Häkengut zu Herne zurück zugeben, wofür ihm Johann die Restsumme des Brautschatzes seiner Schwester, in Höhe von 2600 Goldschilden, aus den „6000 dey mir dey stat van dorpunde schuldich...“ sein zu verschreiben. Im Falle seines kinderlosen Todes sollten Schloß und



Das zweite Privileg der erweiterten Schwerter Stadtrechte vom 25. November 1397, StASchwerte.

Herrschaft Elverfeld an seine Schwester Anna fallen¹⁵). Unter dem gleichen Datum quittierte Everhard den Erhalt des Geldes und versprach, die ihm zur Sicherheit verpfändeten Schuldbriefe von der Stadt Dortmund über 6000, von Graf Diedrich über 5000, von Graf Engelbert v. d. Mark über 2000 Goldschilde, und von der Stadt Unna über 400 Rh. Goldgulden wieder auszuhändigen¹⁶). Das war in Goldgulden umgerechnet ein Betrag von 16900 Gulden - eine ungeheure Summe, für mittelalterliche Verhältnisse¹⁷). Zur gleichen Zeit dürfte Everhard auch im Pfandbesitz der Schwerter Münze gewesen sein¹⁸).

Ebenfalls 1399 heiratete der nunmehr volljährige Johann Sobbe die Edle Mechthild von Cuilenborg, Tochter des Gerhard I. von Cuilenborg und der Edlen Berta von Egmont-Geldern¹⁹). Nach 1400 wurden die beiden Töchter Elisabeth und Mechthild geboren.

Doch zu einer Rückgabe ist es anscheinend erst später gekommen, denn am 20.5.1402 wurde Johann Sobbe vom Kölner Erzbischof mit Elverfeld belehnt. Am 23. Mai verpfändete Johann seine Lehnrechte wieder dem Erzbischof für 4500 Goldgulden, mit dem Recht der Wiederlöse nach 2 Jahren²⁰). Hierzu erteilte Everhard v. Limburg am 2. Juni seine Zustimmung²¹). Elverfeld hat in den folgenden Jahren mehrfach den Besitzer gewechselt, doch dies gehört nicht hier her.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Johann Sobbes sind nach 1400 durch ein ständiges Auf und Ab gekennzeichnet. Graf Adolf nutzte dies offensichtlich aus. 1403 mußte Johann auf „stat und ryng“ Schwerte, mit allen Gerichtsrechten und der Mühle verzichten. Allein der Besitz des Hofes(verbandes) Schwerte wurde ihm von Graf Adolf zugestanden, sofern davon nicht die Rechte der Stadt Schwer-

te berührt würden²²). Die Rolle der Sobben als Stadtherren von Schwerte war endgültig ausgespielt.

1405 verkaufte Johann Sobbe den Burghof und das Saterdagsgut zu Garenfeld an Johann v. Syberg zum Busch²³). Dessen Vater Hermann war 1390 Burgmann zu Villigst und besaß auf der Vorburg einen Stall²⁴). Zur Burgmannschaft gehörte verm. auch Bernd Ovelacker, der in den Ausbau der Burg Villigst eine erhebliche Summe investiert hatte, die ihm Johann Sobbe schuldig geblieben war. Daher erhob Ovelacker 1418, nach dem Tode Johanns, Ansprüche auf Elverfeld, die er jedoch auf Dauer nicht durchsetzen konnte²⁵).

1407 mußte Johann, gegen 113 rh. Goldgulden, dem Schwerter Kaufmann Diedrich Mannkorn seine Fischerei zu Schwerte und den Zehnten zu „Westerhaus“ in Villigst verpfänden²⁶). 1411 verpfändete Johann dem Diedrich Mannkorn gegen 500 Goldgulden zwei Güter in Ostberge²⁷). 1413 wurde Johann Sobbe von Graf Adolf über den Tisch gezogen. Johann besaß einen Schuldbrief des Grafen, lautend auf die astronomische Summe von 11000 „guten alten Schilden“, wofür Johann Sobbe, als Sicherheit, das Amt Iserlohn verpfändet war. Anscheinend hat sich nun Graf Adolf bereiterklärt den Schuldschein einzulösen. Allerdings nicht zu dem Nennwert, sondern er bot Johann Sobbe dafür nur 4000 rh. Goldgulden - noch nicht mal 30% des Briefwertes! Was blieb dem armen Johann anderes übrig als zu akzeptieren. Der Graf bot an, Johann könne für den gleichen Betrag, binnen Jahresfrist das Amt zurückkaufen, sollte dies jedoch nicht geschehen, so würden die Sobben alle Rechte daran verlieren - wohl genau wissend, daß dies Johann wohl kaum möglich wäre²⁸).

Um 1414 scheinen sich Johanns wirtschaftliche Verhältnisse etwas gebessert zu haben, denn am 25. Februar 1414 stellte er seiner Frau einen Leibzuchtsbrief aus²⁹), um sie im Falle seines Todes wirtschaftlich abzusichern. Danach erhielt Mechthild von Cuilenborg auf Lebenszeit:

1. „die Borgh und slait to Velgyste mit Tornen, porten, Ringmuren un Greven“
2. Die „bewintge“ mit allem Zubehör.
3. Die wieder ausgelöste Fischerei in der Ruhr und in den Teichen.
4. Den „Weert“, das Land zwischen den Ruhren, mit aller Weide die zum Schloß Villigst gehört.
5. Den Hof zu Villigst mit allem Zubehör³⁰).
6. Den Zehnten zu Schwerte, Geisecke, Villigst und Schillingsberge.
7. Die Hufenhöfe des Hofes Schwerte, die außerhalb der Stadt liegen.
8. Den Hof zu Hermelinghusen.

Dies geschah mit Billigung des Grafen Adolf, der den Brief auch mitbesiegelte. Johanns Siegelzeugen waren seine Verwandten Johann Sobbe genannt de Griper, der Amtmann von Menden, Albert Sobbe zum Grimberg und Ludolf von Altena (zum Heidhof?).

In der Urkunde vom 30. Juni 1414 bestätigte Johann Sobbe seinem Schwager Hubert v. Cuilenborg den Leibzuchtsvertrag³¹). Allerdings ist darin die Burg und das Schloß Villigst ausgenommen, das Johann am 15.6.1416, nach Beendigung erneuter Streitigkeiten mit Everhard v. Limburg, diesem, mit dem Recht der Wiederlöse nach 2 Jahren, verpfändete³²). Vermutlich als Ersatz für Villigst gelobte Johann am 8.10.1414 gegenüber seinem Schwager, dem Bruder seiner Frau, diese mit Elverfeld belehnen zu lassen, sobald er es von Bernd Ovelacker eingelöst habe³³). Dies geschah noch im selben Jahr.

Seit 1400 scheint Johann Sobbe ständig in Fehden verwickelt gewesen zu sein und erheblichen Schaden erlitten zu haben. 1413 und 1418 quittierte er dem Grafen Adolf von Kleve-Mark dessen Zahlung für seine Kriegsverluste³⁴). 1416 muß sich Johann zu einer Schuld von nur 15 Goldgulden, gegenüber dem Diedrich Mannkorn bekennen³⁵). 1417 kam es zum Ankauf seiner „hoicheit und herlicheit“ durch Graf Adolf. Hierbei verlor Johann auch den Hofesverband Schwerte-Haltingen. Die Halinger Höfe wurden am 28. Mai 1417 für 300 Gulden an Johann Sobbe den Griper versetzt³⁶). Der Hof zu Schwerte und die übrigen Güter wurden an Everhard von Limburg verpfändet,

welcher sie 1419 besaß. Vermutlich Anfang 1418 ist Johann Sobbe im Alter von 40 Jahren verstorben oder gefallen³⁷⁾.

Mit dem Tode Johanns war die Linie der Sobbe zu Villigst und Elverfeld im Mannesstamme erloschen.

Zum Vormund der Töchter Johanns wurde Everhard v. Limburg bestellt. 1420 heiratete Johanns Tochter Elisabeth den Diedrich von der Recke aus dem Hause Werve, dem sie das Haus Villigst einbrachte. Die zweite Tochter Mechthild ehelichte 1427 Adolf Quadt zum Lüttenkenhoff, den Sohn des Wilhelm Quadt und der Bela von Limburg, der Schwester des Everhard v. Limburg.

Am 11/18. Juli 1419 verpfändete Herzog Adolf von Kleve-Mark, um einer Schuld willen, die Stadt Schwerte mit dem Gericht, Mühlen und allen Rechten und Gulden (Einkünften) an Everhard von Limburg³⁸⁾.

Am 4. November 1420 schlossen Herzog Adolf v. Berg, Herzog Adolf v. Kleve-Mark und Everhard v. Limburg ein Bündnis gegen den Erzbischof von Köln, Diedrich von Moers, um diesem Elverfeld mit Gewalt abzunehmen. Elverfeld sollte an den Herzog von Kleve-Mark fallen, der dafür dem Herzog von Berg 20000 Gulden zahlen sollte. Anderthalb Jahre später könne dann Everhard v. Limburg für 5000 Gulden Burg, Herrschaft und Gericht Elverfeld zurückkaufen (Erwerb der Lehnrechte)³⁹⁾.

Ab 1413 erhob Gerhard v. Kleve, der jüngste Bruder des Grafen Adolf von Kleve-Mark, Ansprüche auf die Grafschaft Mark. Graf Adolf weigerte sich jedoch und so kam es ab 1419 zwischen dem nunmehrigen Herzog und seinem Bruder zum Krieg, in den die Stadt Schwerte und die ganze Grafschaft Mark mit hineingezogen wurden. 1420 wurde die Stadt von Graf Adolf belagert, gebrandschatzt und gezwungen, sich für Adolf zu erklären, was wiederum 1425 zu einem Angriff des Grafen Gerhard führte, der die Stadt jedoch nicht bezwingen konnte. Da Schwerte später in das Lager Gerhards überwechselte, beschossen 1430 die Mannen Herzog Adolfs die Stadt. 1437 kam es endlich zum Frieden zwischen den Brüdern. Graf Gerhard wurde von seinem Bruder die Grafschaft Mark auf Lebenszeit übertragen⁴⁰⁾.

Diedrich v. d. Recke, der Herr zu Villigst, der auch den Hofesverband Halingen wieder an sich bringen konnte, wurde 1431 von Graf Gerhard von der Mark das Gericht und Amt Schwerte, mit allem Zubehör, Renten, Gulden, Pächten und der Mühle, gegen eine Pfandsomme von 2255 rh. Gulden versetzt⁴¹⁾. Diedrich v. d. Recke starb schon 1434. Seine beiden

Söhne Diedrich und Johann erbten Haus Villigst und urkundeten letztmalig 1452. Als Herr des Halinger Hofes tritt Diedrich 1449 urk. in Erscheinung⁴²⁾.

Everhard v. Limburg übergab 1427 den Eheleuten Mechthild Sobbe, der legitimen Erbin von Elverfeld, und Adolf Quadt, Burg und Herrschaft Elverfeld. Doch schon ein Jahr später verzichteten sie auf den stark verschuldeten Besitz und verzogen nach Köln. Ihre Ehe blieb kinderlos. Mit dem Tode der Reckesöhne Diedrich und Johann, deren Sterbetag und Jahr unbekannt ist, hatten auch die letzten der Sobbenachkommen die geschichtliche Bühne verlassen. Die Burg Villigst, nebst den zugehörigen Gütern wurde, als heimgefallenes Lehen von Graf Gerhard eingezogen, der vermutlich die Burg Villigst zu seiner Residenz machte und dort anscheinend seine letzten Lebensjahre verbrachte, und sie testamentarisch seinem einzigen illegitimen Sohn Everhard vermachte, der am 1. Dezember 1461, von Herzog Johann I. von Kleve-Mark, dem die Grafschaft Mark nach dem Tode Gerhards wieder zugefallen war, belehnt wurde⁴³⁾. Evert



Die Grabplatte des Grafen Diedrich v. d. Mark in der Stiftskirche zu Hörde

v. d. Mark wurde später zum Amtmann von Schwerte ernannt. Diese Würde ist von etwa 1500 an bis 1723 bei diesem Geschlecht verblieben, das rund 300 Jahre in Villigst blühte.

Das Ende des Hauses Sobbe markiert zugleich den weiteren Aufstieg Schwerter. 1406 erhielt die Stadt von Graf Adolf von Kleve-Mark neben dem Recht zur Erhebung der „Meyde-, Worsschaps- und

Doyprenninge“ u.a. auch das Recht ihren Stadtgraben zu erweitern.

1418 zählte Schwerte zu den landtagsfähigen Städten.

1425 erhielt die Stadt einen zweiten Wochenmarkt auf Donnerstag durch Graf Adolf - seit 1417 auch Herzog von Kleve - zugestanden.

1426 war Schwerte eine der Beistädte des westfälischen Drittels der Städtehanse.

1427 wurde der Stadt die volle Akzisehoheit, das Recht zur Erhebung von Verbrauchssteuern zugebilligt, sowie 1428 auch das Recht zur Besteuerung von Harnischen und Draht⁴⁴⁾.

Obwohl die Stadt in den Fehden zwischen Herzog Adolf von Kleve-Mark und seinem Bruder Graf Gerhard v. d. Mark (1413-1437), um den Besitz der Grafschaft Mark viel zu leiden hatte, war ihre wirtschaftliche Blüte, ab der zweiten Hälfte des 15. Jhdts., nicht mehr aufzuhalten.

Epilog

Die heute beendete Arbeit des Verfassers war ein Versuch, anhand der ihm zur Verfügung stehenden Urkundenlage die Frühzeit Schwerter, zwischen 1200 und 1400, aus seiner Sicht darzustellen. Um ein klares, schlüssiges Bild zu erhalten, war es daher zwingend geboten die Geschichte der Sobben, als auch die des märkischen Grafenhauses, viel stärker zu berücksichtigen, als das bisher geschehen war. Vieles konnte nur angeschnitten, auf manches Interessante mußte verzichtet werden. So fiel oftmals die Ausführung der langen Beweis- und Indizienketten, mit den sich daraus für den Verfasser ergebenden Schlußfolgerungen, dem Rotstift zum Opfer. Für den geplanten Sonderdruck sind diese jedoch als Erweiterung vorgesehen, wie gleichfalls auch die Ausmerzung von Satzfehlern im Text und Fußnotenteil.

Da sich der Verfasser nicht im Besitz der allein seligmachenden Wahrheit befindet, so ist diese Arbeit für ihn auch kein Evangelium, sondern Grundlage für eine sachliche Diskussion. Eines ist für ihn jedoch Gewißheit - die Frühgeschichte Schwerter muß neu geschrieben werden, denn so wie sie in den Publikationen der letzten Jahrzehnte ihren Niederschlag gefunden hat, kann sie nicht verlaufen sein!

Bei vielen Zusammenhängen besteht jedoch noch ein gewaltiger Aufklärungsbedarf. Mag durch die Aufsatzreihe „Vom Werden der Stadt Schwerte“ ein Rahmen abgesteckt sein, so gilt es jetzt diesen zu füllen. Die Arbeit fängt jetzt erst an.

Reinhold Stirnberg

Anmerkungen

- 1) 25.2.1390, Dortmunder Urkundenbuch (DUB) II, Nr. 246a-d.
- 2) 1390 o. D. Georg v. Sobbe, Regesten zu den märkischen und bergischen Ritter- und Ministerialgeschlechtern Sobbe (Kopie beim Verfasser) Nr. 237, nach Archiv Brünninghausen, Regist. Theodericus 56 a 4.
- 3) Nach der Überlieferung soll Johann, verbittert über die Untreue seiner Frau, als Fahrender Ritter in die Fremde gezogen sein. Später soll er sich durch betteln ernährt haben, wobei er stets den Harnisch auf der bloßen Haut getragen haben soll. Die Parallelen dieses Lebensbildes mit dem Märchen „Der verrostete Ritter“ sind vielleicht nicht nur rein zufällig.
- 4) DUB II, Nr. 703.
- 5) Regesten Sobbe Nr. 269, 270, 271, nach Arch. Brünningh. 66a/II u. 67a/I.
- 6) Siehe hierzu: Ralf Althoff, Die mittelalterliche Münzprägung in Schwerte, in: Schwerte 1397-1997, S. 337-353.
- 7) Siehe hierzu: DUB II, Nr. 940a u. b, vom 22.2.1395.
- 8) Geschichte der Herren u. Grafen von Limburg-Styrum, Teil II/Bd. 2, Regesten Limburg Nr. 744.
- 9) Reg. Limb., Nr. 765, vom 10.8.1395.
- 10) Reg. Limb., Nr. 749.
- 11) Reg. Limb., Nr. 752.
- 12) Die Privilegienweiterung geschah vermutlich nicht in Schwerte, weil Schwerter Zeugen fehlen.
- 13) B. Schönneshöfer, Geschichte des Bergischen Landes, Elberfeld 1895, S. 145.
- 14) Regesten Sobbe Nr. 312, nach Lacomblet, Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins etc. Bd. III, Nr. 1052.
- 15) Regesten Sobbe Nr. 317, nach Reg. Limb., Bd. 3, Nr. 778.
- 16) Regesten Sobbe Nr. 318, nach Reg. Limb., Bd. 3, Nr. 22.
- 17) Das wären heute, bezogen auf die Goldmark des Kaiserreiches und die Feine Kölner Mark Silber, auf die im 15. Jhdt. 8 Goldgulden, im 19. Jhdt. 14 Vereinstaler = 3 Reichsmark gerechnet wurden, bei einem Wechselkurs zu DM von 1:17, etwa 1,5 Mio. DM.
- 18) Siehe hierzu Anmerkung 6.
- 19) 12.8.1399, Eheveredung zwischen Johann Sobbe und Mechthild von Cuilenborg. Regesten Sobbe Nr. 319, nach Archivalien des Reichsarchives Arnheim, Nr. 269.
- 20) Geschichte des Geschlechtes der Freiherren v. Elverfeld Teil II, Bd. I, Elberfeld 1886, S. 113.
- 21) Reg. Limb. Bd. 2, Nr. 829.
- 22) StAMünster, Kleve-Märkische Regierung, Landessachen 128, fol. 49-51.
- 23) Schnettler: Garenfeld... Hohenlimb. Heimatbl., 10.1951.
- 24) Nach DUB II, Nr. 230.
- 25) Bereits vor 1414 hatte Johann Sobbe dem Bernd Ovelacker Elverfeld als Pfandbesitz abgetreten. Regesten Sobbe Nr. 359, nach Cuilenborger Urkundenbuch Nr. 384d, vom 8.10.1414.
- 26) 1.2.1407, StADortmund, Dep. Bodelschwingh, Bestand 311, Nr. 133.
- 27) 2.8.1411, dito, Urk.-Nr. in Findbuchkopie nicht lesbar.
- 28) 11.11.1413, Schulte, Iserlohner Urkundenbuch Bd. II, Nr. 75.
- 29) StADortmund, Bestand 350, Villigst-Urkunden, Nr. 2.
- 30) Der „Hof zu Villigst“ ist höchstwahrscheinlich als ein „Schultenhof“ anzusprechen. Er lag im „Dorfe“ auf der Höhe (siehe Anmerkung 31). Ihn hält der Verfasser für die ehem. Xantener „curtis vilgeste“, welche 1294 Engelbert von Hegenscheid, ein Verwandter des Sobbo de Altena besaß (siehe Xantener Urkundenbuch Nr. 319). 1364 befand sich der Hof in den Händen der Sobbe zum Grimberg und dürfte nach dem Tode des Engelbert Sobbe zum Grimberg wieder an Johann Sobbe gekommen sein. Regesten Sobbe Nr. 165.
- 31) Regesten Sobbe Nr. 357, nach Cuilenborger Urkundenbuch, Nr. 384a.
- 32) Reg. Limb. Bd. 3, Nr. 22.
- 33) Regesten Sobbe Nr. 359, nach Cuilenborger Urkundenbuch, Nr. 384d.
- 34) Fahne, Geschichte der köln., jül. und berg. Geschlechter, Bd. I, S. 137.
- 35) StADortmund, Dep. Bodelschwingh, Bestand 311. Urk.Nr. in Findbuchkopie nicht lesbar.
- 36) Regesten Sobbe Nr. 367 zu 1416/17 und Nr. 369 zu 1417, nach Kleve-Märkische Regierung, Landessachen Bd. I u. II, und Archiv Brünninghausen 1010/7.
- 37) Regesten Sobbe Nr. 376.
- 38) Reg. Limb. Bd. 2, Nr. 948, vom 18.7.1419.
- 39) Regesten Sobbe Nr. 387, nach Lacomblet Bd. IV, Nr. 130.
- 40) Regesten Sobbe Nr. 416, nach Lacomblet, siehe Anmerk. 39, Nr. 224, vom 27.6.1437.
- 41) StADortmund, Bestand 350, Villigst-Urkunden, Nr. 7.
- 42) Regesten Sobbe Nr. 425, nach UB Mallickrodt, Bd. I, Nr. 144 zu 1452 und L. Schütte: Urkundensamml. zu den Schwerter Hofesgütern, Märker 1996. Regest KMR 128 Bl. 310 vom 15.2.1449.
- 43) StADortmund, Bestand 350, Villigst-Urkunden, Nr. 10.
- 44) Siehe D. v. Steinen, Westf. Gesch., V. Stück u. StASchwerte Bestand Urkunden.